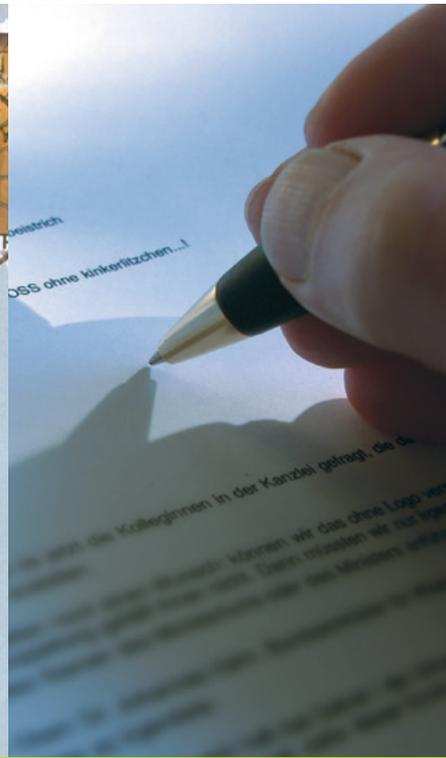
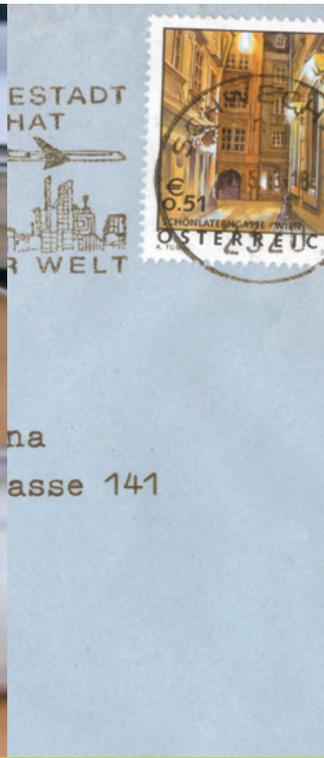




Ombudsstelle  
für Studierende  
hochschulombudsmann.at



# Stichwort? Studium!

## Eine Praxis-Broschüre

## **Impressum:**

**Medieninhaber und Herausgeber:  
Ombudsstelle für Studierende**

**Idee, Konzeption, Redaktion und für den Inhalt verantwortlich:  
Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)**

**Für die Mitarbeit sowie Unterstützung bei der Texterstellung durch Beiträge, Vorschläge und  
Korrekturen sei an dieser Stelle gedankt:**

**Mag. Regina Aichner (OeAD-GmbH), MR Mag. Gottfried Bacher (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft/BMWF), Dr. Carin Daniel-Ramirez-Schiller (OeAD-GmbH), HR Mag. Maria De Pellegrin (BMWF/Ombudsstelle für Studierende/OS), HR Dr. Alexander Egger (Leiter der Studienbeihilfebehörde), Mag. Alexandra Enzi (OeAD-GmbH), Mag. Harald Fasching (BMWF), Dr. Renate Fischer (BMWF), Dr. Nicole Föger (FWF), MR Dr. Eduard Galler (BMWF), Dr. Peter Gaunerstorfer (OeAD-GmbH), MR Dr. Monika Götsch (OS), OR Mag. Gerlinde Hergovich (AQ Austria), MR Mag. Hans-Peter Hoffmann (BMWF), FOInsp. Anni Horak (BMWF), Anita Illich (BMWF), Reg.Rat ADir. Christine Kampl (BMWF), MR Dr. Heinz Kasparovsky (BMWF), Cindy Keler (OS), Melissa Kopyy (OS), Mag. Susanne Krischanitz (OeAD-GmbH), MR Sandra Kujan, MA (BMWF), Mag. Rita Michlits (OeAD GmbH), Mag. Elvira Mutschmann-Sanchez (BMWF), MR Dr. Erwin Neumeister (BMWF), Alberina Nuka (OS), Mag. Michael Ofner (AQ Austria), Mag. Nathalie Podda (OS), Mag. (FH) Ingo Prepeluh (Österreichische Fachhochschul-Konferenz), ADir. Andrea Radl-Melik (BMWF), Reg.Rat ADir Lotte Redl, FOInsp. Regina Schandl (BMWF), Mag. Cathrine Seidelberger (OeAD-GmbH), ADir. Heinz Spitzer (BMWF), MR Dr. Siegfried Stangl (BMWF), Mag. (FH) Barbara Sutrich (OeAD-GmbH), Mag. Julia Tschelaut (BMWF), MR Mag. Eva Uthe (BMWF), MR Dr. Bernhard Varga (BMWF), Mag. Gerhard Volz (OeAD-GmbH), Lilly Wasserbacher (ÖH), Mag. Stephan Wran (BMWF).**

**Titelblattgestaltung: Christian Smetana  
Innen-Layout-Gestaltung: Mag. Stephanie Zwießler**

**25. aktualisierte Auflage März 2016  
Auflage: 500 Stück**

**Herstellung: BMWF**

**Stand: 1. März 2016**

**Diese Broschüre ist erstmals erschienen anlässlich des  
„Bildungsrundganges – Tag der offenen Tür am Nationalfeiertag im bm:bwk“  
am 26. Oktober 2003.**

**Weitere Exemplare können kostenlos bei der Ombudsstelle für Studierende bestellt werden  
per E-Mail: [cindy.keler@bmfwf.gv.at](mailto:cindy.keler@bmfwf.gv.at), per Telefon: 01-531 20-5544, per Fax: 01-531 20-995544**

**Die Ombudsstelle für Studierende ist um die Veröffentlichung korrekter Erst-Informationen und  
weiterführender Netz-Hinweise (Internet-Links) bemüht, kann aber keine Haftung für die Aktualität und  
Vollständigkeit der in dieser Publikation enthaltenen Texte übernehmen.**

# **STICHWORT? STUDIUM!**

## **EINE PRAXIS-BROSCHÜRE DER OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE**

(als *Download* unter: <http://www.hochschulombudsmann.at/publikationen/>)

**Ombudsstelle für Studierende**

**Postadresse:**

**Minoritenplatz 5**

**A-1014 Wien**

**Tel. +43-(0)1-531 20,**

**direkte Klappendurchwahlen 5522, 5533, 5544, 5550, 5566, 5577, 5588, 5599, 7744 oder 7755**

**Fax +43-(0)1-531 20-99 5544**

**gebührenfreie Telefonnummer 0800-311 650**

**(Montag bis Freitag 9:00 bis 16:00 Uhr)**

**Sitz der Ombudsstelle für Studierende:**

**Palais Harrach, Herrengasse 16, Stiege 2, 2. Stock, A-1010 Wien**

**(barrierefreier Eingang vorhanden)**

**Zimmer 206 - 210**

**persönliche Termine nach vorheriger Vereinbarung**

**(nächstgelegene U-Bahn-Stationen: U 2 „Schottentor/Universität“, U 3 „Herrengasse“)**

**[info@hochschulombudsmann.at](mailto:info@hochschulombudsmann.at)/[hochschulombudsfrau.at](mailto:info@hochschulombudsfrau.at)**

**[www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at)**

**[www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)**

**Die Ombudsstelle für Studierende ist Mitglied des European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE) sowie des European Ombudsman Institute (EOI)**

**[www.enohe.net](http://www.enohe.net)**

**[www.eoi.at](http://www.eoi.at)**

**Ausgabe: März 2016**

## Zum Geleit

Hochschulen bilden „ihre“ Studierenden zu Spezialistinnen und Spezialisten in diversesten Fachgebieten aus und sie bereiten zukünftige Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger auf ihre beruflichen Tätigkeiten vor. An Universitäten und Fachhochschulen werden aber auch zukunftsweisende Forschungsleistungen in einer internationalen Zusammenarbeit und Vernetzung erbracht.

Bereits seit 1997 unterstützte die Studienanwaltschaft Studierende, Lehrende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den heimischen Hochschuleinrichtungen bei der Beantwortung der vielfältigen Themen und Fragen, die im (Hochschul-) Alltag auftreten können. Diese Rolle hat 2012 die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft übernommen. Mit steigenden Studierendenzahlen, der wachsenden Mobilität im eigenen Land auch zwischen den Institutionen sowie im europäischen und internationalen Austausch und mit immer mehr nicht-traditionellen Studienverläufen werden klare, personenbezogene Informationen rund um das Studium immer wichtiger.

Die Ausgabe 2016 der Praxis-Broschüre „Stichwort? Studium!“ der Ombudsstelle für Studierende gibt eine Übersicht über die häufigsten Schlüsselbegriffe aus den Bereichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen. Ich hoffe, dass diese Broschüre zur Verbesserung des Studienalltags beiträgt und den Leserinnen und Lesern wichtige Hilfestellungen bieten kann.

**Dr. Harald Mahrer**

**Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**



## Zum Geleit

Für ein Hochschul-Studium gibt es viele gedruckte und elektronische Informationen. Die Praxis-Broschüre „Stichwort? Studium!“ ist eine davon, die ständig aktualisiert wird und somit über die neuesten Trends und Fakten berichten kann.

Die Broschüre erscheint seit 2003 und wird seit 2012 von der neu eingerichteten und gesetzlich verankerten Ombudsstelle für Studierende herausgebracht. Die Einträge umfassen Themen, Anliegen und Probleme des Hochschulalltags. Sie werden ständig ergänzt und sind online im *World Wide Web* vernetzt.

Aus Tausenden von elektronischen Nachrichten, Telefonaten und persönlichen Gesprächen mit Studierenden, deren Angehörigen, Partnerinnen und Partnern und Freundinnen und Freunden, mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern an Hochschulen und bei Behörden ist diese Praxis-Broschüre entstanden und kontinuierlich ausgeweitet worden.

„Stichwort? Studium“ zählt mittlerweile zu den Klassikern im Broschürenangebot der Ombudsstelle für Studierende. Sie berücksichtigt die vielfältigen Regelungen des gesamten tertiären Bildungswesens, sowohl an Universitäten (öffentlichen und privaten) als auch an Fachhochschulen sowie an Pädagogischen Hochschulen und im Zwischenspiel zwischen diesen.

Diese Broschüre ist auch elektronisch verfügbar (<http://www.hochschulombudsmann.at/publikationen/>) und enthält zahlreiche vergleichende Stichwort-Eintragungen, die durch Hyper-Links zu weiteren Informationsquellen führen.

Für Fragen, Anregungen, Probleme und Beschwerden im Studienalltag steht das Team der Ombudsstelle für Studierende gerne zur Verfügung.

**Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)**

**Leiter der Ombudsstelle für Studierende, Hochschulombudsmann**



► Inhalt

---

**A**

Akademische Grade (an öffentlichen Universitäten) .....	13
Akkreditierungsverordnungen .....	14
Akteneinsicht .....	14
Allgemeine Universitätsreife .....	14
Altersgrenzen .....	16
Amtshaftung .....	16
Amtsverschwiegenheit .....	16
Amtswegiges Aufgreifen von Anliegen .....	16
Anerkennung als Bachelorarbeit (Pädagogische Hochschulen) .....	16
Anerkennung bzw. Anrechnung, innerstaatliche (von Prüfungen) .....	17
Anerkennung bzw. Anrechnung von Prüfungen von im Ausland durchgeführten Studien(teilen) an der Heimat-Institution .....	18
Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten .....	18
Anmeldefristen .....	18
Anmeldesysteme für Lehrveranstaltungen .....	18
Anschrift am Heimatort (Heimatanschrift) .....	19
Anwesenheitspflicht .....	19
APS .....	19
Arbeiten und Studieren .....	20
Aufbewahrungsfristen .....	20
Aufenthaltserlaubnis (für internationale Studierende) .....	20
Aufnahmeverfahren bzw. Zugang zu besonders stark nachgefragten Studien an öffentlichen Universitäten .....	21
Aufsichtsbeschwerde .....	21
Ausbildungsvertrag (an Fachhochschulen) .....	22
Ausbildungsvertrag (an Privatuniversitäten) .....	23
Auskunftspflicht, behördliche .....	24
Austauschprogramm(e), hochschulische(s) .....	24
Außerordentliche Studierende .....	24
Außerordentliches (ao.) Studium .....	25
Auswahlinterview .....	25
Auswahlverfahren .....	25

## **B**

Bachelor-Arbeiten .....	25
Bachelor-Studium.....	25
Beglaubigungen durch das bmwfw .....	26
Behindertenbeauftragte .....	26
Beihilfe für ein Auslandsstudium.....	27
Benutzungssperre (für wissenschaftliche Arbeiten).....	27
Berufsreifeprüfung .....	27
Bescheid .....	28
beschränkte Teilnehmerzahl (bei Lehrveranstaltungen an Universitäten) .....	29
Beschwerde (beim Bundesverwaltungsgericht) .....	29
Beurlaubung (Unterbrechung des Studiums) vom Studium.....	30
Bewerbungsfrist(en) .....	30
Bibliothek(sbenützungssordnung) .....	31
Bibliotheksöffnungszeiten.....	31
Blocklehrveranstaltungen .....	32
Buddy System .....	32
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (bmwfw) .....	32
Bundesverwaltungsgericht .....	32

## **C/D**

Curriculum .....	33
Devolutionsantrag .....	33
Diploma Supplement.....	34
Diplomarbeit.....	34
Dissertation.....	34
Diversity Management .....	35
doktorat.at.....	35
Doktoratsstudium .....	36
Doppel- (Mehrfach-) Studium.....	36
Durchlässigkeit.....	36

## **E**

ECTS (European Credit Transfer System).....	37
Eingetragene Partnerschaft.....	37
Einreise- und Aufenthaltstitel (für internationale Studierende) .....	37
Einrichtung und Auflassung von Studien (an öffentlichen Universitäten) .....	38
Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen von Prüfungen .....	38

E-Mail accounts (für Studierende) .....	38
ERASMUS (European Action Scheme for the Mobility of University Students) .....	39
ERASMUS+ (2014-2020).....	39
Erfahrungsberichte über Auslandsstudienaufenthalte .....	40
Erkrankung während des Studiums .....	40
Erlöschen der Zulassung zum Studium (an öffentlichen Universitäten).....	40
ESN (Erasmus Student Network).....	41
ESU (European Student Union) .....	41
EURAXESS – Researchers in Motion .....	41
Euroguidance Österreich .....	42
Europäische Charta für Forscher.....	42
Europäischer Hochschulraum – Bologna-Prozess .....	43
Europass .....	45
European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE) .....	45
Exkursion (an Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen).....	46
<b>F</b>	
Fachhochschul-Kollegium.....	46
Fachhochschul-Konferenz (FHK) .....	46
Fachhochschulstudium .....	47
Familienbeihilfe.....	49
Fernstudium.....	51
Förderungsstipendium (für Studierende an öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Theologischen Lehranstalten).....	51
Fortsetzungsmeldung (an öffentlichen Universitäten) .....	51
Freie Wahlfächer (an öffentlichen Universitäten, an Fachhochschulen) .....	52
Führung akademischer Grade.....	52
<b>G</b>	
Geistiges Eigentum (Intellectual Property) .....	52
Gemeinsam eingerichtete Studien (an öffentlichen Universitäten).....	53
Gemeinsamer Sozialfonds Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft – Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft („ÖH-Sozialfonds“).....	53
grants.at .....	54
<b>H</b>	
Hausordnung .....	54
help.gv.at .....	55
Hochschulgesetz 2005 (HG 2005) (für Pädagogische Hochschulen) .....	55

## **I/J/K**

Internationaler Studierendenausweis.....	55
Joint Study (-Programm/e).....	56
Kinderbetreuung.....	56
Kooperationsabkommen, hochschulische(s).....	56
Kostenbeiträge (an Fachhochschulen).....	57
Krankenversicherung.....	57

## **L**

Learning Agreement.....	59
Lehrveranstaltungsfreie Zeit.....	59
Leistungsstipendien.....	59
Leistungsvereinbarung (an öffentlichen Universitäten).....	60

## **M**

Masterstudium.....	60
Matrikelnummer / Personenkennzeichen.....	61
MedAT – Aufnahmeverfahren Medizin.....	61
Mediation.....	61
„Mitbelegung“.....	64
Mobbing.....	64
Mobilitätsstipendium.....	65
Multiple-Choice-Prüfung/-Test.....	65

## **N**

Nachfrist (an Universitäten).....	65
National Academic Recognition Information Centre (NARIC).....	65
Nichtigerklärung von Beurteilungen.....	67
Nostrifizierung.....	67
Numerus Clausus (an öffentlichen Universitäten).....	69

## **O**

ÖH-Beitrag.....	70
Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH).....	70
OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH.....	71
Ombudsdienste / -stellen für Studierende (dezentral, zentral).....	73
Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.....	74
Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen.....	76
Ombudsstellen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis.....	77
online-Anmeldung.....	77

online-Bearbeitung .....	77
online-Katalog .....	77
Ordentliche Studierende .....	77
<b>P</b>	
Parlamentarische Anfrage .....	78
Personengruppenverordnung .....	78
Plagiat .....	78
Ploteus .....	79
Postgraduate Stipendien .....	80
Postsekundäre Bildungseinrichtungen (in Österreich) .....	80
Private Pädagogische Hochschulen .....	80
Privatuniversitäten .....	81
Prüfung, Antritte (Wiederholungen) .....	82
Prüfung, mündliche .....	82
Prüfung, schriftliche .....	83
Prüfungsabteilung (an öffentlichen Universitäten) .....	83
Prüfungseinsicht .....	84
Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (an öffentlichen Universitäten) .....	84
Prüfungsordnung .....	84
Prüfungsprotokoll .....	85
Prüfungstermine .....	85
Prüfungswiederholung/en .....	85
Psychologische Beratungsstellen für Studierende .....	86
<b>Q/R</b>	
Qualitätssicherung („Quality Assurance“) .....	86
Quereinstieg in ein Studium .....	87
Rechte und Pflichten der Studierenden (an öffentlichen Universitäten) .....	88
Rechtsaufsicht (über die öffentlichen Universitäten) .....	89
Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien .....	89
Reisekosten (bei Auslandsstudienaufenthalten) .....	90
Rektorat (an öffentlichen Universitäten) .....	90
Rektorin / Rektor .....	90
Runder Tisch .....	91
<b>S</b>	
Satzung (an öffentlichen Universitäten) .....	91
Schiedskommission (an öffentlichen Universitäten) .....	92

Schlichtungsausschuss (in Studentenheimen).....	92
Schwangere Studierende, Teilnahme an gefährlichen Lehrveranstaltungen.....	92
Selbsterhalterinnen- / Selbsterhalterstipendium .....	92
Semestereinteilung (Fristen).....	93
Senat (an öffentlichen Universitäten).....	93
Sexuelle Belästigung .....	94
Sprachkenntnisse, Nachweis der (bei Auslandsstudium).....	94
Sprachkenntnisse, Nachweis der deutschen (bei Inlandsstudium).....	95
Sprechstunden .....	95
Stalking.....	95
Stipendien.....	96
Stipendienstellen .....	96
Studienabteilung (an öffentlichen Universitäten).....	97
Studienadresse .....	97
Studienbeihilfe .....	97
Studienbeihilfenbehörde.....	98
Studienbeitrag (an öffentlichen Universitäten) und Studiengebühr (an Privatuniversitäten).....	98
Studienbeitrag (an Fachhochschulen) .....	99
Studienbeitrag (an Pädagogischen Hochschulen) .....	100
Studienbeiträge / Studiengebühren an ausländischen Universitäten und Hochschulen .....	100
Studienberechtigungsprüfung.....	100
Studienbestätigung .....	100
Studieneingangs- und Orientierungsphase .....	101
Studienförderung.....	101
Studienrechtliches Organ (an öffentlichen Universitäten) .....	102
Studienunterstützung .....	104
Studienwahl.at .....	104
Studienwahl.at/en .....	105
Studienwechsel, schädlicher (bei Stipendienbezug).....	105
Studienzuschuss .....	105
Studierendenbeitrag (= ÖH-Beitrag).....	105
Studierenden-Sozialerhebung (2015).....	106
Studieren im Ausland (vorübergehend) .....	106
Studieren mit Behinderungen und chronischen Krankheiten.....	106
Studieren mit Kind .....	107
Studierendenheime .....	107
Summer Schools/Sommerkollegs.....	108

## T

Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende .....	108
talentescout-tirol .....	108
Titelführung und Titelvergabe .....	108

## U

Universitätsberechtungsverordnung .....	110
Unfallversicherung für Studierende .....	110
UNIABILITY .....	110
uni:data .....	111
UNIKO – Die Österreichische Universitätenkonferenz .....	112
Universität als Behörde .....	112
„Universitäten/Hochschulen – Studium und Beruf“ .....	113
Universitätsgesetz 2002 (UG) (für öffentliche Universitäten) .....	113
Universitätsrat .....	114
Universitäts-Sportinstitut (USI) .....	114

## V

Verbesserungsauftrag .....	114
Verfahrensrechtliche (formelle) Fristen .....	115
Versicherungsschutz (allgemein) .....	115
Versicherungsschutz (während eines Auslandsstudiums) .....	115
Virtueller Campus .....	115
Vizerektorinnen/Vizerektoren .....	116
Volksanwaltschaft .....	116
Vorlesung .....	117
Vorlesungsverzeichnis .....	117

## W

Wartelisten an (öffentlichen) Universitäten .....	117
Widerruf inländischer akademischer Grade (an Universitäten) .....	118
Wissenschaftsausschuss .....	118
Wohnortadresse .....	118
Würdigungspreis .....	118

## Z

Zeugnis .....	118
Zulassung zum Studium (an öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen) .....	119
<b>Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften .....</b>	<b>121</b>

## ► Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria – AQ Austria

---

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS – QSG) am 1. März 2012, BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, wurde mit der Implementierung des Par. 3 die sektorenübergreifende Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria eingerichtet (AQ Austria), die für die externe Qualitätssicherung im Hochschulbereich (Fachhochschulen, Universitäten, ▽Privatuniversitäten) zuständig ist. Sie vereint die Aufgaben der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA), des Österreichischen Fachhochschulrates (FHR) und des Österreichischen Akkreditierungsrates (ÖAR).

AQ Austria ist im Bereich der externen Qualitätssicherung u.a. verantwortlich für:

- die Entwicklung und Durchführung externer Qualitätssicherungsverfahren, jedenfalls Audit- und Akkreditierungsverfahren, nach nationalen und internationalen Standards;
- Akkreditierung von hochschulischen Bildungseinrichtungen und Studien;
- Veröffentlichung der Ergebnisberichte der Qualitätssicherungsverfahren;
- kontinuierliche begleitende Aufsicht akkreditierter hochschulischer Bildungseinrichtungen und Studien hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen;
- Information und Beratung zu Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;

### Kontakt

**Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria)**

Renngasse 5; 1010 Wien

Tel. 01 532 0220-0

[office@aq.ac.at](mailto:office@aq.ac.at)

[www.aq.ac.at/](http://www.aq.ac.at/)

## ► Akademische Grade (an öffentlichen Universitäten)

---

sind in §§ 87 und 88 ▽des Bundesgesetzes über die Organisation der Universität und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, festgelegt:

„Das für ▽studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ hat den Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und in den Diplom-, Master- und Doktoratsstudien nach der Ablieferung der positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeit oder künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit den festgelegten akademischen Grad durch einen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen, von Amts wegen zu verleihen.“

Der akademische Grad ist im jeweiligen ▽Curriculum festgelegt. Zusätzlich muss dem Verleihungsbescheid zur Unterstützung der internationalen Mobilität eine englischsprachige Übersetzung angefügt werden.

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Führung des akademischen Grades (auch in der abgekürzten Form); ebenso besteht das Recht, den akademischen Grad in öffentliche Urkunden eintragen zu lassen.

„Mag.“, „Dr.“ und „Dipl. Ing.“ („DI“) sind im Falle der Führung dem Namen voranzustellen, die übrigen akademischen Grade sind dem Namen nachzustellen.

Das unberechtigte Führen eines akademischen Grades ist strafbar (§ 116 ▽UG). Gemäß § 89 ▽UG ist der Verleihungsbescheid vom ▽zuständigen Organ aufzuheben, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen wurde

## ► Akkreditierungsverordnungen

---

regeln das Verfahren, die Prüfbereiche und die Kriterien für die Akkreditierung von

- **Fachhochschul-Studiengängen** (Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge)
- Bildungseinrichtungen als **Privatuniversitäten**, für die Verlängerung der Akkreditierung von Privatuniversitäten und für die Akkreditierung von Studiengängen bzw. Universitätslehrgängen an Privatuniversitäten.

Sie werden von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) erlassen, abrufbar unter

[www.aq.ac.at/](http://www.aq.ac.at/)

## ► Akteneinsicht

---

ist ein gemäß § 17 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG, BGBl Nr. 51/1991 idgF, zu gewährendes Recht, soweit in den Verfahrensvorschriften nicht anders bestimmt ist, bei der Behörde in die eine Person betreffenden Akten Einsicht zu nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anzufertigen oder auf eigene Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen zu lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der/die Betreffende die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form verlangen.

In studienrechtlichen Verfahren an öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen könnte Akteneinsicht zum Beispiel bei Zulassung, Anerkennungsverfahren, Beschwerden gegen Bescheide etc. verlangt werden.

## ► Allgemeine Universitätsreife

---

ist gemäß § 64 Universitätsgesetz 2002 für ein Studium an einer **öffentlichen Universität** durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

- Österreichisches Reifezeugnis einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsreifeproofung;
- anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für ein bestimmtes Studium an einer Universität;
- anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung gemäß Hochschul-Studienberechtigungsgesetz, BGBl. I Nr. 71/2008, für die gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien (Studien für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen);
- ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder aufgrund einer Nostrifikation oder aufgrund der Entscheidung des Rektorats im Einzelfall gleichwertig ist;
- Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung;
- in den künstlerischen Studien die Bestätigung über die positiv beurteilte Zulassungsprüfung;
- Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Lehrgangs universitären Charakters;
- ein nach den Bestimmungen der „International Baccalaureate Organization“ erworbenes „IB Diploma“;

- ein Europäisches Abiturzeugnis gemäß Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen, BGBL. III Nr. 173/2005.

Wenn ein ausländisches Zeugnis nicht gleichwertig ist, dann sind vom ↘Rektorat Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einem österreichischen Reifezeugnis erforderlich sind; diese Ergänzungsprüfungen sind **vor der Zulassung abzulegen**.

Für in Österreich ausgestellte Reifezeugnisse ist die Ablegung jener Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung vorzuschreiben, die gemäß §§ 2 bis 5 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die mit den Reifeprüfungen der höheren Schulen verbundenen Berechtigungen zum Besuch der Universitäten (Universitätsberechtigungsverordnung – UBVO 1998), BGBL. II Nr. 44/1998 idgF, im Verlaufe des Studiums nachzuweisen sind (z.B. Latein für das Studium der Rechtswissenschaften, wenn es nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen werden kann).

Für die Zulassung zum ↘Doktoratsstudium an **öffentlichen Universitäten** gelten folgende Nachweise der allgemeinen Universitätsreife:

- eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder ↘Masterstudiums;
- eines fachlich in Frage kommenden ↘Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges;
- eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen fehlen, ist das ↘Rektorat berechtigt, Prüfungen vorzuschreiben, um die volle Gleichwertigkeit zu erlangen: Diese Prüfungen sind **während des jeweiligen ↘Doktoratsstudiums abzulegen**. Für eine ↘Zulassung zu einem „PhD“-Doktoratsstudium können im ↘Curriculum qualitative Bedingungen vorgeschrieben werden.

Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die ↘Zulassung zu einem ↘Doktoratsstudium kann auch durch den Abschluss eines ↘Bachelorstudiums erbracht werden, wenn dieses innerhalb der vorgesehenen Studienzeit und mit besonderem Studienerfolg abgeschlossen wurde. Nähere Regelungen sind durch das ↘Rektorat zu erlassen.

Für die ↘Zulassung zu einem ↘Masterstudium sind folgende Abschlüsse erforderlich:

- eines fachlich in Frage kommenden ↘Bachelorstudiums;
- eines fachlich in Frage kommenden ↘Fachhochschul-Bachelorstudienganges;
- eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen fehlen, ist das ↘Rektorat berechtigt, Prüfungen vorzuschreiben, um die volle Gleichwertigkeit zu erlangen; diese Prüfungen sind **während des jeweiligen ↘Masterstudiums abzulegen**.

Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht.

Es können im ↘Curriculum qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden. Diese müssen im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer stehen, auf denen das jeweilige ↘Masterstudium aufgebaut ist.

Für Absolventinnen bzw. Absolventen eines ↘Bachelorstudiums an einer öffentlichen Universität muss es mindestens ein einschlägiges ↘Masterstudium an dieser Universität geben, zu dem eine ↘Zulassung ohne weitere Voraussetzungen möglich ist.

## ► Altersgrenzen

---

sind bei Förderungsmaßnahmen wie ↘Familienbeihilfe, ↘Studienförderung, Austausch- und ↘Stipendienprogrammen etc. zu beachten. Bei Förderungsmaßnahmen, die eine Altersgrenze beinhalten, erfolgt bei Überschreiten der Altersgrenze eine Einstellung bzw. Nicht-Zuerkennung der Förderung.

## ► Amtshaftung

---

bedeutet, dass die Rechtsträger für den Vermögensschaden oder für den Personenschaden haften, den die als ihre Organe handelnden in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten einem oder einer anderen schuldhaft zugefügt haben. Rechtsträger sind der Bund, die Länder, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Sozialversicherungsträger. Organe sind somit alle physischen Personen, die in Vollziehung der Gesetze, das heißt Gerichtsbarkeit oder Verwaltung, handeln.

## ► Amtsverschwiegenheit

---

bedeutet, dass Amtsträgerinnen und Amtsträger über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Die Verschwiegenheitspflicht greift dann, wenn die Weitergabe oder Veröffentlichung ein öffentliches oder berechtigtes privates Interesse verletzen würde. Die Dienstbehörde entscheidet, ob Amtsträgerinnen und Amtsträger bei Aussagen vor Gericht oder vor Verwaltungsbehörden von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden sind.

## ► Amtswegiges Aufgreifen von Anliegen

---

§ 31 Abs. 3 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes lautet: Jede und jeder Studierende kann sich zur Information und Beratung im Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb an hochschulischen Bildungseinrichtungen an die ↘Ombudsstelle wenden. Jedes solche Anliegen ist von der Ombudsstelle zu behandeln. **Die Ombudsstelle ist auch berechtigt, von sich aus tätig zu werden.** Der Studierenden oder dem Studierenden und der Bildungseinrichtung sind das Ergebnis sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen. Das bedeutet, dass die Ombudsstelle Themen zur Behandlung aufgreifen kann, ohne dass Studierende Anliegen vorbringen (z.B. durch Berichte in den Medien).

## ► Anerkennung als Bachelorarbeit (Pädagogische Hochschulen)

---

↘Bachelorarbeiten, ↘Diplom-, Magister- und Masterarbeiten sowie ↘Dissertationen, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen ↘postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, sind auf Antrag anzuerkennen, wenn sie den Anforderungen einer Bachelorarbeit an der Pädagogischen Hochschule inhaltlich entsprechen.

Zuständig ist das für die ↘studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ.

Rechtsgrundlage: § 57 Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG) BGBl. Nr. 30/2006 idgF.

## ► Anerkennung bzw. Anrechnung, innerstaatliche (von Prüfungen)

### **Studierende an öffentlichen Universitäten:**

Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen ↘postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die ↘allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters abgelegt haben, sowie positiv beurteilte Prüfungen aus künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen, die von ordentlichen Studierenden an Musikgymnasien bzw. Musischen Gymnasien abgelegt wurden, sind auf Antrag der oder des Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im ↘Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

Zuständig für die Anerkennung ist das für ↘studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ.  
Rechtsgrundlage: § 78 Abs. 1 ↘Universitätsgesetz 2002.

### **Studierende an Fachhochschulen:**

Es gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung, wobei auf Antrag der oder des Studierenden bei Feststellung der Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen sind. Es erfolgt in diesen Fällen keine Wissensüberprüfung.

Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.

Zuständig für die Anerkennung ist die Studiengangsleitung.

Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 1 und 2 Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idgF.

### **Studierende an Pädagogischen Hochschulen:**

Die mit dem Studium an der Pädagogischen Hochschule gleichwertigen Studien (Teile von Studien), die an Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen anerkannten ↘postsekundären Bildungseinrichtungen sowie an berufsbildenden höheren Schulen und höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung erfolgreich absolviert wurden, sind auf Antrag auf die vorgesehene Ausbildungsdauer von Bachelor- und Masterstudien, Hochschullehrgängen und Lehrgängen (einschließlich solcher zur hochschulischen Nachqualifizierung gemäß § 65a) unter Anerkennung der entsprechenden Prüfungen anzurechnen.

Dies gilt auch für die Anrechnung von Ausbildungen bzw. Ausbildungsteilen, die an allgemein bildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung, an kunstgewerblichen Fachschulen sowie an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern erfolgreich abgelegt wurden. Bei Gleichwertigkeit sind sie auf Antrag auf die vorgesehene Ausbildungsdauer von Hochschullehrgängen für Freizeitpädagogik unter Anerkennung der entsprechenden Prüfungen anzurechnen (Festlegung durch Verordnung, welche Ausbildungen oder Teile von Ausbildungen jedenfalls auf den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik anzurechnen sind).

Im Bereich der von der Pädagogischen Hochschule angebotenen Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung und Berufsbildung) sind einschlägige berufliche Vorkenntnisse auf entsprechende praxisorientierte Studienteile anzurechnen.

Zuständig für die Anrechnung ist das für die ↘studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ.  
Rechtsgrundlage: § 56 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005.

## ► Anerkennung bzw. Anrechnung von Prüfungen von im Ausland durchgeführten Studien(teilen) an der Heimat-Institution

---

### **Studierende an öffentlichen Universitäten:**

Auf Antrag der Studierenden, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im ↘Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

Der Antrag erfolgt (meistens mittels eigenen Formulars) VOR dem Auslandsaufenthalt, die Anerkennung NACH Rückkehr vom Auslandsstudienaufenthalt.

Zuständig ist das für die ↘studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ.  
Rechtsgrundlage: § 78 Abs. 5 ↘Universitätsgesetz 2002.

### **Studierende an Pädagogischen Hochschulen:**

Bei Anrechnung von im Ausland absolvierten Studien (Teilen von Studien) bzw. bei im Ausland erworbenen beruflichen Vorkenntnissen muss zumindest das letzte Semester an der Pädagogischen Hochschule inskribiert werden.

Zuständig für die Anrechnung ist das für die ↘studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ.  
Rechtsgrundlage: § 56 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005.

## ► Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten

---

ist im Rahmen eines Studiums an einer öffentlichen Universität nicht zulässig. Ausgenommen davon sind positiv beurteilte wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten, die Studierende in einem Studium verfasst haben, das sie aus rechtlichen Gründen nicht mehr erfolgreich abschließen können. Diese sind auf Antrag der oder des Studierenden ↘bescheidmäßig anzuerkennen, wenn sie den im betreffenden ↘Curriculum festgelegten Anforderungen einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit entsprechen. Die Anerkennung derartiger Arbeiten für mehr als ein Studium ist unzulässig.

Zuständig für die Anerkennung ist das für ↘studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ.  
Rechtsgrundlage: § 85 ↘Universitätsgesetz 2002.

## ► Anmeldefristen

---

Sowohl für die ↘Zulassung an einer heimischen als auch an einer Hochschule bzw. an einer Gast-Institution im Ausland sowie für die Beantragung (und Genehmigung) finanzieller Unterstützungen für ein Studium (im Ausland) gilt es bestimmte Anmeldefristen einzuhalten. Bei diesen handelt es sich um so genannte „Fallfristen“, also Fristen, die keinen Aufschub haben und nach deren Ablauf (aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber) keine weiteren Bewerbungen mehr angenommen werden (können).

## ► Anmeldesysteme für Lehrveranstaltungen

---

An **öffentlichen Universitäten** gibt es für Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie für die Teilnahme bei Zugangsregelungen (aus Kapazitätsgründen oder aufgrund von ↘Curriculums-Regelungen) unterschiedliche Anmeldesysteme. Die „altmodische“ Methode ist die händische Eintragung auf einer Liste, entweder bis zu einem gewissen Datum vor Beginn oder in der ersten Einheit der betreffenden Lehrveranstaltung. Wiederum andere Anmeldesysteme funktionieren per ↘elektronischer Anmeldung. Dabei vergibt die bzw. der Studierende eine gewisse Anzahl an Punkten an den gewünschten Kurs

oder ordnet die gewünschten Lehrveranstaltungen in ein Ranking (von oben nach unten) ein (sog. Präferenzsystem). Der Zeitpunkt der Online-Anmeldung spielt dabei keine Rolle.

Manchmal sind Anmeldungen durch persönliches Erscheinen und Unterschriftsleistung über das Dekanat, das Institut etc. zu tätigen. Häufig kann man dies auch schon per Fax oder per E-Mail machen, in letzterem Fall erfolgt im Regelfall eine elektronische Rückbestätigung. Sollte diese ausbleiben, ist eine Nachfrage bei der verantwortlichen Stelle bzw. Person über den Status der Anmeldung zweckmäßig.

Informationen zu konkreten Anmeldeverfahren sind den **↘Vorlesungsverzeichnissen** der **Universitäten** zu entnehmen. Tipps zum Anmeldeverfahren können auch von Vertreterinnen und Vertretern der **↘Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft**, insbesondere von den örtlichen Studienvertretungen, gegeben werden.

An **Privatuniversitäten, Fachhochschulen** und **Pädagogischen Hochschulen** gelten die dortigen Regelungen.

### ▶ **Anschrift am Heimatort (Heimatanschrift)**

---

ist im Unterschied zur **↘Studienadresse** (während des Studienjahres) jene Adresse, an der die/der Studierende entweder (noch) hauptgemeldet wohnt oder vorübergehend die **↘Lehrveranstaltungsfreie** Zeit (z.B. Ferien) verbringt. Um keine Fristen zu versäumen (z.B. Zuerkennungsschreiben für **↘Stipendien** oder Heimplätze u. Ä.) sollten den zuständigen Stellen im eigenen Interesse immer beide Adressen, die Studienort- und die Heimatanschrift sowie die Zeiträume, wann man sich wo aufhält, bekannt gegeben werden.

Die verspätete Übermittlung von Zusendungen der **öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogischen Hochschulen** oder sonstiger Institutionen aufgrund unklarer bzw. veralteter Adressangaben kann z.B. zur automatischen („amtswegigen“) Abmeldung vom Studium mit Auswirkungen auf studienrechtliche Bestimmungen, **↘Studienförderungen**, **↘Zulassungsregelungen** etc. für die Einzelne und den Einzelnen führen!

### ▶ **Anwesenheitspflicht**

---

besteht grundsätzlich bei **↘prüfungsimmanenten** Lehrveranstaltungen an öffentlichen Universitäten. Die Mindestanwesenheit von Studierenden in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist gesetzlich nicht geregelt. Sie kann aber universitätsintern geregelt sein bzw. die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter teilt den Studierenden vor der ersten Lehrveranstaltungseinheit die diesbezügliche Regelung mit.

Studien an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sind in der Regel Präsenzstudien.

### ▶ **APS**

---

Die akademische Prüfstelle (APS) des Kulturreferates der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Peking nimmt seit 1. Februar 2005 auch die Echtheitsüberprüfung von in China ausgestellten Zeugnissen sowie gegebenenfalls Plausibilitätsinterviews vor, auf deren Grundlage eine Zulassung zu einer österreichischen postsekundären Bildungseinrichtung angestrebt wird.

Nähere Informationen sind zu finden unter

<https://www.aps.org.cn/internationale-kooperationen/osterreich>

## ► Arbeiten und Studieren

---

Immer mehr arbeitende Menschen wählen für ihre berufliche Aus- und/oder Weiterbildung ein (Zweit-) Studium an einer Universität, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen, eine zunehmende Zahl von Studierenden arbeitet neben dem Studium.

An **öffentlichen Universitäten** ist gemäß § 59 Abs 4 **↘**Universitätsgesetz 2002 auf berufstätige Studierende und Studierende mit **↘**Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren, sondern nur einen Teil ihrer Zeit dem Studium widmen können, bei der Gestaltung des Lehr- und Prüfungsangebotes nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Im **Fachhochschulsektor** sind im Rahmen von Bachelor- und Masterstudien spezielle berufsbegleitende Studiengänge, die arbeitenden Menschen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten geben, eingerichtet.

Obwohl das Studium an **Pädagogischen Hochschulen** grundsätzlich ein Präsenzstudium ist, können einzelne geeignete Teile des Studiums (soweit dies in den betreffenden **↘**Curricula vorgesehen ist) im **↘**Fernstudium absolviert werden. Didaktische und schulpraktische Studienteile müssen jedenfalls im Präsenzstudium absolviert werden.

Berufstätige Studierende sind zumeist teilzeitbeschäftigt, darunter fällt auch die geringfügige Beschäftigung (die „Geringfügigkeitsgrenze“ ist einzuhalten).

Drittstaatsangehörige sowie kroatische Studierende benötigen grundsätzliche Beschäftigungsbewilligung zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit. Eine Erteilung für 10 Wochenstunden (Bachelorstudium) bzw. 20 Wochenstunden (Master-, Doktoratsstudium) erfolgt ohne Arbeitsmarktüberprüfung.

Zum Konzept des lebenslangen oder lebensbegleitenden Lernens siehe auch

[www.erwachsenenbildung.at](http://www.erwachsenenbildung.at)

## ► Aufbewahrungsfristen

---

**↘**Prüfungsprotokolle an **öffentlichen Universitäten** sind mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung der Prüfung aufzubewahren. Inhalt des Prüfungsprotokolls sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 4 **↘**Universitätsgesetz 2002.

Im **↘**Universitätsgesetz 2002 finden sich keine weiteren Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht sonstiger Dokumente, wie Beurteilungsunterlagen für Lehrveranstaltungen, Bewerbungsunterlagen, Evaluierungsunterlagen, Forschungsergebnisse etc.

§ 13 Abs. 7 Fachhochschul-Studiengesetz regelt, dass bei Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) an Fachhochschulen – wenn sie den Studierenden nicht ausgehändigt werden – sicherzustellen ist, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

## ► Aufenthaltserlaubnis (für internationale Studierende)

---

siehe Stichwort **↘**Einreise- und Aufenthaltstitel (für internationale Studierende).

## ► Aufnahmeverfahren bzw. Zugang zu besonders stark nachgefragten Studien an öffentlichen Universitäten

---

An öffentlichen Universitäten kann das ↘Rektorat in den Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien, die von den deutschen bundesweiten Numerus-Clausus-Studien Medizin, Psychologie, Tiermedizin und Zahnmedizin betroffen sind, den Zugang durch ein Aufnahmeverfahren vor der ↘Zulassung oder durch die ↘Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung beschränken.

Rechtsgrundlage: § 71d Abs. 1 ↘Universitätsgesetz 2002.

In den Bachelor- und Diplomstudien Architektur und Städteplanung, Biologie und Biochemie, Informatik, Management und Verwaltung / Wirtschaft und Verwaltung, allgemein / Wirtschaftswissenschaft und Pharmazie müssen österreichweit eine im ↘Universitätsgesetz 2002 festgelegte Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr und Studienfeld bzw. Studium österreichweit zur Verfügung gestellt werden. Das ↘Rektorat jeder Universität, an der das betreffende Studium eingerichtet ist, ist berechtigt, die ↘Zulassung zu diesem Studium durch Verordnung entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens ein Semester nach der Zulassung zu regeln.

Im Rahmen des Aufnahme- bzw. Auswahlverfahrens ist eine verpflichtende Registrierung der Studienwerberinnen und -werber vorzusehen. Das Verfahren darf nur dann durchgeführt werden, wenn die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen- und -werber festgelegte Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studium übersteigt. Bleibt die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und -werber unter der festgelegten Anzahl an Studienplätzen, so sind diese registrierten Studienwerberinnen und -werber bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 63 (betrifft Zulassung zu ordentlichen Studien) jedenfalls zuzulassen. Außerdem sind von der Universität bis zum Erreichen der pro Studium festgelegten Anzahl auch Studienwerberinnen und -werber zuzulassen, die für ein entsprechendes Studium bereits an einer anderen Universität registriert sind.

Rechtsgrundlage: § 71c ↘Universitätsgesetz 2002.

Den Studienwerberinnen und -werbern ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Auswertungsprotokolle von Aufnahmeverfahren zu gewähren, wenn sie dies innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses verlangen. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die Fragen, die bei den betreffenden Verfahren gestellt werden. Bei der Einsicht ist auch sicherzustellen, dass auch eine individuelle Rückmeldung zur Beurteilung gegeben wird. Ebenso können die Unterlagen vervielfältigt werden, wobei ↘Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten von der Vervielfältigung ausgenommen sind.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 6 ↘Universitätsgesetz 2002.

## ► Aufsichtsbeschwerde

---

ist eine schriftliche Mitteilung einer betroffenen Person (in diesem Kontext einer/s Angehörigen einer tertiären Bildungseinrichtung) über (angebliche bzw. tatsächliche) Missstände oder nicht rechtskonforme Vorgangsweisen an hochschulischen Bildungseinrichtungen an die Bundesministerin/den Bundesminister, an die Abteilung für Rechtsangelegenheiten des ↘Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft oder an die Abteilung für Pädagogische Hochschulen des Bundesministeriums für Bildung und Frauen.

Die Mitteilung kann formlos gehalten werden, wichtig sind die Schriftlichkeit und die genaue Angabe über den (vermeintlichen bzw. tatsächlichen) Missstand.

## ► **Ausbildungsvertrag (an Fachhochschulen)**

An **Fachhochschul-Studiengängen bzw. an Fachhochschulen** wird nach erfolgreicher Beendigung des **➤**Aufnahmeverfahrens zwischen der/dem Studierenden und dem Erhalter des Studienganges ein **Ausbildungsvertrag** abgeschlossen. Dieser Vertrag begründet eine Rechtsbeziehung zwischen der/dem Auszubildenden und dem Erhalter des Studienganges.

Nachfolgende Angaben sollten in jedem Fall im **Ausbildungsvertrag** enthalten sein:

- Bezeichnung der Vertragspartner (Erhalter und Studierende);
- Bezeichnung des Studienganges;
- Dauer der Ausbildung;
- Folgen einer Vertragsverletzung;
- Gerichtsstand (Benennung des im Streitfall zuständigen Gerichtes);
- finanzielle Verpflichtungen (**➤**Studienbeiträge);
- Ort und Datum des Vertragsabschlusses.

Das Kernstück des **Ausbildungsvertrages** stellt die Vereinbarung der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner dar. Die Erhalter verpflichten sich im Sinne einer **Ausbildungsgarantie** einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten. Die Studierenden müssen die Voraussetzungen vorfinden, die notwendig sind, das Studium innerhalb der vorgesehenen Studiendauer mit bestmöglichem Erfolg abzuschließen.

**Ausschlussgründe:** Für einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb ist das Zusammenwirken zwischen **Fachhochschul-Erhalter** und Studierenden notwendig. Erhalter haben das Recht, Studierende unter bestimmten Voraussetzungen vom Studium auszuschließen. Potentielle **Ausschlussgründe** sind im **Ausbildungsvertrag** anzuführen und genau zu konkretisieren.

Die **Rechte der Studierenden** umfassen insbesondere, in begründeten Fällen, das Studium zu unterbrechen und – unter bestimmten Voraussetzungen – ein Studienjahr zu wiederholen. Zu den Pflichten der Studierenden zählen die persönliche Anwesenheit und aktive Beteiligung am Studienbetrieb sowie die Einhaltung von Prüfungs- und Abgabeterminen. Darüber hinaus kann auch die Befolgung bestimmter **➤**Hausordnungsvorschriften festgelegt werden.

**Unzulässige Vertragsinhalte:** Ein **Ausbildungsvertrag** darf keine Inhalte vorsehen, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen den **Akkreditierungsbescheid** der **➤**AQ Austria verstoßen. Als unzulässig werden z.B. folgende **Vertragsinhalte** betrachtet:

- **Zugangsbeschränkungen:** Der **Ausbildungsvertrag** darf keine **Zugangsbeschränkungen** enthalten, die dem verfassungsrechtlich geschützten Gleichheitsgrundsatz widersprechen bzw. mit § 4 Abs. 1 **Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG)** unvereinbar sind.
- **Aufnahmegebühren:** Die Einhebung von **Gebühren** für die Teilnahme an **➤**Aufnahmeverfahren im **Fachhochschulbereich** ist unzulässig.
- **Pönale:** Der **Studienabschluss** stellt eine nicht erzwingbare Leistung dar. Eine **Strafzahlung** für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines/einer Studierenden ist mit dem Grundsatz der **Bildungsfreiheit** unvereinbar, daher ist die Vereinbarung eines **Pönale** unzulässig.

**Erlöschung:** Der **Ausbildungsvertrag** erlischt durch das **Ausscheiden** Studierender aufgrund mangelnden Studienerfolgs (z.B. negative Beurteilung der letztmöglichen **➤**Prüfungswiederholung / Ablehnung des Antrages auf Wiederholung eines Studienjahres), durch **Abbruch** des Studiums seitens der/des Studierenden oder durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums. In beiderseitigem Einvernehmen ist die **Auflösung** des **Ausbildungsvertrages** jederzeit auch ohne Angabe von Gründen möglich. Details darüber können vom **Fachhochschulerhalter** festgelegt werden.

## ► **Ausbildungsvertrag (an Privatuniversitäten )**

---

Nach erfolgreicher Beendigung des Zulassungsverfahrens für Studierende an Privatuniversitäten wird an einzelnen Institutionen zwischen der/dem Studierenden und der **▶Privatuniversität** ein **Ausbildungsvertrag** abgeschlossen. Dieser Vertrag begründet eine Rechtsbeziehung zwischen den beiden Vertragspartnern.

Üblicherweise sollte im **Ausbildungsvertrag** enthalten sein:

- Beginn des Studiums
- Beurlaubung
- Bezeichnung des Studienprogrammes und des **▶akademischen Grades**
- Bezeichnung der Vertragspartner (Privatuniversität und Studierende)
- Dauer der Ausbildung
- Einverständniserklärung der bzw. des Studierenden zur automationsunterstützten Be- und Verarbeitung ihrer bzw. seiner Daten
- Erklärung der Privatuniversität, der bzw. dem Studierenden nach erfolgreichem Abschluss der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen das entsprechende Abschlusszeugnis auszustellen
- Folgen einer Vertragsverletzung
- Gründe für die Auflösung eines Vertrages
- Gerichtsstand (Benennung des im Streitfall zuständigen Gerichtes)
- Gültiges **▶Curriculum**
- Hinweis auf Akkreditierung
- Kosten der Ausbildung (zu entrichtende Leistungen des Studierenden, **▶Studiengebühren**) und die Zahlungsmodalitäten
- Ort und Datum des Vertragsabschlusses
- Rechte und Pflichten des Studierenden und der Privatuniversität (**▶Hausordnung**)

Das Kernstück des **Ausbildungsvertrages** stellt die Vereinbarung der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner dar. Die Privatuniversität verpflichten sich im Sinne einer **Ausbildungsgarantie** einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten. Die Studierenden müssen die Voraussetzungen vorfinden, die notwendig sind, das Studium innerhalb der vorgesehenen Studiendauer mit bestmöglichem Erfolg abzuschließen.

Die Rechte der Studierenden umfassen insbesondere in begründeten Fällen das Studium zu unterbrechen und – unter bestimmten Voraussetzungen – ein Studienjahr zu wiederholen. Zu den Pflichten der Studierenden zählen die persönliche Anwesenheit und aktive Beteiligung am Studienbetrieb sowie die Einhaltung von Prüfungs- und Abgabeterminen. Darüber hinaus kann auch die Befolgung bestimmter **▶Hausordnungsvorschriften** festgelegt werden.

Der **Ausbildungsvertrag** erlischt durch das Ausscheiden Studierender aufgrund mangelnden Studienerfolgs (z.B. negative Beurteilung der letztmöglichen **▶Prüfungswiederholung** / Ablehnung des Antrages auf Wiederholung eines Studienjahres), durch Abbruch des Studiums seitens der/des Studierenden oder durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums. In beiderseitigem Einvernehmen ist die Auflösung des **Ausbildungsvertrages** jederzeit auch ohne Angabe von Gründen möglich. Details darüber können von der Privatuniversität im **Ausbildungsvertrag** festgelegt werden.

## ► Auskunftspflicht, behördliche

---

ist die Pflicht jeder Behörde, Auskunft über die den Beteiligten in einem Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und Pflichten zu erteilen. Sie ist Teil der Fürsorgepflicht der Behörde gegenüber den direkt Beteiligten.

In studienrechtlichen Belangen an öffentlichen **Universitäten** und **Pädagogischen Hochschulen** kann die Auskunftspflicht z.B. ↘Zulassungsverfahren, ↘Anerkennungsverfahren, ↘Beschwerden etc. betreffen.

## ► Austauschprogramm(e), hochschulische(s)

---

Ist/Sind (eine) Aktivität(en) zur Erhöhung der Internationalität und Mobilität von Studierenden und Lehrenden an tertiären Bildungseinrichtungen. Als solche sind sie daher bei **Universitäten** Gegenstand der so genannten ↘Leistungsvereinbarung zwischen der jeweiligen Universität und dem ↘Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

(Ein) Austauschprogramm(e) umfasst/umfassen besonders Studierendenmobilität. Diese kann im Rahmen von ↘Kooperationsabkommen organisatorisch vorbereitet und finanziell unterstützt werden (z.B. im Rahmen von ↘ERASMUS+). Sie kann aber auch von der/dem Studierenden (in Absprache mit den an der Heimat-Institution Verantwortlichen) auf individueller Basis von der/dem Studierenden selbst organisiert und durch Eigenmittel finanziert sein.

Für Studierende an österreichischen öffentlichen **Universitäten**, die vorübergehend im Ausland studieren, besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen, sofern ein entsprechender Antrag VOR dem Auslandsstudienaufenthalt und Erfüllung der Auflagen DANACH erfolgte. Bei bestimmten Programmen ist dieser Nachweis zudem verpflichtend, um eine finanzielle Unterstützung zu bekommen.

Bei Studierenden an österreichischen **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen** und **Pädagogischen Hochschulen** gibt es im Rahmen von Austauschprogrammen ebenfalls verpflichtende Leistungsnachweise. Bei bestimmten Programmen ist dieser Nachweis zudem verpflichtend, um eine finanzielle Unterstützung zu bekommen.

Informationen über Austauschprogramme, Verfügbarkeit von Plätzen und technische Details zur Abwicklung sowie Leistungserfordernisse gibt es bei den Auslandsbüros der öffentlichen **Universitäten** bzw. den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern der **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengänge** bzw. den ↘Rektoraten oder von diesen beauftragten Kolleginnen und Kollegen an **Pädagogischen Hochschulen**.

## ► Außerordentliche Studierende

---

sind an **öffentlichen Universitäten** jene Studierende, die aufgrund eines entsprechenden Verfahrens zu einem ↘außerordentlichen Studium zugelassen sind. An Universitäten erfolgt eine solche ↘Zulassung mittels ↘Bescheids.

Außerordentliche Studierende an **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen** sind gemäß § 4 Abs 2 FHStG die Studierenden, die zu außerordentlichen Studien zugelassen sind. Außerordentliche Studien sind Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG sowie der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen

An **Pädagogischen Hochschulen** können Studierende, welche die gesetzlichen ↘Zulassungsbedingungen (z.B. allgemeine Hochschulreife) nicht erfüllen, unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt als außerordentliche Studierende zugelassen werden. Ein Studienabschluss ohne Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ist jedoch nicht möglich.

An **Privatuniversitäten** gibt es keine außerordentlichen Studierenden.

### ► Außerordentliches (ao.) Studium

---

Dabei handelt es sich entweder um Universitätslehrgänge oder um den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen an **öffentlichen Universitäten** aus verschiedenen Fächern. Außerordentliche Studien an **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen** sind Lehrgänge zur Weiterbildung sowie der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen. Für **Pädagogische Hochschulen** siehe **außerordentliche Studierende**.

### ► Auswahlinterview

---

In **Auswahlverfahren** zur Zulassung an vielen Hochschulinstitutionen und bei vielen **Stipendienprogrammen** gibt es nach erfolgter Bewerbung und Aufnahme in die Liste der Bewerberinnen und Bewerber kompetitive Auswahlinterviews.

Bei Auslandsstipendien wird, unter anderem, nach der Motivation für den Auslandsstudienaufenthalt, nach der Anwendbarkeit der Studienleistungen für das Studium an der Heimatinstitution sowie allenfalls nach den **Sprachkenntnissen** in der/den Sprache/n an der Gast-Institution bzw. im Gastland gefragt. Letzteres kann in der Interview-Situation beim Bewerbungsgespräch sogar in der jeweiligen Sprache des beabsichtigten Gastlandes erfolgen. Fakultativ oder in Ergänzung zu Interviews können Motivationsschreiben und Sprachkurs-Zeugnisse verlangt werden.

### ► Auswahlverfahren

---

Wenn bei der Vergabe von Studienplätzen an Hochschulinstitutionen (im Inland) bzw. an Gast-Institutionen (bei einem Auslandsstudium) und/oder mit **Stipendienprogrammen** Auswahlverfahren verbunden sind, dann sind diese, meist detailliert beschrieben, Teil der Bewerbungsunterlagen oder auch im Internet abrufbar (inklusive der Formulare, die dazu allenfalls notwendig sind).

### ► Bachelor-Arbeiten

---

sind im Rahmen eines **Bachelor-Studiums** an **öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen** oder an **Pädagogischen Hochschulen** anzufertigende eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind. Nähere Bestimmungen sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Die Studierenden werden dabei von der Lehrveranstaltungsleiter bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter betreut. Bei der Bearbeitung des Themas sind von den Studierenden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. Nr. 111/1936 idgF, zu beachten. (**Plagiat**)

### ► Bachelor-Studium

---

ist ein **ordentliches Studium**, das der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dient, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

Die in Österreich an **öffentlichen Universitäten** eingerichteten Bachelor-Studien sind zu finden unter:

<http://wissenschaft.bmfwf.gv.at/bmfwf/studium/studieren-in-oesterreich/oesterr-hochschulwesen/studien-und-akademische-grade/studien/>

jene an **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** sind im FH Guide 2015 ersichtlich:

<http://www.fachhochschulen.ac.at/>

An **Pädagogischen Hochschulen** wird das Lehramtsstudium als sechssemestriges Bachelor-Studium geführt. Es ist eine **Bachelor-Arbeit** abzufassen. Nach erstmaligem positivem Abschluss eines Lehramtsstudiums an einer Pädagogischen Hochschule wird der **akademische Grad** „Bachelor of Education (BEd)“ verliehen.

### ► Beglaubigungen durch das bmfwf

---

Die zu beglaubigende(n) Originalurkunde(n) mit Originalunterschrift können persönlich in das **Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft** gebracht werden. Die Öffnungszeiten des Büros sind Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Teinfaltstraße 8, 1010 Wien, 3. Stock, Zimmer 313. Die Gebühr beträgt pro Beglaubigungsvermerk €14,30.

Anschließend kann für die Apostille (ebenfalls persönlich) im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (Büro für Konsularbeglaubigungen), 1014 Wien, Minoritenplatz 8, Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Eingang: Leopold-Figl-Gasse 5 (Nähe U-Bahnstation Herrngasse, U3), vorgesprochen werden. Die Gebühr beträgt pro Beglaubigungsvermerk €17,50. Auskunft unter Tel.: 050/1150/4425, 4427, 4428 und 4429.

Die Urkunde(n) können aber auch per Post an das **Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**, VB WF, z.H. Frau Sabine Gager, Abteilung IV/6, Minoritenplatz 5, 1014 Wien, gesendet werden, und zwar mit der Angabe, für welches Land sie beglaubigt werden soll(en). Die Kosten für die Beglaubigung betragen pro Dokument €14,30. Dieser Betrag muss in bar beigelegt werden. Die Unterlagen werden anschließend an das Büro für Konsularbeglaubigungen mit der Bitte um Ausstellung der Apostille übermittelt. Die Kosten für die Ausstellung der Apostille betragen €17,50 plus Zustellspesen plus Bundeseingabe €14,30. Das Büro für Konsularbeglaubigungen übermittelt die Unterlagen nur an eine Inlandsadresse. Die Bezahlung erfolgt mittels beigelegten Zahlscheins (Dauer ca. zwei Wochen).

### ► Behindertenbeauftragte

---

Für behinderte und chronisch kranke Studierende gibt es fast im gesamten Tertiärbereich Behindertenbeauftragte, die Beratung in Studienfragen anbieten, beispielsweise Hilfestellung leisten, wenn ein alternativer Prüfungsmodus von der/dem Studierenden benötigt wird, sowie Informationen und Kontakte vermitteln etc.

Sie sind die Anlaufstelle und Interessensvertretung für die Gruppe der behinderten und chronisch kranken Studierenden.

Die Kontaktpersonen und Standorte sind zu finden unter

<http://wissenschaft.bmfwf.gv.at/bmfwf/studium/studieren-in-oesterreich/anlaufstellen-fuer-behinderte-oder-chronisch-krank-studierende/>

Auch an Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen gibt es eigene Behindertenbeauftragte.

## ► Beihilfe für ein Auslandsstudium

---

siehe Stichwort ↘ Studienförderung

## ► Benutzungssperre (für wissenschaftliche Arbeiten)

---

Anlässlich der Ablieferung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit an einer **öffentlichen Universität** oder an einer **Kunstuniversität** ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die ↘ studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ stattzugeben, wenn der/die Studierende glaubhaft machen kann, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen gefährdet sind.

Auch an **Fachhochschulen** ist die Verfasserin oder der Verfasser anlässlich der Ablieferung einer wissenschaftlichen Arbeit berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Arbeit für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist von der Leiterin oder dem Leiter des Lehr- und Forschungspersonals bzw. ↘ FH-Kollegiums stattzugeben, wenn der/die Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der/des Studierenden gefährdet sind.

## ► Berufsreifeprüfung

---

hat absolute Gleichstellung zur AHS-Matura (Allgemeinbildende Höhere Schule) oder BHS-Matura (Berufsbildende Höhere Schule). Dies wurde durch das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (Berufsreifeprüfungsgesetz – BRPG), BGBl. I Nr. 68/1997 idgF, festgelegt.

Die Absolventinnen und Absolventen haben alle Möglichkeiten wie die Absolventinnen und Absolventen einer AHS- oder BHS-Matura; im Gegensatz erwirbt man mit der ↘ Studienberechtigungsprüfung nur eine ↘ Zulassung für **einen** Studienbereich.

### Voraussetzungen

Zur Berufsreifeprüfung (zur letzten Teilprüfung) kann antreten, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Abschluss einer Lehrausbildung
- Abschluss einer mindestens dreijährigen mittleren Schule (z.B. eine Handelsschule)
- Eine mindestens 30 Monate umfassende Ausbildung nach dem Bundesgesetz über die Regelung für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Sanitätshilfsdienste
- Ablegung eines Facharbeiterprüfung im Rahmen einer land- oder forstwirtschaftlichen Berufsausbildung
- Abschluss einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege
- Ablegung einer Meisterprüfung laut Gewerbeordnung
- Ablegung einer Befähigungsprüfung laut Gewerbeordnung
- Abschluss von drei Stufen einer berufsbildenden höheren Schule (z.B. HAK oder HTS) sowie mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- Dienstprüfung (unter gewissen Voraussetzungen)
- Erfolgreicher Abschluss eines durch Verordnung des zuständigen Bundesministers genannten Hauptstudienganges an einem Konservatorium

- Erfolgreicher Abschluss eines mindestens dreijährigen künstlerischen Studiums an einer Universität gem. **↘**Universitätsgesetz 2002 oder an einer Privatuniversität gem. Universitäts-Akkreditierungsgesetz, für welches die allgemeine Universitätsreife mittels positiv beurteilter Zulassungsprüfung zu beweisen war
- Erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung zum Heilmasseur gem. Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildung zum medizinischen Masseur und Heilmasseur
- Erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz gem. Medizinische Assistenzberufe-Gesetz

### **Altersvoraussetzung:**

Für die Abschlussprüfung der Berufsreifeprüfung ist ein Mindestalter von 19 Jahren erforderlich. Teilprüfungen können schon mit 17 Jahren abgelegt werden.

### **Karriere: Studium nach der Lehre**

Mit der Berufsreifeprüfung ist die Berechtigung zu folgenden Weiterbildungen gegeben:

Studium an

- Kollegs
- Akademien
- Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen
- Hochschulen
- Universitäten

sowie alle anderen Bildungsformen, die mit einer AHS-/BHS-Matura möglich sind.

## ► Bescheid

---

Studierende können in bestimmten Bereichen zu hoheitlichen Verwaltungsakten (**↘**Zulassung, **↘**Anerkennung, **↘**Studienbeihilfe etc.) Bescheide erhalten.

An **öffentlichen Universitäten** werden Prüfungsanerkennungen bescheidmässig entschieden, sämtliche **↘**akademischen Grade werden per Bescheid verliehen. Auch die **↘**Zulassung zum Studium ist eine bescheidmässige Erledigung, allerdings werden nur im Falle einer Nicht-Zulassung auch tatsächlich Bescheide ausgestellt. Durch die **↘**Stipendienstellen werden die **↘**Studienbeihilfen und die Beihilfen zum Auslandsstudium ebenfalls per Bescheid vergeben. Auch das Finanzamt entscheidet im Bereich der **↘**Familienbeihilfe per Bescheid.

Im **Fachhochschulbereich** sind die Verleihung **↘**akademischer Grade und deren Widerruf, **↘**Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade sowie im Einvernehmen mit dem Erhalter die Verleihung von Ehrungen hoheitliche Akte. Diese in § 10 Abs 3 Z 9 des Fachhochschul-Studiengesetzes abschließend aufgezählten Aufgaben ermächtigen das **↘**Kollegium der Fachhochschule zur Erlassung von Bescheiden.

Das Kollegium ist nicht zur Erlassung von Bescheiden hinsichtlich sonstiger studienrechtlicher Entscheidungen oder der Entscheidung über **↘**Beschwerden gegen die Entscheidungen der Studiengangsleitung ermächtigt. Der **↘**Ausbildungsvertrag ist als zivilrechtlicher Vertrag zu qualifizieren, daher erfolgt eine Überprüfung von Entscheidungen der Fachhochschul-Organen durch Zivilgerichte.

Gegen Bescheide ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das **↘**Bundesverwaltungsgericht zulässig.

## ► beschränkte Teilnehmerzahl (bei Lehrveranstaltungen an Universitäten)

Etliche Studienrichtungen an **öffentlichen Universitäten** haben Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl und besonderen ⚡Anmeldefristen. Die frühe Einholung von entsprechenden Informationen (am besten über die Homepages der Institute, Departments oder Fakultäten) über Termine und Fristen und bei Studierenden des ersten Semesters die rechtzeitige Erledigung des ⚡Zulassungsverfahrens (inklusive Entrichtung des ⚡Studienbeitrages) sowie die zeitgerechte Anmeldung für eine bestimmte Lehrveranstaltung liegen in der Eigenverantwortung des/der Studierenden. Allfällige Reihungsregelungen für die Anmeldungen sind von den Institutionen entsprechend bekannt zu machen. An vielen Institutionen werden entsprechende Nachrücklisten für Parallel- oder Zusatzlehrveranstaltungen geführt, wenn für ursprünglich „gebuchte“ Lehrveranstaltungen keine Plätze mehr frei sind.

Gemäß § 59 Abs. 7 ⚡Universitätsgesetz 2002 sind an öffentlichen Universitäten ausreichend zusätzliche Studienangebote oder Lehrveranstaltungen im selben oder spätestens im nächstfolgenden Semester anzubieten, wenn den Studierenden eine Verlängerung der Studienzeit droht, deren Ursache alleine oder überwiegend der Universität zuzurechnen ist. Gemäß § 2 Abs. 1 lit b FLAG 1967 idgF werden neben Krankheit, Zeiten des Mutterschutzes, Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes, Tätigkeit als Studentenvertreter/in und nachgewiesenem Auslandstudium explizit auch Studienbehinderungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb einer Universität als Grund für die Verlängerung der Studienzeit anerkannt. Weitere Tatbestände sind mit entsprechenden Formularen, „Mitteilung einer Studienbehinderung im Studien- und Prüfungsbetrieb“ (Formular Beih 14 FLD f. Wien, NÖ u Bgld – 09/97 [Neuauf.] – ÖSD 720880 dfp/r), „Bestätigung für eine fehlende Lehrveranstaltungsbeurteilung“ (Formular 14a), „Bestätigung für eine fehlende Fach- oder Lehrveranstaltungsprüfung“ (Formular 14b) sowie „Bestätigung über eine fehlende Diplomarbeit / Dissertation“ (Formular 14c) zu dokumentieren. Im Rahmen der ⚡Studienbeihilfe steht das Formblatt SB2, Verlängerungsansuchen in Verwendung.

## ► Beschwerde (beim Bundesverwaltungsgericht)

Das Verfahren vor dem ⚡Bundesverwaltungsgericht wird mit der Einbringung einer Beschwerde gegen einen ⚡Bescheid bzw. ein sonstiges Handeln oder Unterlassen einer Verwaltungsbehörde eingeleitet.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen

- einen ⚡Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, dann spricht man von einer Bescheidbeschwerde;
- einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit, die sogenannte Maßnahmenbeschwerde;
- die Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde, die sogenannte Säumnisbeschwerde und
- eine Weisung, dann liegt eine Weisungsbeschwerde vor (gilt im Schulrecht).

Abgesehen von der Maßnahmenbeschwerde, welche beim Bundesverwaltungsgericht selbst eingebracht werden muss, sind Beschwerden grundsätzlich immer bei der Verwaltungsbehörde einzubringen, die den ⚡Bescheid erlassen hat, untätig (säumig) war oder eine Weisung erlassen hat.

Dies gilt auch für alle weiteren Schriftsätze und zwar so lange, bis die Verwaltungsbehörde die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorlegt. Erst ab diesem Zeitpunkt sind sämtliche Schriftsätze direkt beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen.

Beschwerdefristen: für ⚡Bescheid-, Säumnis- und Weisungsbeschwerden in der Regel vier Wochen, für die Maßnahmenbeschwerden sechs Wochen ab Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides.

Abweichungen sind auf der Grundlage von Bundes- oder Landesgesetzen möglich. Die konkreten Fristen ergeben sich aus der Rechtsmittelbelehrung im **↘Bescheid** der erstinstanzlichen Behörde.

Für Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht besteht keine Anwaltpflicht, es steht aber jeder Partei frei, eine Rechtsvertreterin / einen Rechtsvertreter für das Beschwerdeverfahren zu bevollmächtigen.

Für Beschwerden in studienrechtlichen Verfahren werden von den Hochschulinstitutionen im Allgemeinen keine Gebühr eingehoben.

### ► **Beurlaubung (Unterbrechung des Studiums) vom Studium**

---

kann an **öffentlichen Universitäten** gemäß § 67 **↘Universitätsgesetz 2002** pro Anlassfall für höchstens zwei zusammenhängende Semester vom **↘Rektorat** per **↘Bescheid** ausgesprochen werden, insbesondere wegen Betreuung eigener Kinder, wegen Schwangerschaft, wegen einer länger dauernden Erkrankung, wegen Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes. Darüber hinaus können weitere Beurlaubungsgründe in der **↘Satzung** der jeweiligen Universität festgelegt werden.

Die **↘Zulassung** zum Studium, der eigene **↘E-Mail-account** (falls vorhanden) sowie die Benützungsberechtigung für die **↘Bibliotheken** bleiben während der Beurlaubung aufrecht. Hingegen ist der Besuch von Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen oder die Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten während der Beurlaubung nicht zulässig. Während einer Beurlaubung abgelegte Prüfungen und Beurteilungen wissenschaftlicher Arbeiten sind absolut nichtig. Es ist aber in dieser Zeit möglich, an **↘Diplom-** und **↘Masterarbeiten** oder **↘Dissertationen** zu arbeiten.

An **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen** ist eine Unterbrechung des Studiums auf Antrag bei der Studiengangsleitung möglich.

Die Gründe der Unterbrechung, die beabsichtigte Fortsetzung und die Aussichten auf den positiven Abschluss des Studiums sind nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag hat die Studiengangsleitung zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden.

An **↘Privatuniversitäten** kann eine Beurlaubung entsprechend dem **↘Ausbildungsvertrag** und durch die Hochschule ausgesprochen werden, insbesondere wegen Betreuung eigener Kinder, wegen Schwangerschaft, wegen einer länger dauernden **↘Erkrankung**, wegen Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes. Darüber hinaus können weitere Beurlaubungsgründe autonom von der jeweiligen Privatuniversität festgelegt werden.

An **Pädagogischen Hochschulen** sind auf Antrag von Studierenden von Studiengängen diese aus besonderen Gründen von der Inskriptionspflicht für ein oder mehrere Semester zu befreien (Beurlaubung). Während dieser Zeit bleibt die **↘Zulassung** zum Studium aufrecht. Allerdings sind die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlich berufsfeldbezogener Arbeiten nicht zulässig. Die näheren Bestimmungen über die Beurlaubung sind in der **↘Satzung** festzulegen. Die Beurlaubung ist in der Studierendenevidenz sowie im Studienbuch und im Studienausweis zu vermerken.

### ► **Bewerbungsfrist(en)**

---

Um allen Interessentinnen und Interessenten gleiche „Startbedingungen“ in Bewerbungsverfahren für eine **↘Zulassung**, ein **↘Stipendium** etc. geben zu können, sind solche Verfahren mit Bewerbungsfristen versehen. Zu den angegebenen Terminen sind die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Allenfalls kann man Teile der erforderlichen Dokumentation (wie z.B. bestimmte Zeugnisse aus bestimmten Studienabschnitten o. Ä.) innerhalb einer bestimmten **↘Nachfrist** (an Universitäten) nachbringen. Mit Vorlaufzeiten von mindestens einem Semester, in manchen Fällen

sogar von mindestens einem akademischen Jahr, ist bei  
↘Zulassungsverfahren / Stipendienprogrammen zu rechnen. Näheres ist auf der Homepage der jeweiligen Hochschulinstitution oder stipendienvergebenden Stelle zu finden.

### ► Bibliothek(sbenützungsordnung)

---

Hochschulbibliotheken haben die Beschaffung, Erschließung und für die Benützerin und den Benutzer die (teilweise kostenlose) Bereitstellung der zur Erfüllung der Lehr-, Forschungs- und Kunstaufgaben erforderlichen Informationsträger als Hauptaufgaben. Durch die ↘Satzung der öffentlichen Universitäten können Universitätsbibliotheken in eine Hauptbibliothek und in eine oder mehrere Fakultäts- oder Fachbibliotheken untergliedert werden.

Als Studierende und Studierender einer **öffentlichen Universität** mit dem Studierendenausweis oder einem anderen amtlichen gültigen Ausweis (z.B. Führerschein, Reisepass) und einem Meldezettel erhält man einen Entlehnausweis / eine Entlehnkarte für die Haupt- oder Universitätsbibliothek.

Damit unterliegt man auch der Bibliotheksbenützungsordnung, in der neben den Bedingungen zur Benützung der Bibliothek u.a. Entlehnfristen, Mahn- und Strafgebühren sowie allfällige Ersatzpflicht bei Verlust oder Beschädigung von Büchern und allfälliger Ausschluss als Benützerin und Benutzer bei (wiederholtem) Fehlverhalten festgelegt sind.

Bestellungen, Vormerkungen und Verlängerungen von Büchern können über ↘online-Kataloge durchgeführt werden. Online-Kataloge des Österreichischen Bibliothekenverbundes sind zu finden unter

<https://www.obvsg.at/kataloge/kataloge-wien/>

Zeitschriften sind überwiegend nicht entlehnbar. Es können aber Artikel vor Ort kopiert bzw. im Wege der Fernleihe angefordert werden.

Ist ein bestimmtes Buch an einer Bibliothek nicht verfügbar, kann es über Fernleihe ausborgt werden.

Es gibt auch die Möglichkeit, der Bibliothek den Ankauf bestimmter Werke vorzuschlagen, was bei entsprechenden Mitteln und im Einklang mit der Beschaffungspolitik der jeweiligen Bibliothek realisiert wird.

Bibliotheken an Instituten haben eigene Regelungen in Bezug auf Benützung (meist Präsenzbibliotheken), Entlehndauer (wenn, meist nur übers Wochenende) und Öffnungszeiten (in vorlesungsfreien Zeiten meist reduziert).

Studierende von **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen** oder von **Pädagogischen Hochschulen** können neben den eigenen Bibliotheken vor Ort entsprechend den einschlägigen Bestimmungen ebenfalls sowohl Universitäts- als auch Institutsbibliotheken benutzen.

Der (vor allem die Studienbibliotheken der **Pädagogischen Hochschulen** umfassende) „Verbund für Bildung und Kultur“ ist Teil des Österreichischen Bibliothekenverbundes, siehe

[www.vbk.ac.at/home](http://www.vbk.ac.at/home)

### ► Bibliotheksöffnungszeiten

---

sind in den ↘Benützungsordnungen der Bibliotheken festgelegt, wobei sowohl längere Öffnungszeiten an bestimmten Tagen (z.B. für berufstätige Studierende) als auch allfällige abweichende Öffnungszeiten von Hauptbibliotheken möglich sind.

Öffnungszeiten an Institutsbibliotheken (die meist in den einschlägigen Fachschwerpunkten besser ausgestattet sind) können (stark) von den Hauptbibliotheken abweichen. Zu ↘lehrveranstaltungs-freien Zeiten kann es (stark) eingeschränkte Benützungszeiten geben.

## ► Blocklehrveranstaltungen

---

sind als solche in den ↘Vorlesungsverzeichnissen der **öffentlichen Universitäten** ausgewiesene Lehrveranstaltungen, bei denen die laut ↘Curriculum vorgesehenen Semesterstunden nicht verteilt über das gesamte Semester, sondern zu einer bestimmten Zeit „geblockt“ abgehalten werden (z.B. während eines/mehrerer Wochenendes/n). Blocklehrveranstaltungen gibt es auch an **Fachhochschulen**.

## ► Buddy System

---

ist eine an vielen Hochschulinstitutionen verfügbare Einrichtung für „reguläre“ Studierende sowie *incoming*-Studierende und/oder für *outgoing*-Studierende innerhalb von Mobilitätsprogrammen. Dabei stehen so genannte *Buddies* (vom amerikanischen Wort *buddy*, = „Kumpel“), nach bereits absolvierten Auslandsstudienaufenthalten ihren Kolleginnen und Kollegen mit Rat und Tat für Studien- und Alltagsfragen unterstützend zur Seite. Dies geschieht vor allem im Rahmen von speziellen Informationstagen, *jours fixes*, bei gemeinsamen Aktionen (Ausflüge, Partys, etc.), aber auch eine semesterweise Begleitung im Studium als Lernpartnerin oder Lernpartner ist möglich.

## ► Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (bmwfw)

---

ist einerseits für Wirtschaftspolitik, Gewerbe und Industrie und andererseits für Wissenschaft und Forschung zuständig und schafft die bestmöglichen Rahmenbedingungen für Universitäten, Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Das Ministerium vertritt auf internationaler Ebene die Interessen des Wissenschafts-, des Forschungs- und des Wirtschaftsstandorts Österreich. Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist Herr Vizekanzler Dr. Reinhold Mitterlehner. Staatssekretär ist Herr Dr. Harald Mahrer.

Nähere Informationen über die Zuständigkeiten und Tätigkeitsfelder des Ministeriums sind zu finden unter

<http://www.bmwfw.gv.at/Seiten/default.aspx>

## ► Bundesverwaltungsgericht

---

Mit 1. Jänner 2014 ist aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ein Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Wien und Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz eingerichtet worden. Als Verwaltungsgericht erster Instanz steht es auf derselben Stufe wie die Landesverwaltungsgerichte und das Bundesfinanzgericht.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden gemäß Art. 130 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idgF insbesondere über ↘Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit gegen den ↘Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wegen Verletzung der Entscheidungspflicht einer Verwaltungsbehörde, also wenn die Verwaltungsbehörde einen Bescheid nicht in der gesetzlichen Frist erlassen hat und bei Beschwerden wegen rechtswidriger Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerde). Mit der Schaffung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird der administrative Instanzenzug, also das Recht, gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde Berufung bei der jeweils übergeordneten Behörde einzulegen, grundsätzlich abgeschafft.

Gegen die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts geht der Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof als Revisionsinstanz. Liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, kann das Bundesverwaltungsgericht die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof

zulassen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist dann gegeben, wenn eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts fehlt, uneinheitlich ist, fehlt oder ein Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts abweicht. Lässt das Bundesverwaltungsgericht eine Revision jedoch nicht zu, so kann der Antragsteller immer noch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof einbringen, wenn er begründet, wieso eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entgegen der Meinung des Verwaltungsgerichts dennoch vorliegt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, beim Verfassungsgerichtshof Beschwerden gegen Erkenntnisse der Bundesverwaltungsgerichte einzubringen.

Im Hochschulbereich ersetzt an **öffentlichen Universitäten** das Bundesverwaltungsgericht den Senat als bisherige zweite Instanz u.a. in studienrechtlichen Angelegenheiten.

## ► Curriculum

---

ist an **öffentlichen Universitäten** (gemäß § 51 Abs. 2 Z 24 **U**niversitätsgesetz 2002) die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt sowie der Aufbau eines Studiums und die **U**nterrichtsordnung festgelegt werden. Erstellt werden Curricula von den vom **U**nterrichtssenat eingesetzten Curricular-Kommissionen, in denen sowohl Lehrende als auch Studierende über die Ausgestaltung der Details diskutieren, diese beschließen und dem Senat zur endgültigen Genehmigung weiterleiten. Auch die **U**nterrichtsordnung ist Teil des Curriculums, in der die Arten der Prüfungen, die Prüfungsmethoden sowie nähere Bestimmungen über das Prüfungsverfahren festgelegt sind. Eine Übersicht über alle Curricula an **Universitäten** ist zu finden unter:

[www.wegweiser.ac.at](http://www.wegweiser.ac.at)

Ferner sind Curricula in den – meist auch elektronisch zur Verfügung stehenden – Mitteilungsblättern der **öffentlichen Universitäten** bzw. auf den Websites der Universitätsinstitute, Departments etc. zu finden.

## ► Devolutionsantrag

---

ist ein Antrag, mit dem in einem formaljuristischen Verfahren bei der unmittelbar nächsthöheren Instanz **U**nterrichtsbeschwerde gegen ein behördliches Versäumnis der ersten Instanz/der nächsthöheren Instanz eingelegt werden kann. Ein solcher Antrag ist schriftlich einzubringen und kann durch die betroffene Person direkt erfolgen (keine Notwendigkeit der Mitbefassung eines Rechtsanwaltes). Mit 01.01.2014 hat das **U**nterrichtsbundesverwaltungsgericht den **U**nterrichtssenat an **öffentlichen Universitäten** als zweite Instanz abgelöst. Ein Devolutionsantrag ist nunmehr beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen.

Beispiel:

Ein Studierender an einer Universität hat einen Antrag auf Aufhebung einer Prüfung wegen schweren Mangels (gemäß § 79 Abs. 1 **U**niversitätsgesetz 2002) gestellt und erhält von der zuständigen (ersten) Instanz, in diesem Falle vom für die **U**nterrichtsstudienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ, innerhalb der gesetzlich vorgegebenen maximalen Entscheidungsfrist (gemäß Allgemeinem Verwaltungsverfahrensgesetz sind dies maximal sechs Monate, bei Anerkennungsverfahren beträgt die Frist abweichend zwei Monate) keine Entscheidung (**U**nterrichtsbeschcheid). In diesem Fall hat die/der Studierende die Möglichkeit, einen Devolutionsantrag an die nächsthöhere Instanz, in diesem Falle an das **U**nterrichtsbundesverwaltungsgericht, zu richten.

Gemäß § 46 Abs. 2 **U**niversitätsgesetz 2002 sind **U**nterrichtsbeschwerden in Studienangelegenheiten bei dem Organ einzubringen, das den **U**nterrichtsbeschcheid erlassen hat. Dieses hat, wenn die Beschwerde nicht unzulässig oder verspätet ist, die Beschwerde mit dem gesamten Akt unverzüglich dem **U**nterrichtssenat vorzulegen. Der Senat kann ein Gutachten zur Beschwerde erstellen. Liegt ein derartiges Gutachten vor, so hat die Beschwerdevorentscheidung unter Beachtung dieses Gutachtens zu erfolgen. Wird die Beschwerde dem **U**nterrichtsbundesverwaltungsgericht vorgelegt, so ist das Gutachten des Senats abzuschließen. Abweichend von § 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verfahren der

Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, hat das zuständige Organ innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.

### ► Diploma Supplement

---

Das **↘Europass Diploma Supplement** an tertiären Bildungseinrichtungen (Anhang zum Diplom) enthält detaillierte Angaben über den erworbenen Hochschulabschluss der Inhaberin und des Inhabers und bietet eine klare und standardisierte Beschreibung des absolvierten Studiums und seiner Inhalte. Das *Diploma Supplement* erleichtert die Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit auf internationalem Niveau und ist verfügbar für Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Universitäten. An Fachhochschulen und Universitäten wird das *Diploma Supplement* seit 2005 gemeinsam mit dem Abschlussdiplom ausgegeben.

Der Anhang zum Diplom stellt keinen Ersatz des Abschlusszeugnisses dar und gewährleistet auch keine automatische Anerkennung eines Abschlusses. Nähere Informationen zum *Diploma Supplement* sind zu finden unter

<http://wissenschaft.bmfwf.gv.at/bmfwf/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/diploma-supplement/>  
[www.europass.at](http://www.europass.at)

### ► Diplomarbeit

---

ist an **öffentlichen Universitäten** eine wissenschaftliche Arbeit im Diplomstudium, die dem Nachweis der Befähigung dient, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, wissenschaftliche Themen selbst inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Universität kann in ihrer **↘Satzung** festlegen, dass eine Diplomarbeit auch in elektronischer Form abzugeben ist.

Eine Diplomarbeit ist an **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen** neben einer Abschlussprüfung Teil jener Gesamtprüfung (Diplomprüfung), mit der der Studiengang abzuschließen ist.

An **Pädagogischen Hochschulen** ist die Diplomarbeit eine studienfachbereichsübergreifende, während der letzten zwei Semester des Studiums eigenständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellende Arbeit als Bestandteil der Diplomprüfung.

Bei der Bearbeitung des Themas sind von den Studierenden jeweils die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

### ► Dissertation

---

ist eine an (öffentlichen und privaten) **Universitäten** (im Rahmen eines **↘Doktoratsstudiums**) zu verfassende schriftliche wissenschaftliche Arbeit („Doktorarbeit“, Lehnwort aus dem Lateinischen von *dissertatio*, Erörterung, Abhandlung), die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient. Es gibt keine generellen Regelungen über den Umfang einer Dissertation.

Für Studierende besteht die Möglichkeit, eine Betreuerin oder einen Betreuer und ein Thema selbst vorzuschlagen. Themen können aber auch von Betreuenden, oft im Zusammenhang mit Projektstellen und entsprechender Finanzierung, vorgeschlagen werden, für welche dann entsprechende Bewerbungsverfahren implementiert werden.

Nähere Bestimmungen über die Betreuung und die Beurteilung sind an **öffentlichen Universitäten** in der **↘Satzung** der jeweiligen Universität, nähere Bestimmungen über das Thema im jeweiligen **↘Curriculum** festgelegt.

Bei der Bearbeitung des Themas sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

Rechtsgrundlage (für öffentliche Universitäten): § 82 ↘Universitätsgesetz 2002.

Ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas vor einer abschließenden Beurteilung ist möglich, wenn dies in der ↘Satzung so festgelegt ist.

Von der fertig gestellten und positiv beurteilten Arbeit sind von der Verfasserin oder vom Verfasser Exemplare der ↘Bibliothek jener Universität, an welcher der ↘akademische Grad verliehen wird, sowie der österreichischen Nationalbibliothek in Wien zur Verfügung zu stellen.

Die Universität kann in ihrer ↘Satzung festlegen, dass von einer Dissertation auch eine elektronische Fassung abgegeben werden muss.

Unter der Adresse [www.obvsg.at/services/dissertationsdatenbank/](http://www.obvsg.at/services/dissertationsdatenbank/) der Österreichischen Bibliothekenverbund & Service GmbH kann man in der Österreichischen Dissertationsdatenbank nach Autorinnen und Autoren suchen. Die Veröffentlichungen ab 1976 sind in einer Datenbank erfasst. Die Beiträge seit 1998 und oft auch dazugehörige *Abstracts* sind nach Publikationsjahr und Themengebiet der Autorin oder des Autors sortiert.

### ► Diversity Management

---

bzw. Vielfaltsmanagement wird meist im Sinne von „soziale Vielfalt konstruktiv nutzen“ verwendet. Es wird nicht nur die individuelle Verschiedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter toleriert, sondern diese wird im Sinne einer positiven Wertschätzung besonders hervorgehoben.

Abgezielt wird auf die Erreichung einer positiven Gesamtatmosphäre im Unternehmen, Verhinderung von sozialen Diskriminierungen von Minderheiten und Verbesserung der Chancengleichheit. Dabei steht aber nicht die Minderheit selbst im Fokus, sondern die Gesamtheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Unterschieden und Gemeinsamkeiten. Die Unterschiede beinhalten einerseits äußerlich wahrnehmbare Unterschiede (die wichtigsten davon sind Geschlecht, Ethnie, Alter und Behinderung), andererseits sind es subjektive Unterschiede (sexuelle Orientierung, Religion und Lebensstil).

### ► doktorat.at

---

ist eine offene Plattform für Doktorandinnen und Doktoranden und Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher. Sie entstand im Mai 2004 zunächst informell, als sich auf Initiative der ↘Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mehrere Personen aus den "Studienvertretungen für Doktoratsstudien" unter dem Namen ÖH-Doktorat zusammenfanden, um in einer offenen Plattform Vernetzungsaktivitäten zu initiieren und eine Interessensvertretung für Doktorandinnen und Doktoranden zu koordinieren. Im Juni 2005 wurde zu diesem Zwecke das Projekt der Webseite doktorat.at gestartet. Seither hat sich die Initiative weiterentwickelt und versteht sich nun als Organisation für alle Nachwuchsforscherinnen und -forscher, post-docs inklusive. Im Juli 2005 wurde doktorat.at als Verein eingerichtet, zu dessen Hauptzielen Folgendes zählt:

- Im Dialog mit den Akteurinnen und Akteuren der österreichischen und europäischen Bildungs- und Forschungspolitik die Interessen der Doktoratsstudierenden einbringen
- Problemfelder aufzeigen
- Lösungen vorschlagen
- Information für Doktoratsstudierende zu den Themen ↘Mobilität, Finanzierung, Vernetzung zwischen den Studienvertretungen für das ↘Doktoratsstudium fördern
- eine unkomplizierte Plattform zum Austausch bieten
- Infrastruktur bieten
- Doktorats-Studienvertretungen die Möglichkeit zur Präsentation von Informationen, Materialien, Pressearbeit ermöglichen

- Doktoratsstudierenden eine virtuelle Anlauf- und Informationsstelle und ein Forum bieten

Generelle Anfragen an [redaktion@doktorat.at](mailto:redaktion@doktorat.at); konkrete Fragen zum Doktoratsstudium ("Beratung"): [beratung@doktorat.at](mailto:beratung@doktorat.at)

[www.doktorat.at](http://www.doktorat.at)

## ► Doktoratsstudium

---

ist seit der Änderung des **↘**Universitätsgesetzes 2002 ein mindestens drei Jahre umfassendes Studium an einer **öffentlichen Universität**, ohne Angabe von **↘**ECTS-Anrechnungspunkten. Es kann im Anschluss an ein Diplom- oder **↘**Masterstudium betrieben werden und wird mit der Verleihung des Doktor- oder PhD-Titels abgeschlossen.

Rechtsgrundlage: § 54 Abs. 4 **↘**Universitätsgesetz 2002.

Die „alten“ Doktoratsstudien mit einem Arbeitsaufwand von mindestens 120 **↘**ECTS-Anrechnungspunkten sind auslaufend und bis längstens 30. September 2017 abzuschließen.

Eine verbindliche Betreuungszusage einer Betreuerin oder eines Betreuers ist keine Bedingung zur Zulassung zu einem Doktoratsstudium.

## ► Doppel- (Mehrfach-) Studium

---

ist das Studium zweier oder mehrerer Studien an ein und derselben **öffentlichen Universität** oder an mehreren Universitäten, wobei bei der Durchführung an zwei oder mehreren Universitäten der/die Studierende die **↘**Fortsetzungsmeldung bei der/den anderen Universität(en) selbst durchzuführen hat. Der **↘**Studienbeitrag muss (im Zutreffensfall) nur einmal einbezahlt werden, Studienerfolg für **↘**Familien- und/oder **↘**Studienbeihilfe muss nur für ein Studium nachgewiesen werden. Die Durchführung ein und desselben Studiums an mehreren Universitäten ist nicht zulässig.

Es ist möglich, gleichzeitig an einer **öffentlichen Universität** und an einer **Fachhochschule** zu studieren. Zusätzlich zum **↘**Studienbeitrag für die Universität(en) ist für ein **↘**Fachhochschul-Studium an den jeweiligen Fachhochschulhalter gegebenenfalls ein **↘**Studienbeitrag zu entrichten.

Es ist möglich, gleichzeitig an einer **öffentlichen Universität** und an einer **Pädagogischen Hochschule** zu studieren, wobei hier (im Zutreffensfall) ebenfalls **↘**Studienbeiträge an die Universität und an die Pädagogische Hochschule zu entrichten sind.

Bei den **Pädagogischen Hochschulen** ist zu beachten, dass das Studium grundsätzlich als Präsenzstudium (Anwesenheitspflicht!) geführt wird.

Bezüglich der Anerkennung von Studienleistungen einer tertiären Bildungsinstitution an einer anderen Institution siehe **↘**Anerkennung, innerstaatliche.

## ► Durchlässigkeit

---

Unter Durchlässigkeit versteht man einen Studienwechsel zwischen Hochschulinstitutionen gleichen Typs, also von einer öffentlichen Universität zu einer anderen öffentlichen Universität, oder unterschiedlichen Hochschultypen. Damit dies fließend vonstattengehen kann, etablierte die Hochschulkonferenz die Arbeitsgruppe „Durchlässigkeit im tertiären Sektor“, welche Lösungsvorschläge zur Verbesserung der Durchlässigkeit unter Hochschulen bei einem Studienwechsel erarbeitet hat. Nachlesen kann man die aktuellen Empfehlungen dieser Arbeitsgruppe unter:

<http://hochschulplan.at/wp-content/uploads/2013/09/2013-Empfehlung-der-HSK-zur-Durchl%C3%A4ssigkeit-im-terti%C3%A4ren-Sektor.pdf>

## ► ECTS (European Credit Transfer System)

---

ist ein System zur besseren und leichteren **↘**Anerkennung von erworbenen Studienleistungen an hochschulischen Einrichtungen. Dieses System wurde von 1989 bis 1995 an 145 europäischen Hochschulinstitutionen eingeführt, erprobt und steht seit 1995 allen Hochschuleinrichtungen Europas offen. Das ECTS-Credit-System erleichtert die akademische Anerkennung und spielt mittlerweile eine wichtige Rolle bei der Erreichung der Ziele des **↘**Europäischer Hochschulraum – Bologna-Prozesses. ECTS ist für alle österreichischen Hochschulinstitutionen mittlerweile verpflichtend.

ECTS gibt die gesamte Leistung wieder, die für eine Lehrveranstaltung anfällt. Pro Studiensemester werden 30 ECTS-Credits als Vollzeitstudium angesehen. 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand (Präsenzzeit, Selbststudium und Prüfungen) von 25 - 30 Stunden.

Nähere Informationen zu ECTS:

[www.bildung.erasmusplus.at/bologna](http://www.bildung.erasmusplus.at/bologna)

## ► Eingetragene Partnerschaft

---

Seit 1. Jänner 2012 können in Österreich zwei Menschen gleichen Geschlechts eine eingetragene Partnerschaft begründen. Rechtsgrundlage ist das Eingetragene Partnerschafts-Gesetz (EPG). Bei der Berechnung und Zuerkennung von Studienförderung wird auch das Einkommen der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners herangezogen.

Nähere Informationen sind abrufbar unter

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/189/Seite.1890100.html>

## ► Einreise- und Aufenthaltstitel (für internationale Studierende)

---

Für Studierende aus EU/EWR-Staaten und aus der Schweiz gilt in Österreich gemäß dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I. Nr. 100/2005 idgF, Visumfreiheit. Sie benötigen zur Einreise lediglich ein gültiges Reisedokument, jedoch keinen Einreise- oder Aufenthaltstitel. Falls der Studienaufenthalt in Österreich länger als drei Monate dauert, muss eine Anmeldebescheinigung bei der zuständigen Fremdenbehörde (Landeshauptmann / -frau; ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörden) binnen vier Monaten nach der Einreise beantragt werden.

Studierende aus anderen Staaten ("Drittstaaten") müssen

- für einen Aufenthalt von maximal sechs Monaten – sofern sie nicht sichtvermerksfrei einreisen können – ein Visum (nicht verlängerbar!) beantragen,
- für einen Aufenthalt von über sechs Monaten eine Aufenthaltsbewilligung "Studierende" nach Erhalt des **↘**Zulassungsbescheides und vor der Einreise nach Österreich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Verzeichnis unter [www.bmeia.gv.at](http://www.bmeia.gv.at)) beantragen. Da der Antrag auf Aufenthaltsbewilligung an die österreichische Inlandsbehörde weitergeleitet wird und die Erledigung dieses Antrages im Land der Antragstellung abgewartet werden muss, sollte solch ein Antrag mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Einreisetermin gestellt werden. Wenn die Inlandsbehörde eine Bewilligung erteilen will, erhalten die Studienwerberin / der Studienwerber von der Vertretungsbehörde eine Verständigung und auf Antrag ein Aufenthaltsvisum D zur Einreise nach Österreich. Dieses Visum muss dann binnen drei Monaten nach der Verständigung beantragt werden. Die Aufenthaltsbewilligung muss dann in Österreich binnen sechs Monaten ab der Verständigung abgeholt werden, jedenfalls aber innerhalb der Gültigkeit des Visums. Studierende aus Drittstaaten, die visumfrei nach Österreich einreisen können, können ihre Aufenthaltsbewilligung auch unverzüglich nach der

Einreise in Österreich bei der zuständigen Behörde beantragen (die für die Antragstellung erforderlichen Dokumente sind dabei mitzubringen).

- Die Aufenthaltsbewilligung muss bei Bedarf vor Ablauf verlängert werden. Ausländische Staatsangehörige müssen sich innerhalb von drei Werktagen nach der Einreise nach Österreich sowie bei einem Unterkunftswechsel beim zuständigen Gemeindeamt (Magistrat) an- bzw. ummelden. Der hierfür erforderliche Meldezettel ist bei der Behörde erhältlich und muss sowohl von der Unterkunftsgeberin bzw. dem Unterkunftsgeber als auch von der Unterkunftsnehmerin bzw. dem Unterkunftsnehmer unterschrieben werden. Für weitere Informationen siehe:

[www.oead.at/willkommen\\_in\\_oesterreich/tipps\\_zu\\_recht\\_praxis/einreise/](http://www.oead.at/willkommen_in_oesterreich/tipps_zu_recht_praxis/einreise/)

### ► **Einrichtung und Auflassung von Studien (an öffentlichen Universitäten)**

fallen unter die Aufgaben des ↘Rektorats. Zu den Aufgaben des Rektorats gehört neben anderen auch die Stellungnahme zu den ↘Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen. Die Gründe für ein solches Vorgehen können u.a. sein, dass die Curricula dem Entwicklungsplan widersprechen oder finanziell nicht bedeckbar sind.

Das ↘Rektorat soll bei der Auflassung eines Studiums oder Untersagung eines ↘Curriculums oder dessen Änderung sowie der Beauftragung eines Gutachtens nach Möglichkeit versuchen, das Einvernehmen mit dem ↘Senat herzustellen.

Rechtsgrundlage: § 22 ↘Universitätsgesetz 2002.

### ► **Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen von Prüfungen**

ist für Studierende an **öffentlichen Universitäten** zu gewähren, wenn diese innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung vom/von der Studierenden bei der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter verlangt wird (dies gilt für alle Unterlagen, also Fragen, Antwortenhefte, ↘Prüfungsprotokoll etc.). Mit diesem Recht auf Einsichtnahme verbunden ist auch das Recht, (auf eigene Kosten) Fotokopien sämtlicher prüfungsrelevanter Unterlagen anzufertigen. Ausgenommen sind die relevanten Unterlagen bei ↘Multiple-Choice-Prüfungen inklusive der jeweiligen Antwort-Items.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 5 ↘Universitätsgesetz 2002.

An **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen** ist den Studierenden Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. An **Pädagogischen Hochschulen** ist auf Verlangen der Studierenden Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die ↘Prüfungsprotokolle zu gewähren. Auch hier können von den Unterlagen Fotokopien angefertigt werden.

### ► **E-Mail accounts (für Studierende)**

sowie Internet-Zugang in den EDV-Benutzerräumen an **öffentlichen Universitäten** werden von den Zentralen Informatik-Diensten (ZID) oder vergleichbaren Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt (meist nur gegen Beantragung unter Nachweis der aktuellen ↘Fortsetzungsmeldung zum Studium). Zusätzlich zur Möglichkeit einer eigenen *E-Mail*-Adresse wird oft auch kostenlos angeboten, eigene Dokumente im *World Wide Web* zu veröffentlichen (inklusive eigener Homepages).

An **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengänge** ist die Vorgangsweise zur Erlangung einer *E-Mail*-Adresse / eines Internet-Zuganges bzw. sind die Bedingungen dafür beim jeweiligen Erhalter zu erfragen, an **Pädagogischen Hochschulen** bei den ↘Rektoraten.

## ► ERASMUS (European Action Scheme for the Mobility of University Students)

---

ist das europäische Bildungsprogramm für Mobilität und Kooperation im Hochschulbereich, das 2012 europaweit sein 25-jähriges Jubiläum gefeiert hat. Österreich beteiligt sich seit 1992 am ERASMUS-Programm. Von 2007 bis 2013 war ERASMUS Teil des EU-Bildungsprogramms Lebenslanges Lernen. Anfang 2014 startete das neue EU-Programm „ERASMUS+“ für Bildung, Jugend und Sport, in dessen Rahmen die ERASMUS-Hochschulmobilität und Erasmus-Partnerschaften weitergeführt werden.

ERASMUS+ trägt dazu bei, die Qualität der Hochschulbildung zu erhöhen, unterstützt die Hochschuleinrichtungen, an internationalen Kooperationen und am Erfahrungsaustausch innerhalb Europas und mit der Welt teilzunehmen, die Mobilität von Studierenden sowie Hochschullehrenden und Hochschulpersonal zu fördern sowie Transparenz und Anerkennung von Studiengängen und -abschlüssen innerhalb des Europäischen Hochschulraums zu verbessern.

ERASMUS+-Studierendenmobilität bietet die Möglichkeit, im Rahmen eines Studiums drei bis zwölf Monate an einer europäischen Partnerhochschule zu studieren. ERASMUS-Studierende erhalten für die Dauer des ERASMUS+-Auslandsaufenthaltes einen Mobilitätzuschuss, der zur Deckung der erhöhten Lebenshaltungskosten dient.

Die im Ausland absolvierten Studienleistungen werden an der Heimatinstitution anerkannt (ECTS). ERASMUS+-Studierende an Universitäten sind von sämtlichen Studiengebühren an der Heimat- und an der Gastinstitution befreit, an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gibt es dazu unterschiedliche Regelungen.

Praktika im Rahmen von ERASMUS+ ermöglichen ein zwei- bis zwölfmonatiges Berufspraktikum in einem Unternehmen, einer Trainings- und Forschungseinrichtung bzw. einer weiteren Organisation in einem anderen europäischen Land (ausgenommen sind Einrichtungen der Europäischen Union (wie etwa das Europäische Parlament) sowie Organisationen, die EU-Programme verwalten).

Ein ERASMUS+-Auslandsaufenthalt kann frühestens im zweiten Studienjahr durchgeführt werden. Die Bewerbung bzw. Antragstellung für einen ERASMUS+-Zuschuss erfolgt an der Heimatinstitution (Auslandsbüro). Vorlagetermine für Anträge und Details zum Aufnahmeverfahren sind direkt bei der jeweiligen Institution zu erfragen.

Neu bei Mobilitätsmaßnahmen unter ERASMUS+ ist die Ausweitung der Studierenden- und Personalmobilität, die nun als „Internationale Mobilität“ (ab 2015/16) auch außerhalb der Programmländer stattfinden kann. Weiters ermöglicht das neue Programm nun auch Mobilität für bereits Graduierte in Form von Praktikumsaufenthalten, die noch während der Studienzzeit beantragt werden müssen und innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums absolviert werden können.

Ebenso neu ist das Instrument „Garantiefazilität für Studiendarlehen“ (Beginn der Aktion im Laufe des Jahres 2015), wodurch Studierende, die ihr gesamtes Masterstudium im europäischen Ausland absolvieren wollen, dies mit einem zinsgünstigen Bankdarlehen tun können.

Die bisher unter ERASMUS Mundus abgewickelten Joint Master-Programme unterstützen nun im neuen Programm die Mobilität zur Erlangung qualitativ hochwertiger gemeinsamer Abschlüsse, Doppel- oder Mehrfachabschlüsse.

Nähere Informationen zu ERASMUS+ im Hochschulbereich:

<http://www.bildung.erasmusplus.at/hochschulbildung/>

## ► ERASMUS+ (2014-2020)

---

ist das neue EU-Programm für Bildung, Jugend und Sport für die Jahre 2014 – 2020 und folgt den Programmen Lebenslanges Lernen, Jugend in Aktion sowie den fünf internationalen Programmen

ERASMUS Mundus, Tempus, Alfa, Edulink sowie Programm für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern in einem neuen integrierten und vereinfachten Programm nach.

Im Bereich der Bildung können die bestehenden Programmnamen Comenius, Leonardo da Vinci, ↘ERASMUS, ERASMUS Mundus und Grundtvig weitergeführt werden.

ERASMUS+ umfasst folgende Leitaktionen:

- Lernmobilität von Einzelpersonen
- Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch von bewährten Verfahren
- Unterstützung Politischer Reformen.

Diese Leitaktionen werden durch die Programme Jean Monnet, Jugend und Sport ergänzt.

Nähere Informationen zum Programm Erasmus+ Bildung sind zu finden unter

[www.bildung.erasmusplus.at/](http://www.bildung.erasmusplus.at/)

### ► **Erfahrungsberichte über Auslandsstudienaufenthalte**

---

An vielen Hochschul-Institutionen werden Erfahrungsberichte von Studierenden, die Auslandsstudien absolviert haben, gesammelt und für andere Studierende entweder zur Einsichtnahme vor Ort (meist im Auslandsbüro) oder über das Internet zur Verfügung gestellt. Daraus kann man für bestimmte Standorte und Studienfächer Informationen aus erster Hand beziehen und damit Rückschlüsse über die Verhältnisse (Qualität der Lehre, Betreuung, studentisches Umfeld) an der Gast-Institution bzw. im Gastland (Wohnen, Lokale, Geschäfte, Soziales) ziehen und dies in der Planung des eigenen Auslandsstudienaufenthaltes entsprechend berücksichtigen.

Unter [www.erasmus.at](http://www.erasmus.at) findet man eine umfangreiche Sammlung von Berichten ehemaliger österreichischer ↘Erasmus-Studierender.

Die ↘Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bietet unter [www.onlinecampus.at](http://www.onlinecampus.at) ebenfalls eine Kommunikationsplattform zu Erfahrungen mit einem Auslandsstudium an. Im Forum „Studieren im Ausland“ kann man relevante Themen diskutieren und konkrete Fragen stellen.

### ► **Erkrankung während des Studiums**

---

Bei Hinderung am Studium an **öffentlichen Universitäten** von mehr als zwei Monaten durch Krankheit oder Schwangerschaft ist ein Erlass des ↘Studienbeitrages durch die Hochschulinstitution, an der man studiert, möglich. Vorzulegen ist eine Facharztbestätigung. Nähere Informationen, Antrag und Beilagen gibt es bei der jeweiligen Universität.

An **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen** sowie an **Pädagogischen Hochschulen** ist bei einer (schweren) Erkrankung von Studierenden eine Unterbrechung des Studiums und allenfalls eine Refundierung des ↘Studienbeitrages möglich. Auskünfte erteilen die Fachhochschul-Erhalter bzw. die ↘Rektorate der Pädagogischen Hochschulen.

Die Vorgehensweise bei einer Erkrankung ist bei ↘**Privatuniversitäten** in der ↘Satzung geregelt. Vorzulegen ist eine Facharztbestätigung. Nähere Informationen gibt es an der jeweiligen Privatuniversität.

### ► **Erlöschen der Zulassung zum Studium (an öffentlichen Universitäten)**

---

Die ↘Zulassung zu einem Studium an einer öffentlichen **Universität** erlischt z.B. wenn die/der Studierende sich vom Studium abmeldet; die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt, ohne ↘beurlaubt zu sein; bei einer für das Studium vorgeschriebenen Prüfung auch beim letzten zulässigen

Prüfungsantritt negativ beurteilt wurde; das Studium durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

Rechtsgrundlage: § 68 **U**niversitätsgesetz 2002.

Ohne zeitgerechte ordnungsgemäße Einzahlung fälliger Beiträge auch während eines Auslandsstudienaufenthaltes erlischt die Zulassung zum Studium. Damit verliert die/der Studierende den Studierendenstatus, d.h. sie/er kann keine Prüfungen ablegen, keine wissenschaftlichen Arbeiten beurteilen lassen etc. In der Folge droht der Verlust der **U**nfamilienbeihilfe, **U**nterstützung, Mitversicherung etc.

Es ist daher sehr wichtig, dass der (im Zutreffensfall) vorgeschriebene **U**nterstützung bzw. der so genannte **U**nterstützungsbeitrag („ÖH-Beitrag“) rechtzeitig innerhalb der vorgesehenen Frist eingezahlt wird. Studierenden in der vorgesehenen Regelstudienzeit ist von der Universität derzeit **kein** **U**nterstützungsbeitrag vorzuschreiben. Diese Studierenden haben nur den ÖH-Beitrag zu entrichten.

### ► **ESN (Erasmus Student Network)**

---

ist eine europaweit agierende nicht gewinnorientierte Studierendenorganisation, die den studentischen und interkulturellen Austausch unter Studierenden fördern möchte. Ehemalige **U**nterstützung-Studierende helfen angehenden Mobilitätsstudierenden bei den verschiedensten Aspekten der Vorbereitung bzw. bei der besseren Bewältigung und Abwicklung ihres Auslandsstudienaufenthaltes. Informationen über das Netzwerk generell und wo es *ESN*-Vertretungen in Europa gibt, sind zu finden unter

[www.esn.org](http://www.esn.org)

### ► **ESU (European Student Union)**

---

ist die europäische Dachorganisation von nationalen Studierendenvertretungen mit Mitgliedern aus 39 Ländern Europas. *ESU* vertritt und unterstützt Studierende in bildungspolitischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Belangen vor allem bei multilateralen Institutionen wie der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO. Österreichisches Mitglied ist die **U**nterstützung-Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Informationen über die *ESU* und ihre Aktivitäten sind im Internet zu finden unter:

[www.esu-online.org](http://www.esu-online.org)

### ► **EURAXESS – Researchers in Motion**

---

umfasst Maßnahmen zur Förderung der Mobilität und Karriereentwicklung von Forschenden. EURAXESS Austria informiert und berät mobile Forschende und unterstützt sie bei Forschungsaufenthalten in Österreich. Netzwerkpartner auf nationaler Ebene sind neben der **U**nterstützung-OeAD-GmbH, die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) sowie viele Universitäten und Fachhochschulen.

EURAXESS - Researchers in Motion umfasst folgende 4 Bereiche:

- EURAXESS Jobs, eine kostenlose, europaweite Jobdatenbank mit aktuellen Jobangeboten sowie **U**nterstützung-Stipendien und Förderungen für Forschende
- EURAXESS Services unterstützt Forschende und deren Familien bei der Organisation des Aufenthalts in einem anderen Land
- EURAXESS Rights (“Europäische Charta für Forscher & Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern“) betrifft die Rechte und Aufgabenbereiche von Forschenden und ihren Arbeitgebern

- EURAXESS Links ist ein Netzwerk für Europäische Forschende außerhalb Europas [Nordamerika, Japan, China, Indien, Brasilien, ASEAN – Association of South-East Asian Nations (Indonesien, Thailand, Malaysia Singapur)]

Weitere Informationen dazu unter

[www.euraxess.at](http://www.euraxess.at)  
[www.euraxess.org](http://www.euraxess.org)

## ► Euroguidance Österreich

---

ist eine bei der Nationalagentur Lebenslanges Lernen angesiedelte Institution, die Informationen zu Studium, Weiterbildungsmöglichkeiten, Berufspraktika und Mobilität im europäischen Raum zur Verfügung stellt.

Das Zentrum bringt europäische Dimension ins österreichische System der Bildungs- und Berufsinformation und der Berufsberatung. Auf [www.euroguidance.at](http://www.euroguidance.at) sind Informationen zum österreichischen Bildungssystem und zu den Bildungs- und Berufsberatungsangeboten in Österreich zu finden. Neben dem Veranstaltungskalender und dem *Euroguidance* Netzwerk gibt es dort auch eine umfangreiche Linksammlung zu bildungsspezifischen Themen.

## ► Europäische Charta für Forscher

---

Die Europäische Charta für Forscher und der Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern ist ein von der Europäischen Kommission herausgegebenes Dokument für Forscherinnen und Forscher und ihre Arbeitgeber / Förderer. Die Charta umreißt Rechte und Pflichten der Forscherinnen und Forscher sowie ihrer Förderungsinstitutionen, der anschließende Verhaltenskodex für die Einstellung von Forscherinnen und Forscher formuliert Prinzipien für die Vergabe von Forscherstellen und Förderungen.

Am 11. März 2005 hat die Europäische Kommission die Charta im Rahmen einer Empfehlung veröffentlicht. An dem Papier haben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mitgearbeitet. Die Europäische Kommission will mit dieser Empfehlung zur Entwicklung eines attraktiven, offenen und beständigen europäischen Arbeitsmarktes für Forscher beitragen.

Das Papier gliedert sich in zwei Teile: im ersten Teil werden Rechte und Pflichten jedes Forschers und jeder Forscherin behandelt: Freiheit der Forschung, ethische Grundsätze des Forschers, wissenschaftliche Redlichkeit sowie Veröffentlichungs- und Erklärungspflicht.

Weiters enthalten sind allgemeine Grundsätze und Anforderungen für Arbeitgeber, Forschungsförderer und Geldgeber. Arbeitgeber und Förderer sollten ein motivierendes Arbeitsumfeld schaffen; alle Forscherinnen und Forscher, die eine entsprechende Berufslaufbahn eingeschlagen hätten, seien als Angehörige einer Berufsgruppe anzusehen und entsprechend respektvoll zu behandeln, vom Doktoratsstudierenden bis zur Lehrstuhlinhaberin und dem Lehrstuhlinhaber.

Für Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher wird in der Charta eine vertraglich festgehaltene Betreuungs- und Arbeitsbeziehung eingefordert. Forscherinnen und Forscher seien auf allen Stationen ihrer beruflichen Laufbahn angemessen zu besolden. Flexible Arbeitszeitmodelle und Kinderbetreuungsmöglichkeiten sollen es ermöglichen, Beruf und Familie miteinander in Einklang zu bringen.

Der zweite Teil, der Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern, formuliert Grundsätze für die Einstellung von Forscherinnen und Forschern. Arbeitgeber und Forschungsförderer sollen Einstellungsverfahren festlegen, die offen, effizient, transparent und international vergleichbar sind. In Auswahlausschüssen müsse sowohl ein breites Spektrum an Fachkenntnissen und Fähigkeiten vertreten sein, als auch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen herrschen.

Gefordert wird eine breite Palette an Auswahlmethoden wie zum Beispiel Bewertungen durch externe Fachverständige oder persönliche Bewerbungsgespräche.

Ziel ist, dass die Empfehlungen nach und nach national umgesetzt werden, dass Charta und Verhaltenskodex ein Qualitätssiegel für Forschungseinrichtungen und Förderinstitute werden.

Mit einem Logo als Symbol des Acknowledgements werden diejenigen Organisationen von der Europäischen Kommission ausgezeichnet, welche im Rahmen der *Human Resources Strategy for Researchers* wesentliche Punkte von Charta und Kodex umsetzen:

[www.fwf.ac.at/de/news-presse/news/nachricht/nid/20121004-1373/](http://www.fwf.ac.at/de/news-presse/news/nachricht/nid/20121004-1373/)

## ► Europäischer Hochschulraum – Bologna-Prozess

---

Das zentrale Ziel des Europäischen Hochschulraumes ist es, die Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Forschenden sowie des wissenschaftlichen Personals im Rahmen qualitätsgesicherter, transparenter und vergleichbarer Studienangebote unter voller Anerkennung der erbrachten Studienleistungen zu ermöglichen.

Im Juni 1999 unterzeichneten die Ministerinnen und Minister aus 29 europäischen Staaten die so genannte Bologna-Erklärung, mittlerweile beteiligen sich 47 Staaten am Bologna-Prozess. Ursprünglich wurde das Ziel dieses auf Freiwilligkeit basierenden Übereinkommens – die Schaffung eines Europäischen Hochschulraums bis 2010 – definiert. In Bologna und bei den nachfolgenden Konferenzen in Prag (2001), Berlin (2003), Bergen (2005), London (2007), Leuven/Louvain-la-Neuve (2009), Bukarest (2012) und Jerewan (2015) wurden in den jeweiligen Kommunikees folgende grundsätzliche Ziele und Prioritäten zur Umsetzung festgelegt:

- Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse (*Diploma Supplement*) zur Veranschaulichung der im Studium erworbenen Kompetenzen
- Schaffung eines dreistufigen Studiensystems (*Bachelor – Master – Doktorat/PhD*)
- Einführung eines Leistungspunktesystems nach dem ECTS-Modell (*European Credit Transfer and Accumulation System*)
- Förderung größtmöglicher Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Forschenden sowie von wissenschaftlichem Personal
- Förderung der europäischen Zusammenarbeit in der Qualitätssicherung
- Förderung der europäischen Dimension im Hochschulbereich
- Lebenslanges Lernen
- Erhöhung der Attraktivität des europäischen Hochschulraumes
- Stärkung der sozialen Dimension der Hochschulbildung
- *Joint Degrees*
- Internationale Kooperation
- Nationale Qualifikationsrahmen aufbauend auf dem Europäischen Qualifikationsrahmen
- Doktoratsprogramme/PhD
- Beschäftigungsfähigkeit (Employability) und Relevanz der Abschlüsse am Arbeitsmarkt
- Studierendenorientiertes Lehren und Lernen

In Österreich trägt der Bologna-Prozess wesentlich dazu bei, die Europäisierung und Internationalisierung sowie die Weiterentwicklung des tertiären Bildungssektors voranzutreiben. Den österreichischen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten soll es dadurch möglich gemacht werden, durch das Angebot vergleichbarer Studienstrukturen und -inhalte sowie durch faire und transparente Anerkennungs- und

Qualitätssicherungspraktiken mit anderen europäischen Hochschulinstitutionen konkurrieren zu können. Somit wird z.B. Studierenden Studienwahl, Studienstandort und Mobilität erleichtert.

In der Umsetzung der Bologna-Ziele hat Österreich sehr früh begonnen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechend zu verändern: Mit der Novelle 1999 zum Universitäts-Studiengesetz, dem Universitätsgesetz 2002 sowie dem Fachhochschul-Studiengesetz 2002 wurde die Rechtsgrundlage für die Einführung von Bachelor- und Masterstudien, die Anwendung von ECTS, des Anhangs zum Diplom (*Diploma Supplement*), die Einrichtung von gemeinsamen Studienprogrammen verschiedener Universitäten sowie Doppeldiplom-Programmen und PhD-ähnlichen Doktorats-Programmen geschaffen.

Mit dem Hochschulgesetz 2005 wurden die Pädagogischen Akademien in Pädagogische Hochschulen übergeführt; dies bedeutet eine teilweise Eingliederung der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern in die Bologna-Studenstruktur.

Darüber hinaus ist es seit 1. September 2008 möglich, für die Absolvierung eines gesamten Studiums in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz ein Mobilitätsstipendium zu erhalten, eine weitere wichtige Maßnahme im Rahmen der Förderung der Mobilität von Studierenden.

Seit 2009 ist es durch eine Änderung des Universitätsrechts möglich, unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Bachelorstudium mit 240 credits anzubieten. Darüber hinaus müssen Bachelorstudien ein Qualifikationsprofil enthalten und bei der Gestaltung der Curricula ist sicherzustellen, dass Auslandsstudien ohne Verlust von Studienzeiten möglich sind.

Am 11. und 12. März 2010 fand in Budapest und Wien die *Bologna Ministerial Anniversary Conference* statt. Es handelte sich dabei um eine außerordentliche Konferenz der für die Hochschulbildung zuständigen Ministerinnen und Minister, mit dem Zwecke der Evaluierung der Umsetzung der Bologna-Ziele bis 2010. Im Mittelpunkt stand dabei die Diskussion der Ergebnisse einer durch ein unabhängiges Forscherkonsortium erstellten Studie, die in die „Budapest – Vienna Declaration“ aufgenommen wurden. Gleichzeitig bedeutete diese Ministerinnen- und Minister-Konferenz den offiziellen Start des Europäischen Hochschulraums.

Im Rahmen ihres Treffens in Bukarest, Rumänien, im April 2012 verabschiedeten die Ministerinnen und Minister für Hochschulbildung die „Mobility Strategy 2020 for the European Higher Education Area (EHEA). Mobility for Better Learning“. Darin wurde das in Leuven/Louvain-la-Neuve vereinbarte Ziel, dass bis 2020 20 % der Graduierten im Europäischen Hochschulraum einen studienrelevantem Auslandsaufenthalt absolviert haben sollen, aufgegriffen und durch zehn darauf fokussierende Maßnahmen untermauert.

Neben der Förderung der Mobilität liegen nunmehr die Schwerpunkte in der Konsolidierung der weiteren Umsetzung aller Bologna-Ziele und Prioritäten des Europäischen Hochschulraums, insbesondere im Bereich der Mobilität, der Qualitätssicherung, der Stärkung der sozialen Dimension sowie im Bereich des lebenslangen Lernens, der Kompetenzorientierung, der Beschäftigungsfähigkeit und des studierendenzentrierten Lernens.

Nähere Informationen zum Europäischen Hochschulraum und zum Bologna-Prozess in Österreich bzw. in Europa sind zu finden unter:

[www.bologna.at](http://www.bologna.at)  
[www.ehea.info/](http://www.ehea.info/)

### **Österreichische Bologna-Kontaktstelle**

Abt. IV/10a, BMFWF (Kommunikation europäische – nationale Ebene im Bologna-Prozess)

#### **Kontaktpersonen:**

Mag. Gottfried **Bacher**, Österreichischer Vertreter in der europäischen Bologna Follow-up Gruppe

Tel. 01 53120-6798; [gottfried.bacher@bmfwf.gv.at](mailto:gottfried.bacher@bmfwf.gv.at)

Mag. Eva **Uthe**

Tel. 01 53120-6515; [eva.uth@bmfwf.gv.at](mailto:eva.uth@bmfwf.gv.at)

**Abteilung IV/3 im BMFWF**

Nationale Umsetzung der Bologna-Ziele

**Kontaktpersonen:**

Mag. Thomas **Weldschek**  
Tel.: 01 53120-6056; [thomas.weldschek@bmwfw.gv.at](mailto:thomas.weldschek@bmwfw.gv.at)

Mag. Stephan **Dulmovits**  
Tel. 01 53120-5670 [stephan.dulmovits@bmwfw.gv.at](mailto:stephan.dulmovits@bmwfw.gv.at)  
Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

**Österreichische Bologna Servicestelle**  
der OeAD-GmbH  
Mag. Regina **Aichner**  
Tel. 01 534 08-111 [bologna@oead.at](mailto:bologna@oead.at)  
Ebendorferstraße 7, 1010 Wien

[www.bildung.erasmusplus.at/bologna](http://www.bildung.erasmusplus.at/bologna)

## ► Europass

---

besteht aus fünf Dokumenten und unterstützt, die in der Schule, an der Hochschule / Universität oder im Rahmen von Lern- oder Ausbildungsaufenthalten im Ausland erworbenen Fähigkeiten klar und einheitlich darzustellen.

1. Der **Europass Lebenslauf** ist eine standardisierte Vorlage und ermöglicht eine übersichtliche und verständliche Darstellung von Ausbildung, Berufserfahrung und Kompetenzen wie z.B. Soft Skills, EDV-Kenntnisse und Sprachkenntnisse. Der Lebenslauf kann online in 26 Sprachen ausgefüllt werden.
2. Der **Europass Sprachenpass** ermöglicht Fremdsprachenkenntnisse und sprachliche Erfahrungen nachvollziehbar und handlungsorientiert zu beschreiben.
3. Der **Europass Mobilitätsnachweis** ist ein Instrument zur Dokumentation von Lern- und Arbeitserfahrungen, die in einem anderen europäischen Land gesammelt wurden.
4. Die **Europass Zeugniserläuterung** gibt eine Beschreibung zum Berufsabschlusszeugnis über Kompetenzen und Qualifikationen, die mit der Ausbildung erworben wurden.
5. Das **Europass Diploma Supplement – *Diploma Supplement*** – enthält detaillierte Angaben über den von seinen Inhaberinnen/Inhabern erworbenen Hochschulabschluss.

Der Europass unterstützt bei der Bewerbung am österreichischen und europäischen Arbeitsmarkt. An der Europass Initiative nehmen bereits mehr als 30 europäische Länder teil. Weitere Informationen:

[www.europass.at](http://www.europass.at)

## ► European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE)

---

ist das im Februar 2003 in Amsterdam gegründete informelle Netzwerk von **Ombuds-Stellen** im europäischen Hochschulwesen (öffentliche Universitäten, **private** Universitäten, Fachhochschulen, sonstige tertiäre Bildungseinrichtungen, Zentralstellen).

Durch Erfahrungsaustausch zu „*good/best practice*“-Modellen, durch gemeinsame Projekte, durch Trainings- und Ausbildungsmaßnahmen (wie Kurse oder Praxisaufenthalte in anderen Ländern) sowie durch einschlägige Fachpublikationen werden die Bereiche **Mediation**, Beschwerdeverfahren, „Kunden“betreuungsmanagement und Dienstleistungssysteme für Studierende an europäischen Hochschulinstitutionen zu einer intensiven Kooperation zusammen- und an gemeinsame Standards bzw. Arbeitsmethoden herangeführt.

Das europäische Netzwerk arbeitet mit Kolleginnen und Kollegen vor allem in den USA (IOA), Kanada (ACCUO; [www.uwo.ca/ombuds/assoc.htm](http://www.uwo.ca/ombuds/assoc.htm)), Mexiko (REDDU; [www.reddu.org.mx/](http://www.reddu.org.mx/)), Australien und Neuseeland zusammen, wo es ähnliche Organisationen bzw. Netzwerke gibt.

Das europäische Netzwerk veranstaltet jedes Jahr im Frühjahr Jahreskonferenzen (2003 in Amsterdam, 2004 in Madrid, 2005 in Wien, 2006 in Zürich, 2007 in Antwerpen, 2008 in London, 2009 in Hamburg, 2010 in Wien, 2011 in Madrid, 2013 in Oxford, 2014 in Warschau, 2015 in Innsbruck) und gibt Publikationen heraus („*Occasional Papers*“, „*ENOHE Newsletter*“).

Weitere Informationen über das Netzwerk und über seine Mitglieder unter:

[www.enohe.net](http://www.enohe.net)

### ► **Exkursion (an Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen)**

---

bezeichnet einen bestimmten Lehrveranstaltungstyp, der als ↘Blocklehrveranstaltung (mehrere Tage oder auch eine Woche oder mehrere) angeboten wird; die Teilnahme daran ist meist an eine vorbereitende Lehrveranstaltung gebunden und nur nach persönlicher Anmeldung möglich.

Die Vorbereitung und Durchführung von sowie die Teilnahme an Exkursionen kann mit finanziellen Kosten verbunden sein. Diese können – zusätzlich zu den Studienbeiträgen bei Semesterbeginn – eingehoben werden (meist durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter). Exkursionen können mit dem Einverständnis der Studierenden auch in sonst ↘lehrveranstaltungsfreien Zeiten (z.B. in Ferien oder zu Wochenenden) durchgeführt werden.

Wenn Exkursionen Lehrveranstaltungen gemäß ↘Curriculum sind, dann sind ↘Zeugnisse mit Beurteilung der Leistungen auszustellen.

### ► **Fachhochschul-Kollegium**

---

Seit der Novelle des Fachhochschul-Studiengesetzes FHStG 2011 ist bei jedem Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen ein Kollegium (gemäß § 10 FHStG) einzurichten. Damit werden jene kollegialen und partizipativen Strukturen geschaffen, die für eine hochschulische Organisation wichtig sind. Das Fachhochschulkollegium ist das wissenschaftliche Leitungsgremium einer Fachhochschule und soll die Autonomie des akademischen Bereichs gewährleisten. Es soll auch eine studiengangübergreifende einheitliche Vollzugspraxis sicherstellen. Die Zusammensetzung und Aufgaben des Fachhochschulkollegiums sind im Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) geregelt.

### ► **Fachhochschul-Konferenz (FHK)**

---

Im Jahr 1996 haben sich die Fachhochschulen in einer österreichweiten Interessensvertretung zusammengeschlossen, der „Österreichischen Fachhochschul-Konferenz (FHK)“. Dieser privatrechtlich organisierte Verein zählt sowohl die Fachhochschulen selbst zu seinen Mitgliedern als auch alle Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter und ↘Rektorinnen und Rektoren. Durch die Verbindung des geschäftsführenden mit dem akademischen Bereich in ein und demselben Verein kann die FHK mit einer Stimme für alle Fachhochschul-Erhalter sprechen und deren Interessen umfassend vertreten.

Die FHK bietet den Fachhochschulen eine gemeinsame Plattform, tritt für die Verbesserung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen ein und beantwortet rasch und koordiniert immer wieder neu auftretende Fragen im Bereich der allgemeinen Hochschulbildung und Hochschulpolitik.

Die FHK ist das Sprachrohr aller Fachhochschul-Erhalter und kommuniziert so gemeinsame Interessen an die politischen Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit.

Die wichtigsten Organe des Vereins sind:

- das **Präsidium**,  
das sich aus sieben Personen zusammensetzt (vier Erhaltervertreterinnen bzw. Erhaltervertretern und drei Studiengangsleiterinnen bzw. Studiengangsleitern)
- der **Vorstand**,  
der aus 42 Personen besteht (jeweils eine ♣Studiengangsleiterin bzw. ein Studiengangsleiter oder eine Rektorin bzw. ein Rektor und jeweils eine Erhaltervertreterin bzw. ein Erhaltervertreter der 21 Mitgliedsinstitutionen)
- die **Generalversammlung**,  
die sich aus allen Mitgliedern zusammensetzt (alle Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter, alle ♣Rektorinnen und Rektoren bzw. alle Erhaltervertreterinnen und Erhaltervertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern)

Der Vorstand der FHK hat vier Ausschüsse ins Leben gerufen, die sich mit unterschiedlichen Themenkreisen auseinandersetzen. Die Ausschüsse werden entweder mit ständigen Aufgaben betraut oder arbeiten selbstständig in den Bereichen ihres definierten Aufgabengebietes. Die Ausschüsse erstatten dem Vorstand regelmäßig Bericht.

- Personalentwicklung / Organisationsentwicklung
- Internationale Angelegenheiten
- Forschung und Entwicklung
- Qualitätsmanagement

Die Vereinsorgane und die Ausschüsse werden in ihrer Arbeit vom Generalsekretariat unterstützt.

### Kontakt

#### FHK-Generalsekretariat

Bösendorferstraße 4/11; 1010 Wien

Tel. 01 8906345-10

Fax 01 8906345-60

[fhk@fhk.ac.at](mailto:fhk@fhk.ac.at)

[www.fhk.ac.at](http://www.fhk.ac.at)

## ► Fachhochschulstudium

---

**Fachhochschul-Studiengänge bzw. Fachhochschulen** sind seit dem Studienjahr 1994/95 Bestandteil des tertiären Bildungsangebotes in Österreich.

Seit 1996/97 werden auch vermehrt Studiengänge für Berufstätige berufsbegleitend angeboten. Es gibt derzeit rund 43.000 FH-Studierende in Österreich. Besondere Elemente einer FH-Ausbildung sind die berufsbezogene und praxisorientierte Ausrichtung sowie eine kurze Studiendauer (drei bis fünf Jahre), ferner ein durch einen ♣Ausbildungsvertrag vertraglich geregeltes Verhältnis zwischen der/dem Studierenden und der Institution.

### ♣Aufnahmeverfahren:

Fachhochschul-Institutionen sind bei Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen allgemein zugänglich.

Jeder FH-Studiengang hat eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen pro Aufnahmetermin zur Verfügung. Die Zahl der Studienplätze für Anfängerinnen und Anfänger wird von ♣AQ Austria im Akkreditierungsbescheid festgesetzt. Aufgrund dieser Platzbeschränkungen pro Jahr und Studiengang kann es einschlägige Aufnahmeverfahren geben. Ein Aufnahmeverfahren findet allerdings nicht überall zwingend statt: Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Anfänger-Studienplätze überschreitet, ist ein Aufnahmeverfahren gemäß den Kriterien der Aufnahmeordnung durchzuführen. Umgekehrt ist kein Aufnahmeverfahren durchzuführen, wenn die

Zahl der Bewerberinnen und Bewerber niedriger ist als die Zahl der verfügbaren Anfängerinnen- bzw. Anfänger-Studienplätze.

Das Verfahren hat folgende (mögliche) Auswahlkriterien:

- schriftliche Bewerbung (gibt einen Eindruck über Persönlichkeit, Lebensweg und Motivation der Bewerberin und des Bewerbers)
- schriftlicher Test und Präsentation (Prüfung der analytisch-logischen Denkfähigkeit) und
- ein Aufnahmegespräch

Auskünfte über die speziellen Bewerbungserfordernisse und Aufnahmeverfahren sowie über Fristen und Termine sind auf den Homepages der jeweiligen Erhalter bzw. Fachhochschul-Institution zu erfahren. Eine Liste mit Links im Internet ist zu finden unter:

[www.fhk.ac.at](http://www.fhk.ac.at)

**Generelle Voraussetzungen für eine ↘Zulassung zu einem Fachhochschul-Studium sind:**

- die allgemeine ↘Universitätsreife, d.h.
  - ein österreichisches Reifeprüfungszeugnis
  - ein anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Hochschulreife (↘Studienberechtigungsprüfung)
  - ein ausländisches Zeugnis, das durch ↘Nostrifizierung oder ↘Anerkennung (völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund der Entscheidung der Leiterin oder des Leiters des inländischen Fachhochschul-Studienganges im Einzelfall gleichwertig ist), einem der beiden oberen Zeugnisse gleichwertig ist
  - eine Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen ↘postsekundären Bildungseinrichtung.
- oder eine einschlägige berufliche Qualifikation

### **Berufliche Qualifikationen**

Diese sind ebenfalls als Zulassungsvoraussetzungen bzw. als Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen möglich; Informationen über die erforderlichen Zusatzprüfungen für die jeweiligen Studiengänge geben die jeweiligen Institutionen. Die Vorlaufzeit des Aufnahmeverfahrens kann bis zu sechs Monate betragen. Die Aufnahme erfolgt nur zum Wintersemester, ein „schiefsemestriger“ Einstieg (also der Studienbeginn in einem Sommersemester) in ein FH-Studium ist nicht möglich (es sei denn es wird ein Semester angerechnet). Nach Beendigung des ↘Aufnahmeverfahrens wird zwischen dem Erhalter des Studienganges und der/dem Studierenden ein so genannter ↘Ausbildungsvertrag abgeschlossen.

Das Fachhochschul-Studium wird nach dem verpflichtenden Berufspraktikum (nur im ↘Bachelor- bzw. Diplomstudiengang) mit einer Bachelor- oder mit einer Diplomprüfung abgeschlossen. Hat die bzw. der Studierende die Anforderungen erfüllt, erlangt sie/er einen ↘akademischen Grad (Bachelor, Master oder Dipl.-Ing.). Bei einem FH-Diplomstudiengang lautet der akademische Grad Magistra/Magister (FH) oder Diplomingenieurin/Diplomingenieur (FH)

### **Zugang (oder Berechtigung) zum ↘Doktoratsstudium an Universitäten**

Verordnungen der Bundesministerin oder des ↘Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft regeln den Zugang zu den verschiedenen ↘Doktoratsstudien für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006897>

Es besteht ein Rechtsanspruch auf ↘Zulassung, wenn dies in der jeweiligen Verordnung dementsprechend geregelt wurde. Allerdings ist es zulässig, die Studiendauer zu verlängern (maximal 2 Semester), wenn das vergleichbare Studium an einer Universität länger ist. In diesen Fällen werden auch Prüfungen vorgeschrieben, die während des ↘Doktoratsstudiums absolviert werden können, um die volle Gleichwertigkeit zu erlangen.

Es empfiehlt sich, bei Interesse an einem **➤Doktoratsstudium** bei den Universitäten, die das Studium anbieten, nachzufragen.

### **➤Studienförderung:**

Studierende an einem Fachhochschul-Studiengang / einer Fachhochschule sind den Studierenden an Universitäten in Bezug auf Maßnahmen der Studienförderungen oder Förderungen von Studien im Ausland gleichgestellt.

### **Probleme beim Studium:**

Bei während des Studiums unmittelbar oder mittelbar entstehenden Problemen, zu denen die jeweiligen Regelungen nicht klar oder nicht genug bekannt sind bzw. in Situationen, wo vor Ort keine Lösung(en) gefunden werden kann (können), steht die **➤Ombudsstelle** für Studierende FH-Studierenden für eine Beratung und Hilfe zur Verfügung.

## ► Familienbeihilfe

---

### **Allgemeine Informationen**

Auf der Grundlage des Bundesgesetzes vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967), BGBl: Nr. 376/1967 idgF, wird Eltern Familienbeihilfe für minderjährige Kinder gewährt, unabhängig von der Beschäftigung oder vom Einkommen der Eltern (gem. §§ 2 – 29).

**Ausnahmen:** Für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, besteht ohne Altersbegrenzung Anspruch auf Familienbeihilfe und erhöhte Familienbeihilfe.

Der Anspruch auf Familienbeihilfe entfällt, wenn ein volljähriges Kind über eigene zu versteuernde Einkünfte von mehr als €10.000,- pro Kalenderjahr verfügt. Bei Selbständigen ist das Einkommen gemäß dem letzten Einkommensteuerbescheid maßgeblich.

Einen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Eltern, deren Lebensmittelpunkt sich in Österreich befindet und deren Kind (auch Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind) mit ihnen zusammen in einem Haushalt leben oder für das sie überwiegend Unterhalt leisten, wenn zu keinem Elternteil Haushaltszugehörigkeit besteht.

### **Familienbeihilfe für Studierende**

Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe weiterhin bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (d.h. mit dem 24. Geburtstag) bezogen werden:

- für ein Kind, das sich in Berufsausbildung befindet;
- für ein Kind für die Zeit zwischen Abschluss der Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung;
- für ein Kind für die Zeit zwischen Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung einer Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Der Bezug der Familienbeihilfe bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ist in folgenden Ausnahmefällen möglich:

- Studierende, die bei Vollendung des 24. Lebensjahres den Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst leisten oder davor geleistet haben und denen danach Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht;
- Studierende, für die zum vollendeten 24. Lebensjahr Familienbeihilfe zusteht und die bereits ein Kind geboren haben oder schwanger sind;

- Studierende, die ein Studium von mindestens zehn Semestern Dauer betreiben, sofern das Studium in dem Kalenderjahr, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat, begonnen wurde, bei Einhaltung der Mindeststudiendauer bis zum erstmöglichen Studienabschluss;
- Studierende, die vor Vollendung des 24. Lebensjahres eine freiwillige soziale Hilfstätigkeit in der Dauer von durchgehend mindestens acht Monaten bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert haben;
- Studierende, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % nachweisen.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nur für **☞**fortgesetzt gemeldete Semester; die Familienbeihilfe wird für die gesetzliche Mindeststudiendauer gewährt. Bei einem Studium mit Abschnittsgliederung wird pro Abschnitt ein Toleranzsemester eingeräumt. Wird ein Studienabschnitt innerhalb der Mindeststudiendauer absolviert, kann das nicht verbrauchte Toleranzsemester im weiteren Studienverlauf genutzt werden. Bei einem Studium ohne Abschnittsgliederung beträgt die Toleranzgrenze ein Studienjahr.

Für das erste Studienjahr ist ein Studienerfolgsnachweis über 16 **☞**ECTS-Punkte (oder acht Wochenstunden) aus Wahl- oder Pflichtfächern des betriebenen Studiums oder eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (des ersten Rigorosums) zu erbringen (einmaliger Leistungsnachweis). Wird der Zeitrahmen überschritten oder der Studienerfolgsnachweis nicht erbracht, fällt die Familienbeihilfe weg. Bei Beginn eines nächsten Studienabschnitts bzw. bei Erbringung des Studienerfolgsnachweises kann die Familienbeihilfe beim zuständigen Finanzamt wieder beantragt werden.

### **Hinweis:**

Bei erheblich behinderten Kindern ist das ernsthafte und zielstrebige Betreiben des Studiums im Wege der freien Beweiswürdigung zu beurteilen. Der Leistungsnachweis von acht Semesterwochenstunden und die Einhaltung der gesetzlichen Mindeststudienzeit finden keine Anwendung.

Eine Studienbehinderung durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit) oder ein nachgewiesenes **☞**Auslandsstudium von jeweils mindestens drei Monaten verlängert die zulässige Studienzeit um ein Semester. Ebenso hemmen Mutterschutz und die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres den Ablauf der vorgesehenen Studienzeit.

Studierendenvertreterinnen /-vertretern können bis zu vier Semester auf die Mindeststudiendauer angerechnet werden.

Ein **☞**Studienwechsel ist maximal zweimal möglich und muss spätestens vor dem dritten inskribierten Semester vorgenommen werden. Wird das Studium erst später gewechselt, entfällt die Familienbeihilfe für so viele Semester, wie in den vor dem Wechsel betriebenen Studien Familienbeihilfe bezogen wurde. Diese Wartezeit kann durch die **☞**Anerkennung von **☞**Prüfungen aus dem alten Studium im neuen Studium verkürzt werden.

Bei einem weiteren Studium (Doppelstudium) ist dem Finanzamt anzugeben, welches Studium als Hauptstudium betrieben wird und somit für den Familienbeihilfenbezug (hinsichtlich der Semesterzählung sowie des Leistungsnachweises) maßgeblich ist. Soll in der Folge das andere Studium das maßgebliche sein, so gilt dies als Studienwechsel. Es müssen also auch in diesem Fall die entsprechenden Regeln über den Studienwechsel beachtet werden, um nicht den Anspruch auf Familienbeihilfe zu verlieren.

### **Hinweis:**

Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe für Studierende nur durch die Eltern beantragt werden, da diese vorrangig anspruchsberechtigt sind. Einen eigenen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Kinder nur dann, wenn die Haushaltsgemeinschaft zu den Eltern nicht mehr besteht und die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nachweislich nicht nachkommen. Eine Haushaltsgemeinschaft gilt dann nicht als aufgehoben, wenn sich die Kinder zu Berufsausbildungszwecken notwendigerweise an einem anderen Ort aufhalten. Für Kinder, denen von der Ehegattin oder vom Ehegatten bzw. von der früheren Ehegattin oder vom früheren Ehegatten Unterhalt zu leisten ist, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

### **NEU:**

Seit 1. September 2013 können volljährige Studierende mit Zustimmung des anspruchsberechtigten Elternteils selbst die Familienbeihilfe beantragen und sich den Betrag direkt vom Finanzamt überweisen lassen. Beim **Bundesministerium für Familien und Jugend** (Franz-Josefs-Kai 51; 1010 Wien) wurde unter der Telefonnummer

**0800 240 262**

eine **Hotline** eingerichtet, die Auskünfte über Familienbeihilfe (und andere familienbezogene Angelegenheiten) gibt.

### ► Fernstudium

---

ist im Gegensatz zum Präsenzstudium ein Studium, bei dem der größte Teil des Studiums außerhalb der Universität / Hochschule stattfindet. Der/die Fernstudierende wird während ihres/seines Studiums von einer Hochschulinstitution dadurch betreut, indem besonders aufbereitete Materialien (online) zur Verfügung gestellt werden und Studienberatung sowie auch die Korrektur von Einsendeaufgaben oder Prüfungen über die Distanz zwischen Wohnort / Arbeitsstätte der/des Studierenden erfolgen (können). Ein Fernstudium kann bei entsprechenden Bestimmungen bzw. entsprechender Akkreditierung zur Erlangung eines akademischen Grades (Diplom, Bachelor, Master) führen.

Informationen unter:

[www.jku.at](http://www.jku.at)  
[www.fernfh.at](http://www.fernfh.at)

### ► Förderungsstipendium (für Studierende an öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Theologischen Lehranstalten)

---

dient zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen, Projektarbeiten) von Studierenden an den oben genannten Institutionen. Sie sollen den Studierenden die Anfertigung dieser Arbeiten ermöglichen. Die Höhe der Förderung beträgt derzeit (einmalig) zwischen €750,- und €3.600,-.

Rechtsgrundlage: §§ 63 bis 67 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG), BGBl. Nr. 305/1999, idgF.

Diese Stipendien sind direkt bei der jeweiligen Bildungseinrichtung zu beantragen. Diese entscheiden autonom über die Vergabe. Auf Förderungsstipendien besteht kein Rechtsanspruch.

### ► Fortsetzungsmeldung (an öffentlichen Universitäten)

---

ist an **öffentlichen Universitäten** ab dem zweiten Semester innerhalb der vorgegebenen Zulassungs- bzw. Nachfrist/en durchzuführen, indem die/der Studierende oder eine von dieser/diesem beauftragte Person zeit- und fristgerecht den korrekt vorgeschriebenen Beitrag (Studienbeitrag und „ÖH-Beitrag“, oder nur „ÖH-Beitrag“) mit dem auf die Studierende bzw. den Studierenden lautenden Originalzahlschein oder mittels Telebanking, teilweise auch vor Ort mittels Bankomat, nachweislich auf das dafür vorgesehene Konto der Universität zur Einzahlung bringt.

Über die erfolgreich erfolgte Fortsetzungsmeldung hat die Universität der/dem Studierenden eine so genannte Studienbestätigung auszustellen, die jedenfalls den Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer sowie den Studierendenstatus (ordentliche bzw. außerordentliche Studierende), das Studium und das Semester zu enthalten hat.

Rechtsgrundlage: § 62 Universitätsgesetz 2002.

Wenn die Zahlung des Studienbeitrages und des ÖH-Beitrages bzw. allenfalls nur des ÖH-Beitrages nicht zeitgerecht in der vorgeschriebenen Höhe eingegangen ist, erlischt die Zulassung

zum zuletzt gemeldeten Studium / zu den zuletzt gemeldeten Studien (und damit zum jeweiligen ↘Curriculum / zu den jeweiligen Curricula, in denen die/der Studierende zuletzt fortgesetzt gemeldet gewesen war). Das ↘Erlöschen der ↘Zulassung zum Studium / zu mehreren Studien ist seitens der Universität auf Antrag zu beurkunden.

### ► Freie Wahlfächer (an öffentlichen Universitäten, an Fachhochschulen)

---

sind möglich, in ↘Curricula aber nicht (mehr) zwingend vorgesehen. Sie können gemäß den Bestimmungen im jeweiligen Curriculum von den Studierenden an **öffentlichen Universitäten** aus dem gesamten Lehrangebot aller Universitäten gewählt werden. Sie dienen der Schwerpunktsetzung im Studium. Von den einzelnen Studienrichtungen werden Module in verschiedenen Stundenausmaßen angeboten.

Spezialisierungsmöglichkeiten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen gibt es auch in den ↘Bachelor- und ↘Masterstudiengängen an den **Fachhochschulen**.

### ► Führung akademischer Grade

---

Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Führung akademischer Grade, die von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung verliehen wurden. Diese Grade dürfen in der Form geführt werden, wie sie in der Verleihungsurkunde festgelegt wurden (auch in der abgekürzten Form und einschließlich eines geschlechtsspezifischen Zusatzes).

Die akademischen Grade „Mag.“, „Dr.“ und „Dipl.-Ing.“ („DI“) sind im Falle der Führung dem Namen voranzustellen, die übrigen akademischen Grade sind dem Namen nachzustellen.

Ebenso besteht ein Rechtsanspruch auf Eintragung des akademischen Grades in abgekürzter Form ohne Zusatz in öffentliche Urkunden, wenn dieser Grad von einer inländischen ↘postsekundären Bildungseinrichtung oder einer anerkannten postsekundären Einrichtung einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verliehen wurde.

Rechtsgrundlage: § 88 ↘Universitätsgesetz 2002.

### ► Geistiges Eigentum (Intellectual Property)

---

Unter geistigem Eigentum wird das Recht der Urheberin oder des Urhebers eines Werkes auf dessen Verwendung verstanden. Als „Werk“ gilt eine „eigentümliche, geistige Schöpfung“, die über das Alltägliche, Landläufige, üblicherweise Hervorgebrachte hinausgeht. Eigentümlich im Sinne dieser Definition ist ein Werk, wenn es die Handschrift der Urheberin oder des Urhebers trägt. Literarische (wissenschaftliche) Arbeiten sind solche urheberrechtlich geschützte Werke.

Sofern die Urheberin oder der Urheber diese nicht an Dritte überträgt, sind Verwertungshandlungen an einem Werk der Urheberin oder dem Urheber vorbehalten. Ausgenommen davon sind nur die so genannten „freien Werknutzungen“, wie die Vervielfältigung zum eigenen Schul- und Studienegebrauch, die Herstellung von Vervielfältigungsstücken für die Forschung und im Bereich der schriftlichen Abhandlungen.

Wissenschaftliche Lehre und Ergebnisse als solche sowie reine Ideen sind urheberrechtlich nicht geschützt.

In der ↘Europäischen Charta für Forscher wird gefordert, dass Forscherinnen oder Forscher die etwaigen Gewinne aus der Verwertung ihrer FuE-Ergebnisse erhalten. Es soll festgelegt werden, welche Rechte den Forscherinnen oder Forschern und gegebenenfalls ihren Arbeitgebern oder sonstigen Beteiligten gehören.

Geistiges Eigentum (IPR) gewinnt als Vermögenswert sowohl in der Wissenschaft als auch im Unternehmertum – national und international gesehen – immer mehr an Bedeutung.

Näheres ist zu finden unter

<https://forschung.univie.ac.at/technologietransfer/geistiges-eigentum-ipr/>

### ► **Gemeinsam eingerichtete Studien (an öffentlichen Universitäten)**

---

Gemäß § 54 Abs. 9 **U**niversitätsgesetz 2002 dürfen Studien auch gemeinsam mit anderen Universitäten sowie mit Privatuniversitäten gemäß § 3 des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 168/1999, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen gemäß § 2 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, und Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 des **H**ochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, durchgeführt werden. Bei Beteiligung von anderen als den in § 6 genannten Bildungseinrichtungen haben die beteiligten Bildungseinrichtungen eine Vereinbarung über die Durchführung, insbesondere die Zuständigkeiten (**Z**ulassung, Ausstellung von **Z**eugnissen, **A**nerkennung von Prüfungen etc.) zu schließen. In dem von den beteiligten Bildungseinrichtungen gleichlautend zu erlassenden **C**urriculum ist die Zuordnung der Fächer oder Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung ersichtlich zu machen. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

(9a) Bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien (Studien für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen) ist im gleichlautend zu erlassenden **C**urriculum festzulegen, welche studienrechtlichen Bestimmungen des **U**G oder des **H**ochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, für die Durchführung des Studiums gelten. Die Bestimmungen des § 91 Abs. 1 und 2 sind jedenfalls anzuwenden. Die **Z**ulassung zu einem gemeinsam eingerichteten Studium darf nur an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen erfolgen.

(9b) Wenn die beteiligten Bildungseinrichtungen beschließen, ein Studium nicht mehr gemeinsam durchzuführen, ist von den beteiligten Bildungseinrichtungen Vorsorge zu treffen, dass Studierenden des betroffenen Studiums der Abschluss des Studiums innerhalb einer angemessenen Frist, die jedenfalls die Studiendauer zuzüglich von zwei Semestern zu umfassen hat, möglich ist.

### ► **Gemeinsamer Sozialfonds Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft – Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft („ÖH-Sozialfonds“)**

---

Für alle Studierenden, die Mitglied der **Ö**sterreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind und sich in einer besonderen finanziellen Notlage befinden, besteht die Möglichkeit, eine einmalige Unterstützung aus dem **Ö**H-Sozialfonds zu erhalten.

Diese Notlagen können entstanden sein durch: plötzlich erhöhte Wohnkosten, Kosten fürs Studium, Ausgaben für Versorgung und Betreuung von eigenen Kindern, einmalige Ausgaben für medizinische Behandlungen oder andere Notsituationen, die unverschuldet entstanden sind.

Voraussetzungen für eine Unterstützung aus einem der Fonds sind, dass die/der Studierende im Sinne der Richtlinien sozial bedürftig ist, nicht bei den Eltern wohnt und einen ausreichenden Studienerfolg nachweist. Dem Antrag sind alle notwendigen Unterlagen (in Kopie) beizulegen. Unvollständige Anträge werden abgelehnt. Der Antrag ist an das Sozialreferat der Bundesvertretung der **Ö**H zu richten.

Die Mittel für diesen Sozialfonds werden zu je einem Drittel von der Bundesvertretung der **Ö**H, dem **B**undesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der Hochschülerschaft jener Universitäten gestellt, an welcher die/der Studierende studiert.

Seit 1. 1. 2009 gibt es die Möglichkeit für Studierende mit Beeinträchtigung ebenfalls einen Antrag an den Sozialfonds der **ÖH** zu stellen. In diesem Rahmen können Zusatzkosten für das Studium unterstützt werden.

Auskünfte gibt es bei den jeweiligen Sozialreferaten an den Hochschulinstitutionen oder per Mail an [sozial@oeh.ac.at](mailto:sozial@oeh.ac.at). Die Sozialfondsbetreuung der Bundesvertretung der **ÖH** ist immer Dienstag und Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 01 3108880 erreichbar.

Das Antragsformular (in deutscher oder englischer Sprache) ist zu finden unter:

<https://www.oeh.ac.at/sozialfonds>

### ► [grants.at](http://grants.at)

---

ist die österreichische Datenbank für **Stipendien** und Forschungsförderung. Sie ist die umfangreichste in Österreich existierende Online-Datenbank dieser Art für alle wissenschaftlichen Bereiche. Sie bietet Informationen über Förderungen für Studierende, Graduierte und Forschende innerhalb Österreichs sowie Incoming- (nach Österreich) und Outgoing- (von Österreich nach ...) Stipendien.

Weiters können auch Zuschüsse, Preise und Forschungsförderungen abgefragt werden. Die Informationen beinhalten neben Details zu Einreichbedingungen (Einreichfrist und -stelle) auch Hinweise zu Dauer, Kontingent und Finanzierungsleistung der jeweiligen Förderung. Die permanente Wartung der Datenbank wird von der **OeAD-GmbH** oder direkt von den stipendien- und förderungsvergebenden Stellen durchgeführt.

[www.grants.at](http://www.grants.at)

### ► **Hausordnung**

---

ist an **öffentlichen Universitäten** eine per Beschluss des **Rektorates** erlassene und im Mitteilungsblatt der Universität veröffentlichte Richtlinie, in der die Grundsätze des Zusammenlebens und -wirkens der Angehörigen der Institution festgelegt sind. Sie dient zur Vorsorge für Sicherheit und Ordnung, zum sicheren Betrieb der Liegenschaften, Gebäude und Räume, Inventar und Betriebsmittel bei der Durchführung der der Institution obliegenden Aufgaben. Die Hausordnung erstreckt sich auf alle Grundstücke, Gebäude und Räume, die einer Institution zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Miete oder Eigentum zur Verfügung stehen.

Die Bestimmungen einer Hausordnung sind von allen Benutzerinnen und Benutzern dieser Grundstücke, Gebäude und Räume zu beachten, wobei zur Benutzung im Rahmen der geltenden Vorschriften die Organe und Angehörigen der Institution sowie außenstehende Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der Sonderbestimmungen berechtigt sind. Spezielle Regelungen können die Raumverteilung, die Sicherheit und Ordnung, die Öffnungszeiten, allgemeine Benutzungsregelungen, Benutzungsbeschränkungen und Benutzungsverbote, die Vergabe und das Sperren von Schlüsseln bzw. von elektronischen Zutrittsberechtigungen, Aushänge und Plakatierungen, Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung (inklusive Polizeieinsatz bei Gefahr im Verzug) sowie Veranstaltungen von universitätsfremden Personen betreffen.

An **öffentlichen Universitäten** ist es schwierig, Verstößen gegen die Hausordnung zu begegnen, da es keine diesbezüglichen Vereinbarungen – wie an den Fachhochschulen üblich – gibt. In den meisten Fällen wird anlassbezogen vorgegangen.

An **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen** sind Hausordnungen mit den zwischen den Institutionen und den Studierenden individuell abgeschlossenen **Ausbildungsverträgen** verknüpft (zum Beispiel unter [www.fh-wien.ac.at](http://www.fh-wien.ac.at)). Sie dienen *per definitionem* der Regelung eines konstruktiven und erfolgreichen Zusammenlebens innerhalb der Studiengemeinschaft. Studierende haben demnach durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit das Ansehen des österreichischen

Bildungswesens zu fördern sowie zur bestmöglichen Gestaltung eines leistungsorientierten Studienbetriebes beizutragen. Mutwillige Beschädigungen oder fahrlässige Behandlung verpflichten zum Schadenersatz. Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Studienbetrieb stören (z.B. Handys), dürfen nicht in Lehrveranstaltungen mitgebracht bzw. verwendet werden.

Verstöße gegen die Hausordnung können – je nach Schwere – bis zur Auflösung des **Ausbildungsvertrages** an **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen** führen. Ein Ausschluss oder ein Rücktritt vom Ausbildungsvertrag erfolgt, wenn die Pflichten eines Studierenden in schwerwiegender Weise verletzt wurden oder wenn eine Gefährdung anderer hinsichtlich Sittlichkeit, Sicherheit oder Eigentum besteht.

### ► [help.gv.at](http://help.gv.at)

---

ist eine behördenübergreifende Internet-Plattform der österreichischen Bundesregierung, die über Amtswege in Österreich informiert und teilweise deren elektronische Erledigung ermöglicht. Auf der Startseite [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) ist eine Liste mit dem Informationsangebot zu finden, außerdem steht eine Volltextsuche zur Verfügung. [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) ist gekennzeichnet durch

- Verfügbarkeit rund um die Uhr
- Vorbereitung oder vollständige Erledigung von Amtswegen von zu Hause
- leichtere Planbarkeit von Amtswegen durch das Aufzeigen von Zusammenhängen /Abläufen

**Individueller Amtshelfer:** In komplexen Situationen werden benötigte Informationen mittels anonymen Online-Fragebogens eingegrenzt.

**Fragen & Antworten / FAQs (*Frequently asked Questions*):** Fragen & Antworten bieten Platz für "Leserbriefe" – persönliche, für jedermann sichtbare Reaktionen auf help.gv.at.

**Verantwortung & Kontrolle:** Bevor Informationen veröffentlicht werden, werden diese auf inhaltliche Richtigkeit von einer zuständigen Behörde überprüft und freigegeben.

### ► [Hochschulgesetz 2005 \(HG 2005\) \(für Pädagogische Hochschulen\)](#)

---

Das Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005), BGBl. I Nr. 30/2006 wurde am 1. März 2006 vom Nationalrat beschlossen und wurde in der Folge mehrmals novelliert. Das für die Vorgänger-Institutionen Pädagogische und Berufspädagogische Akademien, Pädagogische Institute und Agrarpädagogische Akademie geltende Akademien-Studiengesetz 1999, BGBl. I Nr. 94/1999, wurde damit abgelöst, **Pädagogische Hochschulen** somit etabliert.

Das HG und die dazu ergangenen Verordnungen sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung und Frauen (BMBF) zu finden unter

[https://www.bmbf.gv.at/schulen/recht/erk/hsg\\_05.html](https://www.bmbf.gv.at/schulen/recht/erk/hsg_05.html)

Als gedruckte und kommentierte Gesetzesausgabe des Hochschulgesetzes 2005 liegt vor:

**Felix Jonak/Gerhard Münster**, „Die Pädagogische Hochschule - Hochschulgesetz 2005“, die 5. Überarbeitete Auflage beinhaltet die Entwicklungen des Jahres 2013 in der Pädagoginnen- und Pädagogenausbildung sowie die Umsetzung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit

### ► [Internationaler Studierendenausweis](#)

---

ist kein offizielles Dokument einer Hochschulinstitution, sondern kann von Studierendenreisebüros bei Vorliegen bestimmter Bedingungen ausgestellt werden. Damit können (je nach nationalen

Regelungen) Vergünstigungen bei Bahn-, Bus-, Schiff- und Flugtickets für In- und Auslandsreisen, Eintritten, Museumsbesuchen, Konzerten, Sportveranstaltungen etc. in Anspruch genommen werden. Es gibt den Internationalen Studentenausweis ISIC (*International Student Identity Card*), der in Österreich bei STA Travel erhältlich ist und den FIYTO-Ausweis (*Federation of International Youth Travel Organisations*), der bei Reisen Ermäßigungen bringt und Adressen mit günstigen Unterkünften vermittelt. Für beide Ausweise liegt das Alterslimit zur Bezugsberechtigung bei 26 Jahren.

[www.statravel.at/at/service/int\\_studentenausweis/index.shtml](http://www.statravel.at/at/service/int_studentenausweis/index.shtml)

### ► Joint Study (-Programm/e)

---

ist ein / sind Programm/e, die auf bilateralen Abkommen zwischen einer inländischen und einer ausländischen Hochschulinstitution zum gegenseitig geförderten Studierendenaustausch basieren. Nähere Informationen über bestehende Programme und Teilnahmebedingungen sowie Auswahlverfahren geben die Auslandsbüros bzw. Auslandsbeauftragten an den Hochschulinstitutionen.

### ► Kinderbetreuung

---

wird an vielen Hochschulstandorten in Krabbelstuben oder Kindergärten angeboten. Es gibt sie in Form von Uni-Kindergärten (diese befinden sich im Uni-Gelände oder in der Nähe, werden aber nicht von den Universitäten betrieben), Gemeinde-Kindergärten (sie unterstehen den Ländern, in manchen Bundesländern gratis), Kindergruppen durch Elterninitiativen (diese werden selbst verwaltet, die Eltern putzen, kochen, betreuen, verwalten und bestimmen mit), Tagesmütter oder Privatkindergeräten.

UNIKID ist eine Einrichtung zur Hilfe und Unterstützung von studierenden Eltern während des Studiums. Eine wichtige Informationsquelle bietet die Homepage [www.unikid.at](http://www.unikid.at)

Weitere Informationen gibt auch die ÖH-Broschüre „Studieren mit Kind: Infos und mehr für Studierende“, zu beziehen ist diese über die Bundes-ÖH oder herunterzuladen unter

<https://www.oeh.ac.at/studieren-und-leben/studieren-mit-kind>

### ► Kooperationsabkommen, hochschulische(s)

---

ist/sind Abkommen, das/die vertraglich vereinbart oder lose organisiert ist/sind, entweder von **Universitäten, Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogischen Hochschulen** mit Partnerinstitutionen auf institutioneller Ebene (z.B. „Joint Study“-Programme) oder zwischen Staaten auf Länderebene (z.B. Aktion Österreich–Ungarn) oder auf multilateraler Ebene.

Das/Die Abkommen umfasst/umfassen verschiedene Aktivitäten wie den Austausch von Studierenden (im Regelfall bei gegenseitiger Gebührenbefreiung), die Anerkennung von Studienleistungen bei Gleichwertigkeit (Individualantrag an der Heimatinstitution ist erforderlich!), den Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern, gemeinsame (Lehr-)Veranstaltungen, gemeinsame Forschungsprojekte, gemeinsame Publikationen usw.

Erstkontakt zur Teilnahme an Programmen im Rahmen von Abkommen sind die für Auslandsbeziehungen zuständigen Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren oder Senatsbeauftragten bzw. die Auslandsbüros an Universitäten oder die Auslandsbeauftragten an den anderen Hochschulinstitutionen.

Ein Überblick über alle Einzelkooperationen der österreichischen Universitäten ist über eine Online-Datenbank „Auslandskooperationen der österreichischen Hochschulen“ (Projekt „Datenbank der Auslandskooperationen österreichischer Hochschulen“, das vom CIU – Centre International Universitaire – über Auftrag des BMFWF durchgeführt wird) ersichtlich:

[www.auslandskooperationen.at](http://www.auslandskooperationen.at)

Für die Auslandsaktivitäten der **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengänge** gibt es einen eigenen Fachausschuss bei der **Fachhochschul-Konferenz (FHK)**, siehe:

<http://www.fhk.ac.at/index.php?id=115>

Auslandsaktivitäten der **Pädagogischen Hochschulen** werden von den **Rektoraten** oder von entsprechend Beauftragten betreut, Informationen darüber sind auch auf den einschlägigen Homepages zu finden.

### ► **Kostenbeiträge (an Fachhochschulen)**

---

Die Einhebung von pauschalierten Kostenbeiträgen an **Fachhochschulen** ist im Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) nicht vorgesehen. Deshalb ist die Einhebung von Kostenbeiträgen für Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen, die den laufenden, regulären Betrieb eines Studienganges betreffen, unzulässig.

Zu den nicht verrechenbaren Materialien, Sachmitteln und sonstigen Serviceleistungen, die den laufenden, regulären Betrieb eines Studienganges betreffen, sind etwa die folgenden zu zählen: Bereitstellung, Instandhaltung und Wartung von Infrastruktur (IT, Labors, Lehrmittelausstattung, etc.), Internetanbindung, Datenbank-Mitgliedschaften, Nutzung von **Bibliotheken**, Einzelkopien (Handouts, etc.). Zur Bedeckung dieser Kosten sind die **Studienbeiträge** zu verwenden. Darüber hinaus gehende, tatsächlich anfallende Kosten sind individuell zwischen Erhalter und Studierenden zu verrechnen.

Darüber hinausgehende und individuell zwischen Erhalter und Studierenden zu verrechnende Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen betreffen beispielsweise die Durchführung von **Exkursionen**, die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterialien wie etwa Bücher oder buchähnliche Skripten oder außerordentlichen Kopieraufwand.

### ► **Krankenversicherung**

---

#### **Mitversicherung**

Eine beitragsfreie Mitversicherung und somit ein Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung der Eltern besteht für Kinder bis zum 18. Lebensjahr [Rechtsgrundlage: § 123 des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idGF].

Erfüllt man die entsprechenden Voraussetzungen der Mitversicherung (unter 27 Jahren, Leistungsnachweis), kann man sich bei den in Österreich versicherten Eltern (auch Groß- und Stiefeltern) oder bei der Ehegattin bzw. dem Ehegatten auf Antrag mitversichern. Ob eine Mitversicherung bei Angehörigen im Herkunftsland möglich ist, muss mit der Sozialversicherung des entsprechenden Landes abgeklärt werden.

Bei Bezug von **Familienbeihilfe** besteht Anspruch auf Mitversicherung; Achtung: die Finanzämter und die Krankenversicherungsträger sind zwar vernetzt, dennoch sollte man sich erkundigen, ob die entsprechenden Daten überspielt wurden und auch tatsächlich eine Krankenversicherung besteht.

Wird keine **Familienbeihilfe** bezogen, sind Bestätigungen über die Meldung des Studiums sowie – je nach Studienabschnitt – Bestätigungen über den Studienerfolg vorzulegen. Nähere Informationen sind abrufbar unter

<http://www.wgkk.at/portal27/portal/wgkkportal/content/contentWindow?contentid=10008.595171&action=b&cacheability=PAGE&version=1391231141>

Darüber hinaus besteht Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Kinder, die seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit Beendigung der Ausbildung erwerbslos sind. In diesem

Fall bleibt die Angehörigeneigenschaft längstens für weitere 24 Monate ab den genannten Zeitpunkten gewahrt.

### **Studentische Selbstversicherung**

Ist kein anderer Versicherungsschutz gegeben, haben Studierende die Möglichkeit, sich zu einem begünstigten Tarif (1. Jänner 2016: €55,40 pro Monat) selbst zu versichern.

Folgende Personen können diesen begünstigten Betrag, der sich nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes (StudFG) richtet, in Anspruch nehmen:

- ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten
- ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten der Künste
- Studierende an einer in Österreich gelegenen Theologischen Lehranstalt nach Ablegung einer Reifeprüfung
- ordentliche Studierende an österreichischen Fachhochschul-Studiengängen
- ordentliche Studierende an österreichischen öffentlichen Pädagogischen Hochschulen
- ordentliche Studierende an österreichischen anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen
- ordentliche Studierende an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien, wenn sie die durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur bezeichneten Hauptstudiengänge besuchen
- Personen, die im Hinblick auf das Fehlen der Gleichwertigkeit ihres Reifezeugnisses Lehrveranstaltungen, Hochschulkurse oder Hochschullehrgänge, die der Vorbereitung auf das Hochschulstudium dienen, besuchen
- Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienberechtigungsgesetzes zugelassen sind oder sich auf Prüfungen zwecks Zulassung zu einem Fachhochschul-Studiengang vorbereiten und die zwecks Vorbereitung auf diese Prüfungen Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, privaten Werkmeisterschulen mit Öffentlichkeitsrecht, Einrichtungen, die Fachhochschul-Studiengänge durchführen, oder staatlich organisierte Lehrgänge besuchen
- Hörer/innen (Lehrgangsteilnehmer/innen) der Diplomatischen Akademie in Wien

Zum Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlussprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des begünstigten Betrages

- Gesamteinkommen unter €10.000,- pro Kalenderjahr
- Einhaltung der Anspruchsdauer (vorgesehene Studienzeit plus vier Semester)
- Höchstens zwei Studienrichtungswechsel
- Kein absolviertes Studium

Zusätzliche Informationen zum Thema „Studentische Selbstversicherung“ sind zu finden unter

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/45/Seite.450417.html>

### **Freiwillige Selbstversicherung**

Kommt keine der angeführten Möglichkeiten in Frage, kann man sich freiwillig selbst versichern. Um nicht sofort auf den Höchstsatz (Stand 1. Jänner 2016: €397,35) eingestuft zu werden, sollte man gleich beim Antrag auf freiwillige Selbstversicherung auch einen gesonderten Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage aus wirtschaftlichen Gründen stellen (Vorlage entsprechender Nachweise, z.B. Steuerbescheid, Lohnzettel etc.).

Alle diese Versicherungsmöglichkeiten bekommt man nur auf Antrag bei einer Krankenversicherungsanstalt. Dieser muss nach jeder Unterbrechung (z.B. Pflichtversicherung bei Ferialjob) neu gestellt werden.

### **Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte**

Bei dieser sind günstigere Beitragssätze vorgesehen. Studierende, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses den Betrag von €415,72 monatlich (Geringfügigkeitsgrenze Stand 2016) nicht überschreiten, können die Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte in Anspruch nehmen. Der Beitragssatz beträgt €58,68 monatlich (Stand 2016) und gewährleistet sowohl Kranken- als auch Pensionsversicherungsschutz.

Der Antrag ist bei jener Gebietskrankenkasse zu stellen, bei der die Anmeldung zur Unfallversicherung durch den Arbeitgeber erfolgt ist. Wird durch unselbständige Berufstätigkeit ein Einkommen über der Geringfügigkeit erzielt, ist man gesetzlich über die Arbeitgeberin / den Arbeitgeber unfall-, kranken- und pensionsversichert (vollversichert).

### **Zuständigkeit**

Eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung kann man bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse beantragen.

Nähere Informationen über geringfügige Beschäftigung und Sozialversicherung sind zu finden unter

[www.wgkk.at](http://www.wgkk.at)

## ► **Learning Agreement**

---

ist ein im Rahmen eines ↘Erasmus-Auslandsstudienaufenthaltes für jede/jeden Studierenden **vor** Antritt des Erasmus-Aufenthaltes abzuschließendes Dokument. Es ist nur dann gültig, wenn es alle drei Parteien (Heimatinstitution der/des Studierenden, Gastinstitution und die/der Studierende) unterschrieben haben.

Eine allfällige Änderung des *Learning Agreement* ist binnen eines Monats nach Aufnahme des Studiums durch die Studierende bzw. den Studierenden an der Gastinstitution durchzuführen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Auch alle weiteren Änderungen des *Learning Agreement* müssen umgehend durchgeführt und von allen Beteiligten unterzeichnet werden.

Die Heimatinstitution ist verpflichtet, die lt. gültigem *Learning Agreement* absolvierten Lehrveranstaltungen an der Gastinstitution anzuerkennen. Da der ↘Erasmus-Studienaufenthalt integrierter Teil des Studienprogramms an der Heimatinstitution sein muss und durch den Erasmus-Aufenthalt keine Studienzeit verloren gehen darf, müssen die im *Learning Agreement* enthaltenen Lehrveranstaltungen für das Studium an der Heimatinstitution anerkannt sein und die damit verbundene „*Workload*“ jener entsprechen, welche die/der Studierende in einem gleich langen Studienzeitraum an der Heimatinstitution zu bewältigen gehabt hätte (= „*no loss of progress*“ Prinzip).

## ► **Lehrveranstaltungsfreie Zeit**

---

ist jene Periode des Studienjahres an Hochschulinstitutionen (im Regelfalle die Monate Februar, Juli, August und September), in der keine (regulären) Lehrveranstaltungen stattfinden.

Mobilitätsmaßnahmen, Forschungstätigkeit, Laborbetrieb, ↘Blocklehrveranstaltungen, ↘Exkursionen und Prüfungen können auch in diesem Zeitraum stattfinden.

Sekretariats- oder ↘Bibliotheksöffnungszeiten können in dieser Periode eingeschränkt sein.

## ► **Leistungsstipendien**

---

sind Stipendien an **öffentlichen Universitäten, ↘Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Theologischen Lehranstalten** und dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

Leistungsstipendien sind einmal im Studienjahr an der jeweiligen Bildungseinrichtung auszuschreiben. Der Betrag darf je Zuweisung €750,- nicht unterschreiten und €1.500,- für zwei Semester nicht überschreiten. [Rechtsgrundlage: §§ 57 bis 61 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG), BGBl. Nr. 305/1999, idgF]

Wenn der Abschluss erst kürzlich erfolgt ist, dann können auch Absolventinnen und Absolventen um ein Leistungsstipendium ansuchen (hängt von den Vergabekriterien der jeweiligen Institution ab).

Ebenso werden den **Pädagogischen Hochschulen** pro Studienjahr Mittel für die Vergabe von Leistungsstipendien (Minimum €750,-, Maximum €1.500,-) zur Verfügung gestellt. Die Leistungsstipendien der Pädagogischen Hochschulen werden nicht nur für die Anerkennung hervorragender Leistungen vergeben, sondern sind auch zur Unterstützung von Studierenden **un**ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten gedacht. (Rechtsgrundlage: § 62 des Studienförderungsgesetzes 1992).

Die Vergabekriterien im Detail werden von den jeweiligen Institutionen festgelegt und kundgemacht, sie sind daher dort zu erfragen. Leistungsstipendien sind direkt bei der jeweiligen Bildungseinrichtung zu beantragen. Über die Vergabe wird autonom vor Ort entschieden. Auf Leistungsstipendien besteht kein Rechtsanspruch.

Weitere Informationen unter

<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/studieren-in-oesterreich/studienfoerderung/studienbeihilfen-und-stipendien/>

### ► **Leistungsvereinbarung (an öffentlichen Universitäten)**

---

ist ein zwischen einer **öffentlichen Universität** und dem Bund (vertreten durch das **un**Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) für jeweils drei Kalenderjahre abgeschlossener Vertrag, in dem die von den Universitäten im Vertragszeitraum zu erbringenden Leistungen enthalten sind. Diese umfassen strategische Ziele, Profilbildung, Universitäts- und Personalentwicklung (Abschnitt A), Forschung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste (Abschnitt B), Studien und Weiterbildung (Abschnitt C), gesellschaftliche Zielsetzungen (Abschnitt D), Erhöhung der Internationalität und Mobilität (Abschnitt E) sowie interuniversitäre Kooperationen (Abschnitt F). Die Leistungsvereinbarung enthält ebenfalls die Leistungsverpflichtungen des Bundes (Zuteilung des Grundbudgets).

Sämtliche Leistungsvereinbarungen aller **öffentlichen Universitäten, Medizinischen Universitäten sowie Kunstuniversitäten** sind in den jeweiligen Mitteilungsblättern der Institutionen und großteils auch auf deren Homepages veröffentlicht. Sie sind ebenfalls zugänglich über folgendes Internet-Portal des **un**Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft:

<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/studieren-in-oesterreich/oesterr-hochschulwesen/das-oesterreichische-hochschulsystem/>

### ► **Masterstudium**

---

ist an einer **Universität** eine mindestens viersemestrige (mindestens 120 **un**ECTS-Anrechnungspunkte) umfassende hochschulische Ausbildung oder an einer **Fachhochschule** eine zwei- bis viersemestrige Ausbildung im Anschluss an ein **un**Bachelor-Studium.

Nach Abschluss des Bachelor-Studiums an einer Institution ist die Fortsetzung im Masterstudium an anderen Institutionen des tertiären Bildungsbereiches grundsätzlich möglich.

## ► Matrikelnummer / Personenkennzeichen

---

An **öffentlichen Universitäten, Medizinischen Universitäten und Kunstuniversitäten** ist die Matrikelnummer jene Nummer (siebenstellig), welche die Institution einer/m Studierenden anlässlich der erstmaligen **↘Zulassung** (also wenn sie/er noch nie zuvor an einer Universität studiert hat) zuordnet. Die ersten beiden Ziffern geben Auskunft über das Jahr, in dem die Erstzulassung erfolgt ist (also z.B. 1500001 im Studienjahr 2015/16, egal ob Winter- oder Sommersemester).

Die Matrikelnummer an öffentlichen **Universitäten** wird bei Lehrveranstaltungs- und Prüfungsanmeldungen, zur **↘Zeugnisausstellung** sowie an manchen öffentlichen **Universitäten** auch zur Erstellung eines **↘E-Mail-accounts** benötigt bzw. verwendet. Die Matrikelnummer wird für alle weiteren Studienzulassungen beibehalten. Nach einer Studienunterbrechung wird dieselbe Matrikelnummer weiterverwendet, die Matrikelnummer gilt „lebenslanglich“.

An **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen** gibt es keine Matrikelnummern, sondern so genannte „Personenkennzeichen“, die im Prinzip ähnliche Funktionen wie die universitären Matrikelnummern erfüllen können.

An den **Pädagogischen Hochschulen** werden den Studierenden, die noch an keiner Pädagogischen Hochschule zum Studium zugelassen waren, Matrikelnummern zugeordnet.

## ► MedAT – Aufnahmeverfahren Medizin

---

Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. Juli 2005 und entsprechender Änderung im **↘Universitätsgesetz 2002**, mit denen die früheren Regelungen über den Zugang zu österreichischen Universitäten in der nationalen Gesetzgebung entsprechend abgeändert wurden, führen die **Medizinischen Universitäten in Wien, Graz, Innsbruck** und die Medizinische Fakultät der Universität **Linz** ein gemeinsames Verfahren zur Studienplatzvergabe durch. In Wien werden derzeit pro Studienjahresbeginn 740 Plätze (80 davon für Zahnmedizin) vergeben, Graz vergibt 360 Plätze (davon 24 für Zahnmedizin) und 400 Plätze (40 davon für Zahnmedizin) sind es in Innsbruck. 120 Plätze werden in Linz vergeben.

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach einem Test, der jeweils Anfang Juli zum folgenden Studienjahr (also Juli 2016 für das Studienjahr 2016/17) zeitgleich in Wien, Graz, Linz und in Innsbruck durchgeführt wird. Die Vorlaufzeit für die Anmeldung beginnt bereits im März. Reihungsergebnisse liegen ca. Mitte August vor. Nähere Informationen zu Voranmeldung, persönlicher Anmeldung, Testvorbereitung, Gebührenpflicht für den Test (seit 2011), Testteilnahme, Ergebnisfeststellung sowie darauffolgende **↘Zulassung** findet man auf

[www.medizinstudieren.at](http://www.medizinstudieren.at)

Achtung: Seit dem Wintersemester 2014/15 ist es an der neuen Medizinischen Fakultät der Universität Linz möglich, das Bachelorstudium der Humanmedizin aufzunehmen. Allerdings wird die viersemestrige vorklinische Ausbildung zunächst nicht in Linz, sondern in Graz zu absolvieren sein.

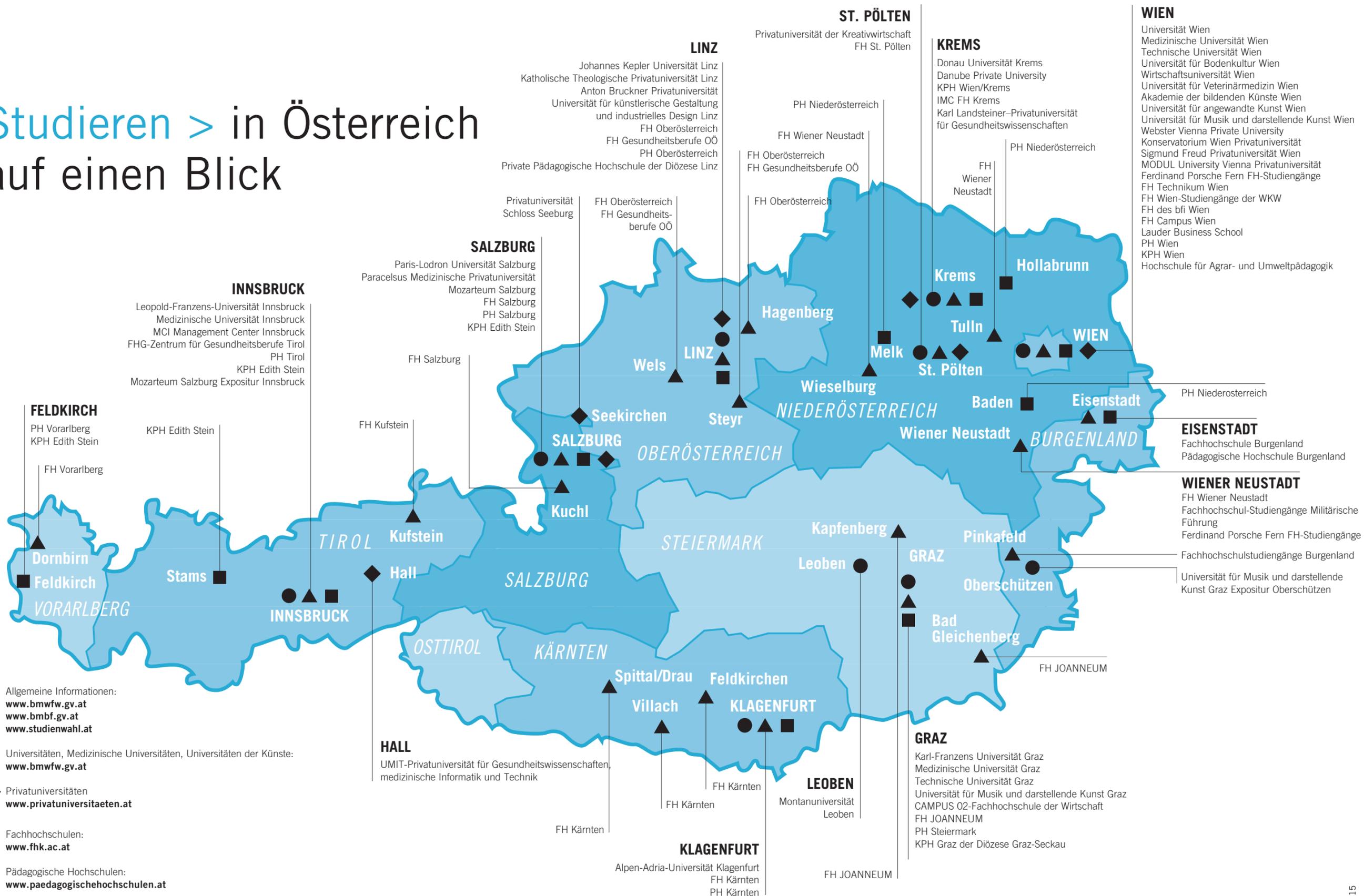
Der Test für alle Standorte findet gemeinsam mit den Medizinischen Universitäten in Wien, Graz und Innsbruck sowie der Medizinischen Fakultät der Universität Linz statt.

## ► Mediation

---

(lat.: „Vermittlung“) ist ein strukturiertes freiwilliges Verfahren zur konstruktiven Beilegung oder Vermeidung eines Konfliktes. Die Konfliktparteien – Medianten/Mediandinnen genannt – möchten mit Unterstützung einer dritten allparteilichen Person (der Mediatorin/dem Mediator) zu einer gemeinsamen Vereinbarung gelangen, die ihren Bedürfnissen und Interessen entspricht. Die Mediatorin bzw. der Mediator trifft dabei keine eigenen Entscheidungen bezüglich des Konflikts, sondern ist lediglich für das Verfahren verantwortlich. Wichtigste Grundidee der Mediation ist die

# Studieren > in Österreich auf einen Blick



Allgemeine Informationen:  
[www.bmwf.gv.at](http://www.bmwf.gv.at)  
[www.bmbf.gv.at](http://www.bmbf.gv.at)  
[www.studienwahl.at](http://www.studienwahl.at)

● Universitäten, Medizinische Universitäten, Universitäten der Künste:  
[www.bmwf.gv.at](http://www.bmwf.gv.at)

◆ Privatuniversitäten  
[www.privatuniversitaeten.at](http://www.privatuniversitaeten.at)

▲ Fachhochschulen:  
[www.fhk.ac.at](http://www.fhk.ac.at)

■ Pädagogische Hochschulen:  
[www.paedagogischehochschulen.at](http://www.paedagogischehochschulen.at)

Abkürzungen:  
 FH: Fachhochschule  
 PH: Pädagogische Hochschule  
 KPH: Kirchliche Pädagogische Hochschule

Eigenverantwortlichkeit der Konfliktparteien: Die Mediatorin bzw. der Mediator ist verantwortlich für den Prozess, die Parteien sind verantwortlich für den Inhalt. Mediation hat mit Schlichtung gemein, dass ohne Zustimmung der Parteien keine verbindliche Entscheidung gefällt wird. Bei der Mediation überlässt die Mediatorin bzw. der Mediator die Entscheidung den Parteien. Voraussetzungen für die Durchführung einer Mediation sind u.a.:

- **Freiwilligkeit:** Alle Beteiligten einschließlich der Mediatorin bzw. des Mediators können die Mediation jederzeit abbrechen.
- **Verschwiegenheit:** Die Mediatorin bzw. der Mediator äußert sich außerhalb der Mediation nicht zu den Verfahrensinhalten.
- **Ergebnisoffenheit:** Die Konfliktparteien müssen mit einer gewissen Verhandlungsbereitschaft in die Mediation gehen. Dies umfasst auch die prinzipielle Verhandlungs- und Abschlussfähigkeit der Beteiligten.
- **Allparteilichkeit:** Die Mediatorin bzw. der Mediator leitet die Mediation allparteilich bzw. allparteiisch, das heißt, er steht auf der Seite jedes Beteiligten.

Ziel der Mediation ist die Lösung eines Konfliktes, möglichst durch den wechselseitigen Austausch über die Konflikthintergründe und mit einer verbindlichen, in die Zukunft weisenden Vereinbarung der Medianten/Mediandinnen. Dabei steht im Gegensatz zum Beispiel zu formaljuristischen Verfahren die Frage nach Schuld oder Unrecht nicht im Vordergrund. Auch Veränderungen im Verhalten der Medianten untereinander werden nur insoweit gefördert, als sie für die verbindliche Lösung des Konflikts notwendig sind.

Die **↘**Ombudsstelle für Studierende bietet auf Anfrage Mediation für die Beteiligten kostenlos an.

### ► „Mitbelegung“

---

ermöglicht der/dem Studierenden einer **öffentlichen Universität**, das Angebot einer bzw. mehrerer anderen/r Universität/en zu nutzen. Die Meldung von Studienaktivitäten an anderen Universitäten als an der „Stammuniversität“ ist durch die/den Studierende/n selbst durchzuführen. Ausnahme: Bei **↘**gemeinsam eingerichteten Studien erfolgt gleichzeitig bei Zulassung bzw. Fortsetzungsmeldung bei der zulassenden Universität eine Meldung bei der/den gemeinsamen Hochschulinstitutionen.

Für Studierende an **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen** oder an **Pädagogischen Hochschulen** ist eine „Mitbelegung“ an öffentlichen **Universitäten**, auch einzelner Lehrveranstaltungen (wie z.B. Sprach- oder Computerkurse) **n i c h t** möglich.

Die Mitbelegung an einer anderen **öffentlichen Universität** bedeutet, dass Studierende im Rahmen ihres eigenen Studiums einzelne Lehrveranstaltungen / Prüfungen an anderen öffentlichen Universitäten absolvieren können. An der Universität, an der mitbelegt wird, erhalten die Studierenden keinen Studierendenausweis und auch keine Vorschreibung zur Entrichtung des **↘**Studienbeitrages. Die Mitbelegung ist, außer bei **↘**gemeinsam eingerichteten Studien, von der/m Studierenden mittels aktuellen Studienblatts jedes Semester neu durchzuführen. Auf jeden Fall sollte vor Absolvierung von Lehrveranstaltungen / Prüfungen an anderen Universitäten abgeklärt bzw. genehmigt werden, ob die betreffenden Lehrveranstaltungen / Prüfungen im eigenen Studium übernommen werden (es handelt sich dabei nicht um eine **↘**Anerkennung gemäß § 78 **↘**Universitätsgesetz 2002).

### ► Mobbing

---

ist

(1) eine konfliktbelastete Kommunikation unter Kolleginnen und Kollegen oder zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, bei der die angegriffene Person unterlegen ist und von einer Person oder mehreren Personen systematisch, oft und während längerer Zeit mit dem Ziel und/oder dem

Effekt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis direkt oder indirekt angegangen wird und dies als Diskriminierung empfindet;

(2) eine Konflikteskalation, bei der das Kräfteverhältnis zu Ungunsten einer Person verschoben ist. Diese Konfliktpartei ist systematisch feindseligen Angriffen ausgesetzt, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, häufig auftreten und zu maßgeblichen individuellen und betrieblichen Schäden führen (siehe [www.personalwesen.univie.ac.at/frauenfoerderung/beratungsstelle/mobbing/](http://www.personalwesen.univie.ac.at/frauenfoerderung/beratungsstelle/mobbing/)).

*Mobbing* tritt auch im Hochschulbereich auf, wobei es rechtlich gesehen keinen Straftatbestand "*Mobbing*" gibt und es damit auch nicht verfolgt werden kann, konkrete einzelne *Mobbing*-Handlungen jedoch schon (Körperverletzung, strafbare Handlung gegen Ehre; gefährliche Drohung, strafbare Handlung gegen fremdes Vermögen).

Als erste österreichische Universität hat die Universität Wien eine Beratungsstelle ↘sexuelle Belästigung und *Mobbing* eingerichtet, die eine sehr gute Übersicht zum Thema und eine Linksammlung anbietet: [www.univie.ac.at/women/beratungsstelle](http://www.univie.ac.at/women/beratungsstelle). Ebenso bieten die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen *Mobbing*-Beratung an.

### ► **Mobilitätsstipendium**

---

siehe Stichwort ↘Studienförderung

### ► **Multiple-Choice-Prüfung/-Test**

---

(kurz: MC, deutsch: Mehrfachauswahl) ist ein in schriftlichen Tests und Prüfungen vorgesehenes Test- bzw. Prüfungsformat, bei dem zu einer gestellten Frage mehrere vorformulierte Antwortmöglichkeiten zur Auswahl stehen. Diese Art der Durchführung von Tests bzw. Prüfungen muss entsprechend den studienrechtlichen Bedingungen an der jeweiligen Institution vorab und zeitgerecht angekündigt werden.

### ► **Nachfrist (an Universitäten)**

---

ist an **öffentlichen Universitäten** jene Frist gemäß § 61 Abs. 2 ↘Universitätsgesetz 2002 die ausschließlich für Studierende an **Universitäten** die ↘Zulassung auch nach Ende der allgemeinen Zulassungsfrist ermöglicht, wenn (einheitlich für das Wintersemester) bis 30. November bzw. (für das Sommersemester) bis 30. April im Falle einer Vorschreibung durch die Universität der erhöhte ↘Studienbeitrag (10 % zusätzlich) einbezahlt wurde. Der ↘Studierendenbeitrag (= ÖH-Beitrag) ist jedenfalls zu bezahlen.

Wird der vorgegebene Betrag innerhalb der genannten Fristen NICHT zeitgerecht eingezahlt, dann kommt die Erstzulassung als neue Studierende bzw. neuer Studierender NICHT zustande bzw. ERLISCHT die ↘Zulassung zum zuletzt gemeldeten Studium ohne jegliche Verständigung darüber an die Betroffenen. Bis zum Ende der Nachfrist besteht eine aufrechte Zulassung zum vorangegangenen Semester, sodass auch Prüfungsleistungen für dieses Semester erbracht werden können.

Achtung: Gilt nicht für Neuzulassungen zu Diplom- und ↘Bachelorstudien: bei den Neuzulassungen gilt die Nachfrist nur in Ausnahmefällen (siehe Stichwort ↘Zulassung zum Studium).

### ► **National Academic Recognition Information Centre (NARIC)**

---

ist die offizielle Anlauf- und Kontaktstelle für alle grenzüberschreitenden ↘Anerkennungsfragen im Hochschulbereich im ↘Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Die **Arbeitsschwerpunkte** umfassen folgende Bereiche:

- Dokumentation des inländischen und ausländischen Hochschulwesens (↘Bibliothek und Datenbank über ausländische Hochschulinstitutionen und Studiensysteme)
- Kontakte mittels Vertretung Österreichs in Gremien von EU, Europarat und UNESCO; laufender bilateraler Informationsaustausch mit den Partnerstellen anderer Staaten
- Sonderprojekte im Rahmen von Studien und Veranstaltungen
- Service durch Vergleichsempfehlungen, Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen, Beratungstätigkeit, Koordinierung der Durchführung einschlägiger Abkommen
- Öffentlichkeitsarbeit durch Informationsveranstaltungen, Informationsbroschüren, Internet-Service

**Worüber informiert ENIC NARIC AUSTRIA?**

- ↘Zulassung zu Studien an Universitäten, ↘Privatuniversitäten und Fachhochschulen
- ↘Anerkennung ausländischer Diplome und Prüfungen
- Führung ↘akademischer Grade
- EU-Richtlinien zur beruflichen Anerkennung, soweit das Studium betroffen ist

**Wen informiert ENIC NARIC AUSTRIA?**

- Studierende
- Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen
- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- administrative Einrichtungen der Hochschulen
- Ministerien und andere öffentliche Stellen
- internationale Organisationen
- Berufsberatungsstellen
- privater Arbeitsmarkt

**Publikationen**

- Textausgabe Österreichisches Hochschulrecht
- Dokumentation zum Hochschulrecht
- Österreichisches Hochschulsystem
- Informationsblätter zur ↘Zulassung und ↘Anerkennung im Hochschulbereich
- Österreichische Hochschulausbildung und die Europäische Union
- Führung ↘akademischer Grade

Siehe auch: <http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/>

**Was ist das ENIC-NARIC-Netz?**

Das ENIC-NARIC-Netz ist eine Initiative der Europäischen Kommission, die 1984 eingeleitet wurde und zu Verbesserungen im Bereich der akademischen ↘Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten in den Mitgliedsstaaten der EU und der EFTA beitragen soll. Gleichzeitig ist das ENIC-NARIC-Netz Teil des EU-Bildungsprogramms Lebenslanges Lernen.

In jedem Mitgliedstaat gibt es ein NARIC, das dieses Konzept im nationalen Bereich umsetzt.

Die meisten NARICs fungieren zusätzlich als ENICs (= *European Network of Information Centres*), welche die ↘Anerkennungs- und Gleichwertigkeitsfragen im Rahmen des Europarates und der UNESCO wahrzunehmen haben.

#### **Kontakt**

##### **ENIC NARIC AUSTRIA**

↘Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abteilung VI/7

Teinfaltstraße 8; 1014 Wien  
Tel 01 53120-5920/-5921/-5922

[naric@bmwfw.gv.at](mailto:naric@bmwfw.gv.at)

<http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/bmwfw/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/>

**Parteienverkehr:** Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sonst gegen Voranmeldung  
(nächstgelegene U-Bahnstationen: U 2 „Schottentor/Universität“, U 3 „Herrengasse“)

## ► Nichtigerklärung von Beurteilungen

---

ist gemäß § 74 **Universitätsgesetz 2002** die an **öffentlichen Universitäten** durch das für die **studienrechtlichen** Angelegenheiten zuständige Organ (siehe **Satzungen** der jeweiligen Universität) mittels **Bescheids** auszusprechende Aufhebung einer Beurteilung einer Prüfung, wenn die Anmeldung zu der in Frage kommenden Prüfung erschlichen worden ist, des Weiteren auch, wenn die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen worden ist.

Eine für nichtig erklärte Prüfung ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

Diese Regelung gilt in auch für Beurteilungen von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten an **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen**.

Ähnliche Regelungen gelten für die **Pädagogischen Hochschulen**, dort geregelt im **Hochschulgesetz (HG) 2005**.

## ► Nostrifizierung

---

ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines inländischen **Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums** durch das für Studienangelegenheiten zuständige Organ einer Universität, durch das Kollegium bzw. durch die Rektorin/den Rektor einer Pädagogischen Hochschule.

Rechtsgrundlagen: § 90 **Universitätsgesetz 2002**; § 6 Abs. 6 und 7 **Fachhochschulgesetz**; § 68 **Hochschulgesetz 2005**).

Das bedeutet die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen **akademischen Grades** und die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes, die in Österreich mit einem Studienabschluss verbunden ist.

Wer z.B. den Beruf eines Arztes bzw. einer Ärztin ausüben will, muss unter anderem nachweisen, dass er/sie das österreichische Medizinstudium erfolgreich abgeschlossen hat, dass er/sie aufgrund des EU-Rechtes unmittelbar zur Berufsausübung berechtigt ist oder – wenn all das nicht zutrifft – dass sein/ihr abgeschlossenes ausländisches Medizinstudium in Österreich nostrifiziert worden ist.

Innerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie der Schweiz ist der Zugang zu einer Reihe von akademischen Berufen durch eigene Richtlinien geregelt, die den Angehörigen dieser Staaten einen unmittelbaren Berufszugang ermöglichen. In diesen Fällen ist eine Nostrifizierung nicht notwendig und daher auch nicht möglich.

Ebenfalls nicht erforderlich ist die Nostrifizierung für die Zulassung zu einem weiterführenden Studium.

Verlauf einer Nostrifizierung an einer **öffentlichen Universität**:

Die Nostrifizierung ist ein **Verwaltungsverfahren** an einer Universität, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist. Die Antragstellerin / Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Nostrifizierung für ihre/seine angestrebte Tätigkeit in Österreich eine zwingende Voraussetzung ist. In allen anderen Fällen obliegt die Bewertung des ausländischen Studiums dem/der Arbeit- oder Dienstgeber/in.

Die Nostrifizierung kann an jeder Universität, an der ein vergleichbares österreichisches Studium eingerichtet ist, beantragt werden. In vielen Fällen kommen daher mehrere Universitäten in Betracht. An welcher davon der/die Antragsteller/in in einem solchen Fall das Verfahren beantragt, bleibt seiner/ihrer Wahl überlassen. Der gleiche Nostrifizierungsantrag kann jedoch nur an einer Hochschulinstitution eingebracht werden.

Vorzulegende Dokumente:

- Reisepass
- Nachweis über den Status der ausländischen Universität, Hochschule oder sonstigen postsekundären Bildungseinrichtung
- möglichst detaillierte Unterlagen über das ausländische Studium, z.B. ↘Curriculum, Studienbuch, Studienführer, Prüfungszeugnisse, wissenschaftliche Arbeiten, Abschlussbescheinigungen etc.
- Urkunde über den Abschluss des Studiums und über die Verleihung des ↘akademischen Grades
- Angabe zur angestrebten beruflichen Tätigkeit der Bewerberin / des Bewerbers.

Diese Unterlagen müssen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden, die Verleihungsurkunde immer im Original. Fremdsprachigen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Sämtliche ausländische Dokumente müssen, sofern dies nach internationalen Vereinbarungen erforderlich ist, ordnungsgemäß beglaubigt sein. Es ist empfehlenswert, sich vor Einbringung des Antrages mit der zuständigen Stelle (siehe oben) in Verbindung zu setzen, um die Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen abzuklären.

Kosten:

Die Nostrifizierungstaxe beträgt derzeit €150,- und ist im Voraus zu entrichten. Dazu kommen Gebühren und Verwaltungsabgaben.

Überprüfung:

Kriterien der Überprüfung sind Inhalte, Umfang und Anforderungen desjenigen österreichischen Studiums, mit dessen Abschluss die Gleichwertigkeit beantragt wird. Wenn einzelne Voraussetzungen nicht zutreffen, können diese als außerordentliche/r Studierende/r absolviert werden. Sämtliche Bedingungen werden mit ↘Bescheid vorgeschrieben. Wenn die Antragstellerin / der Antragsteller alle zusätzlichen Bedingungen erfüllt hat oder wenn keine Bedingungen vorgeschrieben wurden, stellt die zuständig Stelle (siehe oben) die Nostrifizierung fest.

Wenn die Nostrifizierung nicht erfolgen kann, weil die Unterschiede zum österreichischen Studium zu groß sind, kann um Zulassung zum österreichischen Studium angesucht und nach erfolgter Zulassung die Anerkennung von Prüfungen aus dem ausländischen Studium, soweit sie den österreichischen gleichwertig sind, erfolgen. Danach kann das österreichische Studium fortgesetzt und abgeschlossen werden.

Über einen Antrag auf Nostrifizierung eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen Grades entscheidet das ↘Kollegium der Einrichtung, an die der Antrag gestellt wird und die den entsprechenden Studiengang durchführt. Das Kollegium hat zu prüfen, ob das ausländische Studium der Antragstellerin oder des Antragstellers hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfanges sowie der Studieninhalte so aufgebaut ist, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Fachhochschul-Studiengang als gleichwertig anzusehen ist. Sofern die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, haben die antragstellenden Personen das Recht, diese vom Kollegium bekanntgegebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen als ↘außerordentliche Studierende zu absolvieren.

Die Antragstellung auf Nostrifizierung eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen ↘akademischen Grades setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder für die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung bei anderen Kollegien einzubringen.

Die Nostrifizierungsverfahren an Pädagogischen Hochschulen verlaufen ähnlich. Die vorzulegenden Unterlagen sind auf den Homepages der jeweiligen Hochschule zu finden bzw. können direkt an der Institution erfragt werden.

### ► Numerus Clausus (an öffentlichen Universitäten)

---

(lat.: „geschlossene Anzahl, Nummer“), Synonym für ↘ „Zulassungsbeschränkungen“, also kapazitätsbezogene Regelungen bei der ↘Zulassung, zu bestimmten Studien an bestimmten Universitäten oder Hochschulen.

#### In Deutschland

gibt es laut Grundgesetz das Recht auf freien Zugang zu Bildung und zu Hochschulinstitutionen, sofern die formalen Qualifikationen (Fachhochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife – Abitur) vorliegen. Übersteigt in bestimmten Studienfächern die Nachfrage nach Studienplätzen die Kapazität dieser Fächer, können die Bundesländer oder einzelne Hochschulinstitutionen ↘Zulassungsbeschränkungen beim Zugang zur Hochschulinstitution beantragen. Die Studienplatz-Kapazitäten für ein Studienfach werden von der jeweiligen Hochschulinstitution ermittelt.

Bei Kapazitätsüberschreitung erfolgt eine Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen für die verfügbaren Studienplätze, die Auswahlregelungen sind in einem Staatsvertrag der deutschen Bundesländer sowie in den Hochschulgesetzen der Bundesländer geregelt.

#### In der Schweiz

gibt es seit 1998 einen *numerus clausus* für Studierende der Medizin (Humanmedizin seit 1998, Tiermedizin seit 1999, Zahnmedizin seit 2004) für die Universitäten Basel, Bern, Fribourg und Zürich, die einen gemeinsamen ↘Zulassungs-Pool bilden. In Neuenburg, Lausanne und Genf ist der Zugang im ersten Jahr unbeschränkt, es wird allerdings eine verschärfte inneruniversitäre Selektion durch die Prüfung nach dem ersten Jahr vorgenommen.

Informationen zum Numerus clausus in der Medizin und die jeweils jährlich verfügbaren Studienplatz-Kapazitäten veröffentlicht die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten ([www.crus.ch](http://www.crus.ch)).

Als ↘Zulassungskriterium für Human-, Zahn- und Tiermedizin wird ein Eignungstest eingesetzt. Die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die besten Ergebnisse aufweisen, erhalten einen Studienplatz. Wer im vorherigen Jahr am Test teilgenommen hat, kann auf die Wiederholung des Tests verzichten und den letztjährigen Testwert übertragen lassen.

In anderen stark nachgefragten Studiengängen wie Psychologie, Publizistik, Pflege- und Sportwissenschaften kann es wegen beschränkten Studienplätzen je nach Universität auch Eignungsprüfungen geben.

#### In Österreich

sind nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) 2005 die bis dahin an **öffentlichen Universitäten** existierenden Zugangsregelungen für nicht-österreichische Studierende als nicht EU-konform aufgehoben worden. In bestimmten Studien, in denen die Plätze (sehr) knapp sind, werden seither ↘Aufnahmeverfahren eingeführt, die sich je nach Universität unterschiedlich auf diese Fächer auswirken.

- **Human- und Zahnmedizin:**

An den **Medizinischen Universitäten in Wien, Graz und Innsbruck** als auch an der **neu eingerichteten Medizinischen Fakultät der Universität Linz** (die Studierenden studieren in den ersten beiden Studienjahren an der medizinischen Universität Graz) sind die ↘Aufnahmeverfahren für ein Human- oder Zahnmedizinstudium akkordiert. Anstelle des bisherigen Eignungstest für das Medizinstudium (EMS) tritt nunmehr das ↘Aufnahmeverfahren für Medizin (MedAT) – MedAT-H für Humanmedizin und MedAT-Z für Zahnmedizin.

Weitere Informationen:

[www.medizinstudieren.at](http://www.medizinstudieren.at)

- **Andere Studien:**

Für die ↘Zulassung zu anderen Studien wie Publizistik und Kommunikationswissenschaft, Pharmazie etc. gibt es an den jeweiligen Universitäten eigene Zulassungsverfahren, die im jeweiligen Mitteilungsblatt der öffentlichen Universitäten vor Beginn des Semesters veröffentlicht werden müssen, nähere Auskünfte dazu auf den Homepages der jeweiligen Universitäten (siehe Link-Sammlung):

<http://www.studienbeginn.at/informationen/>

### ► ÖH-Beitrag

---

siehe Stichwort ↘Studierendenbeitrag

### ► Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH)

---

ist die gesetzliche Interessenvertretung von über 350.000 Studierenden an **Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, öffentlichen Universitäten und ↘Privatuniversitäten**. Rechtliche Grundlage ist das Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014. Mit dem Studienbeginn an einer Hochschulinstitution sind alle Studierenden automatisch Mitglied der ÖH, was ihnen den Zugang zu einem vielfältigen und breiten Informations- und Beratungsangebot sichert. Neben dem Servicebereich stehen die politische Auseinandersetzung sowie die Diskussion und Kritik von bildungs- und sozialpolitischen Angelegenheiten im Mittelpunkt des Engagements der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diesen ist es ein großes Anliegen, auf allen Ebenen so transparent und offen wie möglich zu agieren und damit auch Raum für Partizipation und aktive Mitgestaltung zu geben. An den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen finden die ÖH-Wahlen jährlich, an den Universitäten alle zwei Jahre statt.

Die ÖH gliedert sich in verschiedene Ebenen. Die höchste Ebene ist die **Bundesvertretung (BV)**. Diese besteht aktuell (2015/2016) aus 55 Mandatarinnen und Mandataren, die von den einzelnen Universitätsvertretungen, Fachhochschulvertretungen und Studierendenvertretungen der Pädagogischen Hochschulen in die BV entsendet werden. Die BV vertritt die Studierenden nach außen, also gegenüber der Öffentlichkeit und dem ↘Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Sie steht für die politischen Interessen der Studierenden ein und berät Studierende (sowie Maturantinnen und Maturanten und Studieninteressentinnen und Studieninteressenten) in allen Hochschulbelangen. Die BV ist sozusagen der „Dachverband“ aller Vertretungen.

Die nächste Ebene an den **öffentlichen Universitäten** ist die jeweilige **Universitätsvertretung (UV)**, die sich um universitätsinterne Angelegenheiten kümmert, Studierende in Universitätsgremien vertritt und bei universitätsspezifischen Problemen und Regelungen helfen kann.

Jede UV bietet den Studierenden an den Universitäten ein Angebot an Referaten, die in universitätsspezifischen Fragen beraten können. Darüber hinaus gibt es die **Fakultätsvertretung (FV)**, die von der jeweiligen Universitätsvertretung eingerichtet werden kann. Die FV kümmert sich um Probleme der Fakultät, bietet ebenfalls Beratung an und organisiert oft Tutorien für Studierende, in denen ein breiter Austausch möglich ist. Die kleinste Einheit schließlich stellt die **Studien- bzw. Studienrichtungsvertretung (StV)** dar. Diese ist gerade für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sehr hilfreich, denn auf kleinster Ebene kann Beratung natürlich besonders spezifisch angeboten werden. Sie hat außerdem Mitspracherecht, z. B. bei Änderungen von Studienplänen etc.

An jeder **Fachhochschule (FH) bzw. an Fachhochschul-Studiengängen** ist eine **Fachhochschul-Studienvertretung** angesiedelt, die sich aus den Vorsitzenden der einzelnen Studiengangsvertretungen zusammensetzt mit der Aufgabe, die Interessen der Studierenden gegenüber der gesamten FH zu vertreten. Außerdem nimmt der Vorsitz der FH-Vertretung an den österreichweiten **Fachhochschul-Vorsitzendenkonferenzen** teil und hat Rede- und Antragsrecht in der ÖH-Bundesvertretungssitzung.

Sowohl beim Vorsitz der FH-Vertretung als auch bei der Entsendung der stimmberechtigten Mandatarinnen und Mandataren für die BV (bei FHs mit mehr als 1.000 Studierenden) besteht passives Wahlrecht für alle FH-Studierenden, d.h., dass alle FH-Studierenden in diese Funktionen gewählt werden können. An jedem Studiengang wird von allen Studierenden des Studiengangs die **Studiengangsvertretung** gewählt. Diese vertritt die Interessen der Studierenden ihres Studiengangs insbesondere der Studiengangsleitung gegenüber.

Auf Jahrgangsebene vertritt die Jahrgangsvertretung die studentischen Anliegen ebenfalls gegenüber der Studiengangsleitung, aber auch gegenüber den Vortragenden bzw. Lektorinnen und Lektoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studiengangs. Die Jahrgangsvertreterinnen bzw. Jahrgangsvertreter sind meist die erste Anlaufstelle für Studierenden-Anliegen und helfen bei der Entscheidung für weitere Vorgehensweisen. Bei der Studiengangs- und Jahrgangsvertretungswahl besteht aktives und passives Wahlrecht für alle Studierenden des betreffenden Studiengangs und Jahrgangs.

Zusätzlich zur FH-, Studiengangs- und Jahrgangsvertretung kann jede Fachhochschul-Studienvertretung weitere Vertretungseinrichtungen wie zum Beispiel **Standortvertretungen** oder **Gruppenvertretungen** sowie unterschiedliche **Referate** einrichten. Diese werden in einer eigenen ↘Satzung definiert. Die Wahl findet jährlich am Ende des Sommersemesters statt (mit Ausnahme der Mandatarinnen und Mandataren für die Bundesvertretung, die alle zwei Jahre entsendet werden).

An den derzeit bestehenden 21 **Fachhochschulen** werden Studierende in das **Fachhochschulkollegium** entsandt, die dort in Vertretung aller Studierenden der FH neben Vertreterinnen und Vertretern der Lektorinnen und Lektoren und der Erhalterinnen und Erhalter stimmberechtigt sind.

Bei **Pädagogischen Hochschulen** vertritt die **Studiengangsvertretung** die Studierenden. Die Interessen aller Studierenden einer PH werden von der Pädagogischen Hochschulvertretung wahrgenommen, welche auch bei der Erstellung der Studiengänge mitwirkt und den Studierenden Beratung zum Thema Stipendien und dergleichen geben kann.

Mindestens einmal im Semester treffen sich das Vorsitzteam der ÖH-Bundesvertretung und die ↘Ombudsstelle für Studierende, um studierendenrelevante Themen sowie Problem-Einzelfälle zu besprechen und gemeinsame Lösungen zu finden. Auch zu den Fachhochschulvertretungen gibt es Kontakte und Kooperationen zu Anliegen vor Ort.

### Kontakt

#### Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Taubstummengasse 7-9/4.Stock; 1040 Wien

(nächste U-Bahn-Station U 1 „Taubstummengasse“)

Tel. 01 3108880

[oeH@oeH.at](mailto:oeH@oeH.at)

[www.oeH.ac.at](http://www.oeH.ac.at)

## ► OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH

Der Österreichische Austauschdienst steht internationalen Studierenden seit 1961 bei ihrem Aufenthalt in Österreich zur Seite: damals als Verein der österreichischen Rektorenkonferenz, seit 2009 als GmbH der Republik Österreich. Akademische Mobilität und internationale Kooperationen in Bildung, Wissenschaft und Forschung sind die wichtigsten Schwerpunkte der Agentur. Die OeAD-GmbH berät Studierende und Forscherinnen/Forscher und unterstützt strategische Entwicklung und begleitet Umsetzungsmaßnahmen. Sie analysiert internationale Entwicklungen und leitet daraus Empfehlungen und Maßnahmen ab.

Die Aufgaben der OeAD-GmbH umfassen unter anderem:

- Abwicklung des EU-Programms ↘ERASMUS+ (Angebote für Schülerinnen/Schüler, Lehrkräfte, Studierende, Hochschulpersonal, Lehrlinge, Personen in der Berufsbildung und in der Erwachsenenbildung). [www.bildung.erasmusplus.at](http://www.bildung.erasmusplus.at)

- Betreuung und Administration folgender Programme und Aktionen:
  - Aktionen „Österreich-Slowakei“, „Österreich-Tschechien“ und „Österreich-Ungarn“, [www.oead.at/aktionen](http://www.oead.at/aktionen)
  - National Ceepus Office [www.ceepus.at](http://www.ceepus.at)
  - Wissenschaftlich-Technische Zusammenarbeit (WTZ), [www.oead.at/wtz](http://www.oead.at/wtz)
  - Incoming-Stipendienprogramme Ernst Mach, Franz Werfel, Richard Plaschka
  - Technologiestipendien
  - Outgoing-Stipendienprogramm Marietta Blau
  - Appear, Austrian Partnership Programme in Higher Education & Research for Development [www.appear.at](http://www.appear.at)
  - Wissenschaft ohne Grenzen (Stipendien für brasilianische Studierende), [www.oead.at/brazil-swb](http://www.oead.at/brazil-swb)
  - und weitere bilaterale Stipendienprogramme – Details siehe [www.grants.at](http://www.grants.at)
- Weitere Services und Aktivitäten der OeAD-GmbH
  - „Sparkling Science“, Forschungsprogramm des BMWFW an der Schnittstelle Schule und Wissenschaft“ - [www.sparklingsscience.at](http://www.sparklingsscience.at)
  - Wohnraumvermittlung für internationale Studierende (insbes. Erasmus-Studierende) und Gastforscherinnen und Gastforscher [www.housing.oead.at](http://www.housing.oead.at)
  - Durchführung von Vorstudienlehrgängen in den Universitätsstädten Wien, Graz und Leoben, [www.oead.at/vorstudienlehrgaenge](http://www.oead.at/vorstudienlehrgaenge)

Im Rahmen ihres Auftrags zum Hochschulmarketing präsentiert die OeAD-GmbH den Hochschulstandort Österreich auf internationalen Messen und informiert persönlich sowie über Online- und Offline-Kanäle über einen Studien- oder Forschungsaufenthalt in Österreich. [www.oead.at/hochschulmarketing](http://www.oead.at/hochschulmarketing)
- Betreuung der Plattformen:
  - [www.grants.at](http://www.grants.at) Stipendien- und Forschungsförderungsdatenbank
  - [www.euraxess.at](http://www.euraxess.at) Forscher/innenportal
  - [www.studienwahl.at/en](http://www.studienwahl.at/en) umfasst alle Studienangebote in Österreich (mit Suche nach englischsprachigen Lehrveranstaltungen)
  - [www.studyinaustria.at](http://www.studyinaustria.at) informiert internationale Studierende über das Studium in Österreich
  - [www.wissenslandkarte.at](http://www.wissenslandkarte.at) listet alle internationalen Kooperationen österreichischer Hochschulinstitutionen auf
  - [www.bildungssystem.at](http://www.bildungssystem.at) informiert über das österreichische Bildungssystem
  - [www.youngscience.at](http://www.youngscience.at) Zusammenarbeit von Wissenschaft & Schule: Information & Rat über voruniversitäre Programme für Jugendliche

Die Zentrale der OeAD-GmbH befindet sich in Wien. Die OeAD-GmbH betreibt darüber hinaus Regionalbüros in den Universitätsstädten Graz, Leoben, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Innsbruck. Weiters ist ARQA-VET, die Österreichische Referenzstelle für Qualität in der Berufsbildung, bei der OeAD-GmbH angesiedelt.

**Kontakt**  
**OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH**  
Ebendorferstraße 7; 1010 Wien  
Tel. 01 53408-0

Fax 01 53408-699

[info@oead.at](mailto:info@oead.at)

[www.oead.at](http://www.oead.at)

## ► Ombudsdienste / -stellen für Studierende (dezentral, zentral)

---

An einigen **öffentlichen Universitäten** in Österreich sowie **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen** sind im Laufe der letzten Jahre **dezentrale Ombudsstellen für Studierende** (in den ↘Satzungen bzw. Organisationsplänen an diesen Hochschul-Institutionen) verankert oder eingerichtet worden und in Betrieb gegangen.

Sie sind unter <http://www.hochschulombudsmann.at/ombudsstellen-in-osterreich/> abrufbar.

Diese Stellen können von Studierenden (und anderen Angehörigen) der Institutionen kontaktiert und mit Anliegen, Fragen, Problemen und Missständen befasst werden. Nähere Informationen über den Umsetzungsstand bei der Einrichtung dieser Stellen und ihre Aufgabengebiete gibt die ↘Ombudsstelle für Studierende unter [info@hochschulombudsmann.at](mailto:info@hochschulombudsmann.at) und [info@hochschulombudsfrau.at](mailto:info@hochschulombudsfrau.at).

Die ↘Ombudsstelle für Studierende im BMWFV als **zentrale Ombudsmann-Stelle** für den gesamten tertiären Bildungsbereich steht mit diesen Einrichtungen in Kontakt und bietet ihre Vermittlerdienste bzw. Mithilfe bei Anliegen vor Ort an.

Sie steht Studierenden **an Universitäten (öffentlichen und privaten), Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen und Pädagogischen Hochschulen** zur Verfügung sowie für Anliegen, die sich aus dem Wechsel von einem Hochschulsektor zu einem anderen oder bei der Fortsetzung eines Studiums in einem anderen Tertiärssektor (z.B. ein ↘Doktoratsstudium an einer Universität nach dem Abschluss eines ↘Masterstudiums an einer Fachhochschule / an Fachhochschul-Studiengängen) ergeben (könnten).

Auch in etlichen europäischen Ländern gibt es – gesetzlich verpflichtende bzw. geregelte – Ombudsstellen, so z.B. in Spanien die so genannten *defensores universitarios* (für alle Universitätsangehörigen zuständig) oder *defensores de los estudiantes* (nur für Studierende bzw. studierendenbezogene Themen zuständig), oder den *studentskog pravobranitelj* (Studentenombudsmann) in Kroatien. Vergleichbare Stellen gibt es auch in Italien (*difensore degli studenti*) oder in Frankreich (*mediateurs*). Sie alle fungieren als Ansprechstellen für Probleme und Missstände an Hochschulinstitutionen und sollen in den Konflikten außerhalb formeller Verfahren vermittelnd tätig werden.

In England und Wales gibt es seit 2004 das *Office of the Independent Adjudicator in Higher Education* (OIAHE), das im Falle von echten Missständen auch Kompensationen gegen Hochschulinstitutionen verfügen kann ([www.oiahe.org.uk/](http://www.oiahe.org.uk/)).

Organisiert sind die hochschulischen Ombudsmann-Stellen in Europa innerhalb des ↘*European Network of Ombudsmen in Higher Education* (ENOHE), das einmal pro Jahr eine Konferenz zu einschlägigen Themen aus dem Bereich Vermittlung, Konfliktlösung und ↘Mediation im Hochschulbereich abhält (2003 in Amsterdam, 2004 in Madrid, 2005 in Wien, 2006 in Zürich, 2007 in Antwerpen, 2008 in London, 2009 in Hamburg, 2010 in Wien, 2011 in Madrid, 2013 in Oxford, 2014 in Warschau und 2015 in Innsbruck).

Weitere Informationen unter:

<http://www.enohe.net>

## ► Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

---

1997 ist beim (damaligen) Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr die Studierendenanwaltschaft eingerichtet worden, die seinerzeit hauptsächlich für Auskünfte und Beratungen für Studierende an tertiären Bildungseinrichtungen in Österreich zur Verfügung stand.

Nach einem Entschließungsantrag des Nationalrates im Herbst 2000 und einem Ministerratsvortrag im Februar 2001 wurde die Studierendenanwaltschaft als Qualitätssicherungsmaßnahme im Alltag der Universitäten und Hochschulen reorganisiert.

Die Studierendenanwaltschaft war 2003 Gründungsmitglied des **European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE)**, des europäischen Dachverbandes der Hochschulombudsstellen.

Die Studierendenanwaltschaft wurde durch das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (§ 31) am 1. März 2012 zur Ombudsstelle für Studierende. Diese fungiert seitdem als zentrale Einrichtung, vor allem als **Ombuds- und Beschwerdestelle** für Missstände im Lehr-, Prüfungs- und Verwaltungsbetrieb an Institutionen des Tertiärsektors sowie als Vermittlerin in Fällen, die nicht direkt an der Hochschulinstitution gelöst werden können.

Die Ombudsstelle für Studierende ist auch politikberatend tätig; sie steht der **Volksanwaltschaft**, dem Parlament und dem Rechnungshof für Auskünfte zur Verfügung.

[www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at)

[www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)

Die Ombudsstelle für Studierende ist für alle in- und ausländischen **ordentlichen und außerordentlichen Studierenden an öffentlichen Universitäten** und an **Medizinischen Universitäten**, weiters für Studierende an **Privatuniversitäten, Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogischen Hochschulen** sowie deren Eltern, Angehörige und Partnerinnen und Partner sowie für all jene da, die an hochschulischen Themen interessiert sind.

Die Betreuungsarbeit erfolgt kostenlos und unter Wahrung der Anonymität gegenüber Dritten.

Die Ombudsstelle für Studierende kann nicht in **Beschwerden**, laufende Verfahren oder gerichtsanhängige Fälle eingreifen; sie kann auch nicht rechtsfreundlich in Gerichtsverfahren vertreten.

### WER? WOZU?

Die Ombudsstelle für Studierende

- überprüft die an sie herangetragenen Anliegen, hilft bzw. vermittelt in Einzelfällen gemeinsam mit den jeweiligen Organen und Angehörigen der Hochschulinstitution oder bei anderen Stellen. Alle Anliegen werden vertraulich behandelt.
- unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung oder Behebung von Unzulänglichkeiten
- weist auf Systemmängel hin
- arbeitet mit Anwaltschaften, hochschulischen Informations- und Ombudsstellen sowie Interessensvertretungen und Dachverbänden im Hochschulbereich zusammen
- berät die Organe und Angehörigen der Hochschulinstitutionen

### FÜR WEN?

Die Ombudsstelle für Studierende steht zur Verfügung

- allen in- und ausländischen Studierenden / deren Vertretungen an öffentlichen Universitäten, **Privatuniversitäten, Fachhochschulen** sowie **Pädagogischen Hochschulen**
- allen Studieninteressentinnen/Interessenten bzw. Studienbewerberinnen/Bewerbern an den genannten Institutionen
- allen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern dieser Institutionen

- allen ehemaligen Studierenden dieser Institutionen
- allen, die an hochschulischen Themen interessiert sind

### WAS?

- **Beraten:** jede/jeder Studierende kann sich zur Information und Beratung im Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb an hochschulischen Bildungseinrichtungen an die Ombudsstelle wenden
- **Helfen:** Bei Problemen in den oben genannten Bereichen nimmt die Ombudsstelle Kontakt mit den Verantwortlichen vor Ort auf und bemüht sich um Lösungen
- **Vermitteln:** Bei Problemen, die nicht direkt an den Institutionen geregelt werden können oder mehrere Institutionen betreffen, steht die Ombudsstelle für Vermittlerdienste zur Verfügung
- **Informieren:** unter [www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at); [www.hochschulombudsfrau](http://www.hochschulombudsfrau) sowie mit den Broschüren
  - „Stichwort? Studium!“ über studienrelevante Stichworte (als pdf mit Links, auch in gedruckter Form als Broschüre erhältlich)
  - „Stichwort? Fachhochschul-Studium!“ über die Hauptthemen eines FH-Studiums
  - „Stichwort? Studieren mit Behinderung!“ über die besonderen Aspekte eines Behindertenstudiums (in gedruckter Form auch als Broschüre erhältlich; ebenso in Braille-Druck sowie als Audioformat erhältlich)
  - „Stichwort? International Studieren!“ über alles zum Studieren im Ausland (in gedruckter Form auch als Broschüre erhältlich)
  - „Stichwort? Doktoratsstudium!“
  - „Stichwort? Privatuniversitäten!“
  - „Stichwort? Stipendium!“ über verschiedenste Unterstützungsmöglichkeiten durch öffentliche und private Einrichtungen sowie durch Hochschulen

### WELCHE THEMEN?

- Zugangsregelungen, Eignungs- und Zulassungsverfahren an Hochschulinstitutionen
- allgemeine Studienangelegenheiten (Studienangebote, Studienwahl)
- inländische und transnationale Studierendenmobilität
- Studienrechtliches (Hochschul-Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen, Prüfungswesen)
- Studienförderung (Beihilfen, Inlands- und Auslandsstipendien)
- ↘ Studienbeiträge (Vorschreibung, Einhebung, Befreiung, ↘ Refundierung)
- Studienbedingungen
- Studienwahl
- ↘ Studienwechsel
- Studieren mit Behinderung(en)
- ↘ Studentenheimangelegenheiten

### WAS NICHT?

Die Ombudsstelle

- kann keine bestehenden Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Empfehlungen ad hoc) abändern
- keine Weisungen geben

- keine ↘ Bescheide aufheben
- nicht in laufende Verfahren eingreifen
- nicht bei Gericht vertreten

Die Ombudsstelle für Studierende ist Mitglied des ↘ European Network of Ombudsmen in Higher Education ENOHE ([www.enohe.net](http://www.enohe.net)) sowie des European Ombudsman Institute EOI ([www.eoi.at](http://www.eoi.at)).

Die Ombudsstelle für Studierende ist ein Beitrag zur ↘ Qualitätssicherung im Hochschulwesen innerhalb des so genannten ↘ „Bologna Prozesses“

#### Kontakt

##### Ombudsstelle für Studierende

Palais Harrach, Herrngasse 16, Stiege 2, 2. Stock; 1010 Wien

Tel. (gebührenfrei): 0800-311 650 (Mo–Fr, 9.00–6.00 Uhr)

Fax: 01/531 20-995544

[info@hochschulombudsmann.at](mailto:info@hochschulombudsmann.at)/[hochschulombudsfrau.at](mailto:info@hochschulombudsfrau.at)

[www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at)

[www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)

Postadresse: Ombudsstelle für Studierende, Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Nach Vereinbarung ist auch ein persönliches Gespräch möglich

(ein behindertengerechter Zugang ist vorhanden).

### ► Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen

In der Nationalagentur Lebenslanges Lernen bei der ↘ OeAD-GmbH ist eine Ombudsstelle eingerichtet, die sich mit Anregungen, Wünschen und Beanstandungen von Kundinnen und Kunden in Bezug auf die von der Nationalagentur angebotenen Leistungen befasst. Diese Ombudsstelle steht zur Verfügung: potentiellen und geförderten Antragstellerinnen und Antragstellern und allen Begünstigten von Projekten aus dem EU-Programm ↘ ERASMUS+ sowie allen Nutznießerinnen und Nutznießern der zahlreichen angebotenen Serviceleistungen der Nationalagentur (z.B. Euroguidance, Europass).

#### Bei welchen Angelegenheiten kann die Ombudsstelle weiterhelfen?

- Informationsfluss zwischen Nationalagentur und ihren Kundinnen und Kunden
- Serviceleistungen der Nationalagentur
- Vertragsstreitigkeiten
- Abwicklung und Betreuung

#### Bei welchen Angelegenheiten kann die Ombudsstelle nicht weiterhelfen?

- Europapolitik
- Angelegenheiten der Europäischen Kommission
- Angelegenheiten nationaler, regionaler oder lokaler Behörden
- Angelegenheiten außerhalb des Verwaltungsbereichs der Nationalagentur

#### Warum sich an die Ombudsstelle wenden?

Die Ombudsstelle steht als neutrale Anlaufstelle für alle Anregungen, Wünsche und Beschwerden zur Verfügung.

#### Kontakt

##### Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen

Mag. Susanne Krischanitz

Tel. 01 53408-682 (Di–Do 8.00–14.00 Uhr)

Fax 01 53408-699

[susanne.krischanitz@oead.at](mailto:susanne.krischanitz@oead.at)

[www.bildung.erasmusplus.at/thematische\\_initiativen/ombudsstelle](http://www.bildung.erasmusplus.at/thematische_initiativen/ombudsstelle)

## ► Ombudsstellen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

---

gibt es bereits an etlichen **öffentlichen Universitäten und an einigen Fachhochschulen**. Diese Ombudsstellen sollen einen Mindeststandard in der wissenschaftlichen Praxis garantieren, um wissenschaftliches Fehlverhalten zu unterbinden und verstehen sich als Anlaufstelle bei Problemen wissenschaftsethischer Natur (z.B. im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen in wissenschaftlichen Publikationen).

Nähere Informationen unter

<http://www.hochschulombudsmann.at/karte/>

## ► online-Anmeldung

---

ist die (ausschließliche) Möglichkeit für die Anmeldung auf elektronischem Wege zu bestimmten Lehrveranstaltungen mit persönlicher Anmeldepflicht bzw. mit ↘beschränkter Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Es ist möglich, dass beim Vergabeverfahren bestimmte Erfordernisse für diese Art von Anmeldung zu erbringen sind (Mindeststudienrerfolg, bisheriger Studienverlauf, Setzen von Punkten, etc.), was bei **öffentlichen Universitäten** durch vorherige Veröffentlichung des entsprechenden ↘Curriculums im Mitteilungsblatt bekannt gemacht sein muss und auch im **Fachhochschulbereich** transparent sein sollte.

## ► online-Bearbeitung

---

im Verwaltungswesen und bei Serviceleistungen aller Hochschulinstitutionen immer häufiger zur Anwendung kommendes elektronisches Verfahren z.B. zur Fortsetzungsmeldung vor/zum Semesterbeginn, zum ↘Zeugnisausdrucken, zur Prüfungsanmeldung, zur Buchentlehnung, bei der Anfertigung von Kopien, etc.

Auch im Kontakt mit diversen hochschulischen Betreuungseinrichtungen wie z.B. mit der Studienbeihilfenbehörde im Bereich der Studienförderung oder mit der Erasmus-Nationalagentur bei der Abwicklung des ↘ERASMUS-Programms können Formulare aus dem Internet herunter geladen werden ([www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)) bzw. kann die Antragsstellung für ↘Stipendien elektronisch erfolgen (Erfordernis von digitalen Signaturen!).

Manche Dokumente bedürfen bei bestimmten Verwaltungsschritten weiterhin einer Originalunterschrift bzw. müssen im Original vorgelegt werden.

## ► online-Katalog

---

ist ein von der Österreichischen Bibliothekenverbund & Service GmbH angebotenes Service-Portal seiner 56 Mitgliedsbibliotheken, über das Zugang zu Beständen u.a. zur Österreichischen Nationalbibliothek in Wien (ab 1992), zu vielen Universitätsbibliotheken, zu Zentralbibliotheken, zu Bibliotheken von Forschungseinrichtungen (z.B. Österreichische Akademie der Wissenschaften etc.), zu Pädagogischen Hochschulen, zu Amts- und Behördenbibliotheken, zu Bibliotheken von Museen, kirchlichen Einrichtungen etc. möglich ist. Näheres unter:

[www.obvsg.at/kataloge/kataloge-wien/](http://www.obvsg.at/kataloge/kataloge-wien/)

## ► Ordentliche Studierende

---

sind an **öffentlichen Universitäten** Studierende, die zu ordentlichen Studien (per ↘Bescheid) zugelassen worden sind. Eine solche ↘Zulassung gilt jeweils nur für die Universität, an der die Zulassung für ein Studium / mehrere Studien beantragt worden ist (↘Doppel- / Mehrfachstudium).

Die Zulassung von ordentlichen Studierenden in der universitären Praxis wird grundsätzlich nicht durch die Ausstellung eines **⚡**Bescheides, sondern lediglich durch die Ausstellung eines Studienblattes und die Ausfertigung eines Studierendenausweises bzw. einer Studierendekarte bestätigt. Nur auf expliziten Wunsch der/des Studierenden wird hierüber ein Bescheid ausgefertigt.

Den Status „ordentliche Studierende“ gibt es auch an **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen** und an **Pädagogischen Hochschulen**.

### ► **Parlamentarische Anfrage**

---

Jeder/m Abgeordneten des österreichischen Parlaments steht das Recht zu, an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Nationalrates, an die Bundesministerinnen und Bundesminister sowie an die Obmänner und Obfrauen der Ausschüsse im Parlament schriftliche Anfragen zu richten. Die Befragten haben schriftlich zu antworten.

Sowohl die Anfragen als auch die Anfragebeantwortungen werden im Internet veröffentlicht:

[www.parlinkom.gv.at](http://www.parlinkom.gv.at)

Unter dem Menüpunkt „Parlamentarische Materialien“ befindet sich der Text „Anfragen und Anfragebeantwortungen im Nationalrat“. Mittels Textsuche können Anfragen und Antworten leicht gefunden werden.

### ► **Personengruppenverordnung**

---

ist eine Verordnung des **⚡**Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Personengruppen bei der **⚡**Zulassung zu ordentlichen Studien an öffentlichen Universitäten. [Rechtsgrundlage: Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Personengruppen bei der Zulassung zu ordentlichen Studien (Personengruppenverordnung 2014 – PersGV 2014), BGBl. II Nr. 340/2013].

Informationen über die betroffenen Personengruppen sind abfragbar unter

[www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008636](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008636)

### ► **Plagiat**

---

ist das Gegenstück eines Zitates. Beide Begriffe beinhalten die Übernahme fremden Gedankengutes in ein eigenes Werk.

Plagieren ist die Übernahme fremden Gedankengutes, die nicht den Regeln der freien Werknutzung entspricht, ohne entsprechende Genehmigung des Urhebers. Hinsichtlich der Zitierung in wissenschaftlichen Arbeiten (Diplom-, Magister-, Masterarbeiten, **⚡**Dissertationen, Habilitationsschriften) sowie Bakkalaureats-, **⚡**Bachelor-, Seminar-, und Hausarbeiten gilt es daher zu beachten:

- das Zitat von fremden Werken oder einzelnen Teilen dieser ist als solches kenntlich zu machen,
- das Zitat ist an der Stelle, wo es verwendet wird, als Zitat zu kennzeichnen (z.B.: durch Fuß- oder Endnoten und der Verwendung von An- und Ausführungszeichen),
- die Quelle ist unter Anführung von Titel und Urheberbezeichnung anzuführen,
- bei wissenschaftlichen Arbeiten darf der Charakter der Eigenständigkeit der Leistung nicht verloren gehen.

Das Plagiiere als unzulässiger Eingriff in die Verwertungsrechte des Urhebers hat mannigfaltige Folgen:

### **Zivilrecht**

Die/Der Geschädigte besitzt Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung des Eingriffs, das Recht auf Veröffentlichung eines diesbezüglichen Urteils, Anspruch auf Entgelt für die Werknutzung sowie auf Schadenersatz.

### **Strafrecht**

Bei vorsätzlicher Verletzung von Verwertungsrechten kann eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten als Privatanklagdelikt verhängt werden.

### **Hochschulrecht**

Nach § 51 Abs. 2 Z 31 Universitätsgesetz 2002 liegt ein Plagiat eindeutig vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers. Nach § 51 Abs 2 Z 32 Universitätsgesetz 2002 liegt das Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen jedenfalls vor, wenn auf „Ghostwriting“ zurückgegriffen wird oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.

Nach § 19 Abs. 2a Universitätsgesetz 2002 können in der Satzung Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie Dissertationen aufgenommen werden. Darüber hinaus kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium von höchstens zwei Semestern bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiiere oder schwerwiegendem und vorsätzlichem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerische Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen) mit Bescheid entscheiden.

Die Eigenständigkeit von studentischen Leistungen wird durch Plagiiere beeinträchtigt und wird daher auf die Beurteilung einen dementsprechenden Einfluss haben.

Das Plagiiere einer fremden Arbeit, das zu einer Beurteilung geführt hat, gilt als Erschleichen einer Beurteilung. Daher können Beurteilungen von plagiatsbehafteten Studienleistungen durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ für nichtig erklärt werden.

Nach Beendigung eines Studiums kann das plagiatorische Verhalten bei der Erstellung einer akademischen Arbeit zum Widerruf des akademischen Grades führen. Kompetent ist auch in diesem Fall das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ, das von Amts wegen tätig wird. Als Folge darf der akademische Grad nicht mehr geführt werden, der Verleihungsbescheid wird eingezogen.

## **Ploteus**

---

heißt das Portal der Europäischen Kommission für Lernangebote in Europa, das weit reichende Informationen zu europäischen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten bietet. Ploteus möchte die Navigation zwischen den bestehenden Informationsressourcen für Lernangebote erleichtern und informiert über europäische Bildungssysteme, Austausch- und Fördermöglichkeiten, Lernangebote, weiterführende Kontakte und spezifische Länderinformationen. Mehr Details unter:

<https://www.bmbf.gv.at/schulen/euint/eubildung/ploteus.html>

## ► Postgraduate Stipendien

---

Das **Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft** vergibt im Rahmen mehrerer Postgraduate-Programme **Stipendien** für das fremdsprachige Ausland. Dazu zählen das Bologna Postgraduate-Stipendium, das EIPA Doctoral Research Fellowship, das Europäische Hochschulinstitut Postgraduate-Stipendium (EHI), das Brügge Postgraduate-Stipendium am College of Europe, das Natolin Postgraduate-Stipendium am College of Europe sowie das Schumpeter-Stipendium des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Absolvierung des MPA2-Programms an der John F. Kennedy School of Government / Harvard University.

Weiters gibt es mittels **Auswahlverfahren** Stipendien für postgraduale Kompletstudien an ausländischen Universitäten (fremdsprachiges Ausland). Die administrative Abwicklung erfolgt über die **OeAD-GmbH** (Österreichische Austauschdienst). Die aktuellen Ausschreibungen und Hinweise zur Bewerbung sind unter [www.grants.at](http://www.grants.at) zu finden.

Das **Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft** vergibt jährlich auch je ein Doctoral Research Fellowship für Studium, Recherche und Arbeit an der **Dissertation** am Center for Austrian Studies an der University of Minnesota, USA (10 Monate), am Center for Austrian Culture and Commerce an der University of New Orleans, USA (10 Monate), am Wirth Institute for Austrian and Central European Studies an der University of Edmonton, Kanada (12 Monate) sowie am Center for Austrian Studies / European Forum an der Hebrew University of Jerusalem (10 Monate). Die Ausschreibungstexte sind ebenfalls unter [www.grants.at](http://www.grants.at) zu finden. Bewerbungen sind elektronisch unter [www.scholarships.at](http://www.scholarships.at) möglich. Die Endauswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten obliegt den jeweiligen Österreich-Zentren.

## ► Postsekundäre Bildungseinrichtungen (in Österreich)

---

sind laut der Broschüre „Österreich: Postsekundäre Bildungseinrichtungen / Austria: Institutions of Post-Secondary Education“, hrsg. vom **Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft** und der österreichischen Nationalagentur für lebenslanges Lernen folgende Bildungseinrichtungen:

- die öffentlichen Universitäten und Universitäten der Künste (\*),
- die Privatuniversitäten (\*),
- die Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengänge (\*),
- die Pädagogischen Hochschulen (\*),
- die Hebammenakademien (\*),
- die Medizinisch-Technischen Akademien (\*),
- die Militärischen Akademien,
- die psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen,
- die Konservatorien (\*),

Weitere Informationen unter

<http://wissenschaft.bmwf.wg.at/bmwf/studium/studieren-in-oesterreich/oesterr-hochschulwesen/postsekundaere-bildungseinrichtungen-in-oesterreich/>

Für Studierende an den mit (\*) gekennzeichneten postsekundären Bildungseinrichtungen ist eine **Studienförderung** möglich.

## ► Private Pädagogische Hochschulen

---

Private Bildungseinrichtungen und private Studienangebote können gemäß §§ 4 bis 7 **Hochschulgesetz 2005** unter bestimmten Voraussetzungen mittels **Bescheids** durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Bildung und Frauen anerkannt werden. Solcherart

anerkannte Bildungseinrichtungen sind zur Führung der Bezeichnung „Private Pädagogische Hochschule“ berechtigt.

## ► Privatuniversitäten

---

Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das davon umfasste Privatuniversitätengesetz (PUG) haben am 1. März 2012 das Universitäts-Akkreditierungsgesetz 1999 (UniAkkG) abgelöst. Es regelt nunmehr die staatliche Akkreditierung von Bildungseinrichtungen, sofern diese nicht aufgrund einer anderen österreichischen Rechtsvorschrift als **postsekundäre Bildungseinrichtung** anerkannt sind, als Privatuniversitäten.

Zuständig ist die am 1. März 2012 eingerichtete hochschulsektorenübergreifende Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria).

In Österreich kann man seit dem Jahr 2000, in dem die ersten Akkreditierungen erfolgt sind, derzeit an 12 staatlich akkreditierten **Privatuniversitäten** studieren, nämlich:

- Anton Bruckner Privatuniversität Linz  
<http://www.privatuniversitaeten.at/university/bruckneruni>
- Danube Private University Krems an der Donau  
<http://www.privatuniversitaeten.at/university/dpuniversitaet>
- Katholisch Theologische Privatuniversität Linz  
<http://www.privatuniversitaeten.at/university/ktuLinz>
- Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien  
<http://www.privatuniversitaeten.at/university/MUK-Uni>
- MODUL University Vienna Privatuniversität  
<http://www.privatuniversitaeten.at/university/modulUniversityVienna>
- Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg  
<http://www.privatuniversitaeten.at/university/paracelsusuniversitaet>
- UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH  
<http://www.privatuniversitaeten.at/university/umit>
- Privatuniversität der Kreativwirtschaft (New Design University) St. Pölten  
<http://www.privatuniversitaeten.at/university/newDesignUniversity>
- Privatuniversität Schloss Seeburg  
<http://www.privatuniversitaeten.at/university/uniseeburg>
- Sigmund Freud Privatuniversität Wien  
<http://www.privatuniversitaeten.at/university/sfu>
- Webster University Vienna Privatuniversität  
<http://www.privatuniversitaeten.at/university/websterUniversityVienna>
- Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften Krems an der Donau  
<http://www.privatuniversitaeten.at/university/klprivatuniversitaet>

**Privatuniversitäten** in Österreich gelten als rasch wachsender Zweig der heimischen tertiären Bildungslandschaft.

Die Studienbeiträge an **Privatuniversitäten** bewegen sich zwischen €300,- pro Semester und €26.000,- pro Studienjahr. Über 9.000 Personen studieren an österreichischen Privatuniversitäten (Wintersemester 2014/15).

Es ist möglich, gleichzeitig an einer privaten und an einer öffentlichen Universität zu studieren. Es ist ebenfalls möglich, an ein Studium an einer **Privatuniversität** ein Studium an einer öffentlichen

Universität anzuschließen. Auch für Studierende an **Privatuniversitäten** gibt es die Möglichkeit von  
↘Studienförderungen.

### ▶ Prüfung, Antritte (Wiederholungen)

---

An **öffentlichen Universitäten** dürfen gemäß § 77 Abs. 2 ↘Universitätsgesetz 2002 mindestens drei Wiederholungen von Prüfungen absolviert werden (in Summe also vier Antritte), egal um welchen Studienabschnitt es sich handelt. Allfällige weitere Prüfungsantritte können von den Universitäten in der ↘Satzung selbst festgelegt werden.

Studierende an **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen** dürfen gemäß § 18 Abs. 1 Fachhochschul-Studiengesetz bis zu dreimal bei einer Prüfung antreten, wobei die dritte Prüfung ↘kommissionell durchzuführen ist.

An **Pädagogischen Hochschulen** stehen bei negativer Beurteilung einer Prüfung gemäß § 43 Abs. 5 ↘Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als ↘kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

### ▶ Prüfung, kommissionelle

---

An **öffentlichen Universitäten** ist die dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung (wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird) gemäß § 77 Abs. 3 ↘Universitätsgesetz 2002 vor einem mehrköpfigen Prüfungssenat durchzuführen, also eine Prüfung vor einer Kommission. Diese Prüfung (wie alle ↘mündlichen Prüfungen) ist öffentlich, alle Mitglieder des Prüfungssenates haben während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Auf Antrag der/des Studierenden ist jedoch auch bereits die zweite Wiederholung kommissionell abzuhalten.

Wenn auch der letztmögliche Prüfungsantritt der/des Studierenden negativ beurteilt wird, erlischt die ↘Zulassung für das entsprechende Studium an der jeweiligen Universität.

Rechtsgrundlage: 68 Abs. 1 Z 3 ↘Universitätsgesetz 2002.

Ein Neubeginn (unter allfälliger ↘Anerkennung früherer Studienleistungen) an einer anderen österreichischen Universität ist gemäß § 63 Abs. 7 ↘Universitätsgesetz 2002 möglich.

An **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen** ist die dritte und letztmögliche Prüfung kommissionell durchzuführen (danach ist noch ein Antrag auf eine Wiederholung des Studienjahres möglich). Zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten können in der Satzung festgelegt werden  
Rechtsgrundlage für die Wiederholung von Prüfungen: § 18 Abs. 1 bis 5 Fachhochschul-Studiengesetz.

Wird eine im ↘Curriculum einer **Pädagogischen Hochschule** vorgesehene Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung (drei Wiederholungen) nicht erfolgreich abgelegt, gilt das Studium als vorzeitig beendet. Eine neuerliche ↘Zulassung für das vorzeitig beendete Studium durch das ↘Rektorat der Pädagogischen Hochschule ist nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglich.

Rechtsgrundlage: §§ 43 Abs. 5 und 59 Abs. 2 Z 4 und Abs. 3 ↘Hochschulgesetz 2005.

### ▶ Prüfung, mündliche

---

ist an den **öffentlichen Universitäten** in den ↘Prüfungsordnungen der einzelnen ↘Curricula (=Verordnung, die das Qualifikationsprofil, Inhalt und Aufbau sowie die ↘Prüfungsordnung eines Studiums festlegt) festgehalten. Mündliche Prüfungen sind öffentlich durchzuführen. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Die Beurteilung ist unmittelbar nach der Prüfung der/dem

Studierenden mitzuteilen. Wurde die Prüfung negativ beurteilt sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 2 ↘ Universitätsgesetz 2002.

Über die Prüfung ist ein ↘ Prüfungsprotokoll zu führen. Darin sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. der Prüfer, der Name der/des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das ↘ Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren, bis zu sechs Monate nach derselben ist der/dem Studierenden Einsicht in das Prüfungsprotokoll zu gewähren. Die/der Studierende ist berechtigt, von sämtlichen Prüfungsunterlagen (auf eigene Kosten der/des Studierenden) Fotokopien anzufertigen. Ausgenommen davon sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten. Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 3 bis 5 ↘ Universitätsgesetz 2002.

An **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen** sind mündliche Prüfungen öffentlich. Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist zu protokollieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Dirimierungsrecht einzuräumen. Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.

Rechtsgrundlage: § 15 Fachhochschul-Studiengesetz.

### ► Prüfung, schriftliche

---

Es gelten an **öffentlichen Universitäten** bis auf die öffentliche Durchführung alle Bestimmungen wie für ↘ mündliche Prüfungen. Für **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengänge** sind Bestimmungen über schriftliche Prüfungen in der ↘ Prüfungsordnung bzw. im ↘ Curriculum festgelegt (Zulassungsvoraussetzungen, Durchführungsmodi).

Für **Pädagogische Hochschulen** sind die Vorgaben für ↘ mündliche / ↘ schriftliche Prüfungen im ↘ Hochschulgesetz 2005, in der Hochschul-Curricula-Verordnung und in den Curricula festgelegt.

### ► Prüfungsabteilung (an öffentlichen Universitäten)

---

ist an **öffentlichen Universitäten** jene Stelle (oftmals gemeinsam mit der ↘ Studienabteilung organisiert), die für die Prüfungs-, Studienplan- (↘ Curriculums-) und Lehrveranstaltungsverwaltung zuständig ist.

In ihre Agenden fallen u. a.:

- die Betreuung der Verleihung ↘ akademischer Grade
- die Organisation und Abhaltung akademischer Feiern
- die Anmeldung zu akademischen Feiern (Sponsionen, Promotionen etc.)
- die Erstellung des (elektronischen) ↘ Vorlesungsverzeichnisses
- die Betreuung der Erfolgsnachweise und ↘ Prüfungsprotokolle
- die Abholung und Bestellung von Zeugnissen
- die Studienplanverwaltung

- die (Groß)Prüfungsorganisation
- das Informationsmanagement

### ► Prüfungseinsicht

---

Studierende an **öffentlichen Universitäten** haben nach § 79 Abs 5 **U**niversitätsgesetz 2002 das Recht, innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung einer Prüfung Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und **U**Prüfungsprotokolle zu nehmen. Für Studierende an **Pädagogischen Hochschulen** gilt nach § 44 **H**ochschulgesetz 2005 eine Frist von sechs Jahren.

Bei **U**schriftlichen Prüfungen wird häufig ein allgemeiner Termin zur **U**Einsichtnahme angeboten. Kann man bei diesem nicht teilnehmen oder wird ein solcher nicht angeboten, ist ein Termin dazu persönlich zu vereinbaren. Die Studierenden sind berechtigt, diese Unterlagen auch zu kopieren (**U**Multiple-Choice-Tests sind ausgenommen).

Studierende an Fachhochschulen haben das Recht, Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu nehmen, wenn sie dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

### ► Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (an öffentlichen Universitäten)

---

werden überwiegend in Form von Kleinstveranstaltungen abgehalten. Die Leistungsüberprüfung findet durch die Beurteilung von mehreren Teilleistungen statt, die den Studierenden in der ersten Lehrveranstaltungs-Einheit mitzuteilen sind. Teilleistungen können z.B. Zwischen-Klausuren, Präsentationen, Mitarbeitbeiträge, schriftliche Arbeiten sein. Es besteht grundsätzlich **U**Anwesenheitspflicht.

### ► Prüfungsordnung

---

ist an **öffentlichen Universitäten** jener Teil des **U**Curriculums, in dem die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren festgehalten sind. Prüfungsordnungen und Curricula sämtlicher Studienrichtungen an Universitäten sind über das Mitteilungsblatt der Universität bzw. die einzelnen Studien unter <http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmfw/studium/studieren-in-oesterreich/oesterr-hochschulwesen/studien-und-akademische-grade/studien/> öffentlich zugänglich.

An **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen** ist die Prüfungsordnung Teil des Antrages auf Akkreditierung eines Fachhochschulstudienganges an **U**AQ Austria und mit der Genehmigung durch AQ Austria verbindlich. Sie kann Bestandteil des **U**Ausbildungsvertrages zwischen der Fachhochschule und der/dem Studierenden sein. Die Prüfungsordnung ist auch auf Anfrage bei der Studiengangsleiterin bzw. beim Studiengangsleiter (im Sekretariat), durch öffentlichen Aushang oder über das Internet einsehbar.

An **Pädagogischen Hochschulen**: ist die Prüfungsordnung Teil des durch die Studienkommission zu verordnenden **U**Curriculums. Rechtsgrundlage und Vorgaben für die Prüfungsordnung finden sich im **U**Hochschulgesetz 2005 (§ 43) und in der Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Curricula der Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Curriculaverordnung 2013 – HCV 2013), BGBl. II Nr. 335/2013 idgF.

## ► Prüfungsprotokoll

---

An **öffentlichen Universitäten** hat die Prüferin/der Prüfer oder die/der Vorsitzende des Prüfungssenats für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 4 und 5 ↘Universitätsgesetz 2002.

Das Prüfungsprotokoll hat Folgendes zu enthalten:

Prüfungsgegenstand, den Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, die Namen der/des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse.

Auf Antrag sind der/dem Studierenden die Gründe für die negative Beurteilung schriftlich mitzuteilen.

Ab Bekanntgabe der Beurteilung ist das Prüfungsprotokoll mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Sowohl in die Beurteilungsunterlagen als auch in das Prüfungsprotokoll ist der/dem Studierenden ↘Einsicht zu gewähren, wenn dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt wird. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die/der Studierende ist berechtigt, von den Unterlagen Fotokopien anzufertigen (davon ausgenommen sind ↘Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten).

## ► Prüfungstermine

---

sind an **öffentlichen Universitäten** jedenfalls für den Anfang, die Mitte und für das Ende jeden Semesters anzusetzen. Spezielle Bedürfnisse von berufstätigen Studierenden oder solchen mit ↘Kinderbetreuungspflichten sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage: § 59 Abs. 3 und 4.

An **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen** und an **Pädagogischen Hochschulen** sind Prüfungstermine in den ↘Prüfungsordnungen festgelegt.

## ► Prüfungswiederholung/en

---

sind an **öffentlichen Universitäten** bei POSITIV beurteilten Prüfungen bis sechs Monate nach Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes oder bis zum Studienabschluss einmal möglich. Bei NEGATIV beurteilten Prüfungen sind sie dreimal möglich (also insgesamt vier Antritte), in der ↘Satzung der Universität kann die Zulässigkeit weiterer Prüfungswiederholungen festgelegt werden.

Rechtsgrundlage: § 77 Abs. 1 und 2 ↘Universitätsgesetz 2002.

In der ↘Studieneingangs- und Orientierungsphase gelten dieselben Regelungen für die Wiederholung von Prüfungen.

An **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen**: Grundsätzlich können Prüfungen und die ↘kommissionelle Prüfung zur Diplomprüfung im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden (also insgesamt drei Antritte). Wird die Prüfung auch beim dritten Antritt nicht bestanden, so ist ein Antrag auf Wiederholung eines gesamten Studienjahres möglich. Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativen ↘kommissionellen Prüfung ist grundsätzlich möglich, sofern dies auf begründeten Antrag einer/eines Studierenden erfolgt. Die Entscheidung über den Antrag der/des Studierenden liegt im Kompetenz- und Verantwortungsbereich der Leiterin bzw. des Leiters des ↘Lehr- und Forschungspersonals. Es ist unter Bedachtnahme auf den Studienerfolg darüber zu entscheiden, welche bereits positiv absolvierten Prüfungen und Lehrveranstaltungen des zu wiederholenden Studienjahres im Zuge der Wiederholung erneut zu absolvieren bzw. zu besuchen sind. Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls zu wiederholen bzw. erneut zu besuchen.

Rechtsgrundlage: § 18 Fachhochschul-Studiengesetz

An **Pädagogischen Hochschulen**: Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als **kommissionelle** Prüfung abzulegen ist. Wird eine im **Curriculum** vorgesehene Prüfung über eine Pflichtveranstaltung oder eine abschließende Prüfung bzw. Arbeit auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht erfolgreich abgelegt, gilt das Studium als vorzeitig beendet. Eine neuerliche **Zulassung** für das vorzeitig beendete Studium durch das **Rektorat** der Pädagogischen Hochschule ist nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zulässig.

Rechtsgrundlage: §§ 43 Abs. 5 und 59 Abs. 2 Z4 und Abs. 3 **Hochschulgesetz** 2005.

## ► Psychologische Beratungsstellen für Studierende

---

sind dezentrale Einrichtungen des **Bundesministeriums** für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in den Hochschulstädten Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien.

Ihre Beratungs- und Betreuungsarbeit erfolgt telefonisch, per E-Mail oder bei persönlichen Gesprächen mit Studierenden an **öffentlichen Universitäten**, **Privatuniversitäten** und an **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen** sowie mit Personen, die sich für ein Studium interessieren. Sie ist kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym.

In die Beratungsstellen kann kommen, wer

- Fragen zur **Studienwahl** hat
- in ihrer/seiner Studienwahlentscheidung unsicher ist
- am Studienanfang Orientierungs- und Umstellungsprobleme hat
- Schwierigkeiten beim Studienwechsel, -abbruch oder -abschluss hat
- in einer Studienkrise steckt
- unter persönlichen Problemen leidet, die das Studium beeinträchtigen
- sein Arbeits- oder Lernverhalten verbessern möchte
- Prüfungs-, Motivations- oder Konzentrationsprobleme bearbeiten will

Was können Studierende und Studieninteressentinnen und -interessenten erwarten?

- Orientierungs- und Entscheidungshilfen bei **Studienwahl**, Studienwechsel oder Studienabbruch
- Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit Problemen und bei der Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

Angeboten werden: psychologische und informative Beratung, Clearing-Gespräche, Psychotherapie, Eignungsuntersuchungen, Trainings- und Gruppenarbeit.

Nähere Informationen sowie Beiträge mit Tipps und Anregungen zur Selbsthilfe für viele studentische Probleme sind zu finden auf der Homepage

[www.studentenberatung.at](http://www.studentenberatung.at)

## ► Qualitätssicherung („Quality Assurance“)

---

ist eines der Hauptelemente im so genannten **Bologna-Prozess** zur Herausbildung eines europäischen Hochschulraumes.

Innerhalb der an diesem Prozess teilnehmenden Länder sollen in den nächsten Jahren europaweite Qualitätsstandards analysiert und definiert werden. Als Voraussetzung dazu ist u.a. die Ausarbeitung vergleichbarer Methoden und Kriterien für die Bewertung von Lehre und Forschung erforderlich. Auch der Auf- und Ausbau von Qualitätssicherungseinrichtungen im Hochschulbereich ist ein Bestandteil.

Zur hochschulischen Qualitätssicherung gab es bereits 1998 eine einschlägige Empfehlung des Europäischen Rates „betreffend die europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung“, veröffentlicht im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften L 270/56 vom 7. Oktober 1998; zugänglich unter

[europa.eu/legislation\\_summaries/education\\_training\\_youth/lifelong\\_learning/c11038\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/education_training_youth/lifelong_learning/c11038_de.htm)

Seither hat sich in Reaktion auf die ↘Bologna–Erklärung von 1999 das *European Network for Quality Assurance in Higher Education (ENQA)* herausgebildet. Dieses Netzwerk hat zum Thema Qualitätssicherung ausführliche Dokumentationen vorgelegt und ist führend in der Bearbeitung dieses Themas auf europäischer Ebene.

Weitere Informationen gibt es auf den folgenden Homepages:

[www.enqa.eu](http://www.enqa.eu)  
[www.inqaahe.org](http://www.inqaahe.org)

Die ↘Ombudsstelle für Studierende ist eine die Umsetzung des ↘Bologna-Prozesses unterstützende Maßnahme im Bereich der Qualitätssicherung im Hochschulalltag, wobei besonderer Schwerpunkt auf die Beziehungen zwischen Studierenden und Institutionen gelegt wird.

Alle drei großen Sektoren in der Hochschulbildung in Österreich sind zur Qualitätssicherung verpflichtet.

Mit der Weiterentwicklung der Qualitätssicherung durch eine Zusammenführung der bislang bestehenden Agenturen zu einer neuen gemeinsamen Einrichtung und durch das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (§ 3) für alle Hochschulsektoren im Jahr 2011 gibt es seit dem Wintersemester 2012/13 eine neue gemeinsame Agentur aller Tertiärbereiche (ausgenommen Pädagogische Hochschulen). Weitere Informationen sind unter dem Stichwort ↘AQ Austria zu finden.

### ► Quereinstieg in ein Studium

---

liegt dann vor, wenn die/der Studierende ihr/sein Studium in einem Sommersemester beginnt. Dies ist an **öffentlichen Universitäten** formell in den meisten Studien möglich (Ausnahme ist z.B. das Medizinstudium), jedoch nicht in allen Studien ratsam.

Die meisten Lehrangebote sind darauf ausgerichtet, im Wintersemester Lehrveranstaltungen gemäß ↘Curriculum des ersten Semesters anzubieten und im Sommersemester die Lehrveranstaltungen des zweiten Semesters. In stark nachgefragten Studien werden einführende Lehrveranstaltungen des ersten Studiensemesters nicht nur im Winter- sondern auch im Sommersemester angeboten.

Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger müssen daher in ihrem ersten Semester häufig Lehrveranstaltungen besuchen, die andere Studierende erst im zweiten Semester belegen, was aufgrund der notwendigen Vorkenntnisse schwierig ist. Zugleich setzen manche Lehrveranstaltungen zwingend voraus, dass bereits bestimmte Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert worden sind. Quereinsteiger müssen daher genau planen, welche Lehrveranstaltungen sie belegen wollen und auch darauf achten, welche angeboten werden, damit sich im Regelstudium keine Verzögerungen ergeben.

Zu Quereinstieg an **Fachhochschulen** siehe ↘Fachhochschul-Studium.

## ► Rechte und Pflichten der Studierenden (an öffentlichen Universitäten)

sind im § 59 Abs. 1 und 2 **UN**Universitätsgesetz 2002 ausführlich beschrieben und festgelegt. Demnach steht den Studierenden an **öffentlichen Universitäten** nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Diese Lernfreiheit umfasst insbesondere folgende Rechte:

- sowohl an der Universität, an der sie zum Studium zugelassen wurden, als auch an anderen Universitäten die **UN**Zulassung für andere Studien zu erlangen;
- nach Maßgabe des Lehrangebotes und nach Maßgabe der **UN**Curricula zwischen dem Lehrpersonal auszuwählen;
- neben einem **UN**ordentlichen Studium an der Universität der **UN**Zulassung oder anderen Universitäten das Lehrangebot zu nutzen, für welches die Studierenden die in den **UN**Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen;
- die facheinschlägigen Lehr- und Forschungseinrichtungen und die **UN**Bibliothek an der Universität, an der sie zum Studium zugelassen wurden, nach Maßgabe der **UN**Benützungsordnungen zu benützen;
- als **UN**ordentliche Studierende eines Diplom- oder Magisterstudiums das Thema ihrer Diplom- oder Masterarbeit oder das Thema ihrer künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit nach Maßgabe der universitären Vorschriften vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen;
- als **UN**ordentliche Studierende eines **UN**Doktoratsstudiums das Thema ihrer **UN**Dissertation nach Maßgabe der universitären Vorschriften vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen;
- wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt;
- als **UN**ordentliche Studierende nach Maßgabe der universitären Vorschriften Prüfungen abzulegen;
- nach Erbringung der in den **UN**Curricula vorgeschriebenen Leistungen **UN**akademische Grade verliehen zu erhalten;
- als **UN**außerordentliche Studierende an den betreffenden Universitätslehrgängen teilzunehmen und die darin vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen;
- als **UN**außerordentliche Studierende, die nur zum Besuch von Lehrveranstaltungen zugelassen sind, Lehrveranstaltungen zu besuchen, für welche sie die in den **UN**Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen, sowie nach Maßgabe der universitären Vorschriften Prüfungen abzulegen;
- auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die/der Studierende eine länger andauernde **UN**Behinderung nachweist, die ihr/ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden;
- auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität der **UN**Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen; und
- nach Maßgabe des § 78 auf **UN**Anerkennung erbrachter, den Universitätsstudien gleichwertiger Vorleistungen zur Verkürzung der Studienzeit.

Andererseits haben die Studierenden an **öffentlichen Universitäten** auch einige Pflichten, darunter fallen:

- der Universität, an der eine ↘Zulassung zum Studium besteht, Namens- und Adressenänderungen unverzüglich bekannt zu geben;
- die Fortsetzung des Studiums der Universität, an der die ↘Zulassung zu einem Studium besteht, jedes Semester während der allgemeinen Zulassungsfrist oder der ↘Nachfrist (Wintersemester: bis 30. November; Sommersemester: bis 30. April) zu melden;
- sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden;
- sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden und
- anlässlich der Verleihung des ↘Akademischen Grades je ein Exemplar ihrer Diplom- oder Masterarbeit oder künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit oder ↘Dissertation oder eine Dokumentation ihrer künstlerischen Diplom- oder Magisterarbeit an die ↘Universitätsbibliothek und je ein Exemplar der ↘Dissertation an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern. (Im Rahmen der ↘Satzungen können Universitäten darüber hinaus auch die Abgabe einer elektronischen Version der oben genannten Arbeiten von den Studierenden verlangen.)

Zu Rechten und Pflichten von Studierenden an **Fachhochschulen** siehe ↘Ausbildungsvertrag (an Fachhochschulen).

### ► **Rechtsaufsicht (über die öffentlichen Universitäten)**

---

Die Bundesministerin oder der ↘Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat gemäß §§ 9 und 45 ↘Universitätsgesetz 2002 ein umfassendes Aufsichtsrecht über die **öffentlichen Universitäten**. Dies umfasst auch das Recht, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte von den Universitäten einzuholen. Die zuständigen Organe der Universität haben im Wege des ↘Universitätsrates auf Verlangen des Bundesministers bzw. der Bundesministerin diese Auskünfte zu erteilen und auch alle erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Das Aufsichtsrecht bezieht sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen und umfasst dabei auch die Verordnungen der Universität, wie z.B. die ↘Satzung oder die ↘Curricula.

Kommt die Bundesministerin oder der Bundesminister im Rahmen eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens zum Ergebnis, dass eine Entscheidung von Universitätsorganen im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der ↘Satzung stehen, so hat sie oder er die betreffenden Verordnungen mit Verordnung und die betreffenden Entscheidungen mit ↘Bescheid aufzuheben.

Ebenso sind Wahlen, die im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der ↘Satzung stehen, von der Bundesministerin oder dem Bundesminister mit ↘Bescheid aufzuheben.

### ► **Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien**

---

Das ↘Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft refundiert gemäß Richtlinie ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studienbetreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den ↘Studienbeitrag.

<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/studieren-in-oesterreich/informationen-fuer-studierende/universitaeten/studienbeitraege/richtlinie-ueber-die-refundierung-von-studienbeitraegen-bei-mehrfachstudien>

Der Antrag auf Refundierung des ↘Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester

ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig. Die Anträge können postalisch, per E-Mail oder per Fax (in Hinkunft auch online) beim bmwfw eingebracht werden.

### ► Reisekosten (bei Auslandsstudienaufenthalten)

---

werden bei den meisten Stipendienprogrammen für Auslandsstudienaufenthalte nicht zusätzlich gefördert und sind daher aus den Stipendienmitteln zu tragen oder selbst zu finanzieren. Einige Programme haben aber eigene so genannte Reisestipendien, bei denen ausschließlich die Reisekosten in einer bestimmten Höhe getragen werden. Nähere Details sind den Bestimmungen der stipendienvergebenden Stellen zu entnehmen.

Um Reisekosten gering zu halten, werden von Studierenden gerne Billigfluglinien benützt. Diese haben allerdings lange Vorlaufzeiten bei der Buchung der Flüge, teilweise werden auch hohe Zusatzgebühren (z.B. für Übergepäck u.Ä.) verlangt, Vergleichsrecherchen sind zu empfehlen.

### ► Rektorat (an öffentlichen Universitäten)

---

Das Rektorat an einer öffentlichen **Universität** leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Dazu zählen insbesondere die Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, die Aufnahme von Studierenden, die Veranlassung von Evaluierungen und die Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen, die Erteilung der Lehrbefugnis (*venia docendi*), die Einrichtung und Auflassung von Studien, die Stellungnahme zu den Curricula, die Untersagung von Curricula oder deren Änderungen etc.

Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und bis zu vier Vizerektorinnen oder Vizerektoren. Bei der Zusammensetzung des Rektorats ist sicherzustellen, dass dieses über entsprechende Kompetenzen im Bereich der Wissenschaft sowie über Management- und Verwaltungsführungskompetenzen verfügt.

Rechtsgrundlage: § 22 Universitätsgesetz 2002.

### ► Rektorin / Rektor

---

ist an öffentlichen **Universitäten** die Sprecherin bzw. der Sprecher des Rektorates und oberster Vorgesetzte bzw. oberster Vorgesetzter des gesamten Universitätspersonals; sie/er wird aufgrund eines Dreivorschlages des Senates vom Universitätsrat für eine Funktionsperiode von vier Jahren (bei möglicher Wiederwahl) bestellt.

Rechtsgrundlage: § 23 Universitätsgesetz 2002

Eine Liste aller Rektoren ist ersichtlich auf der Homepage der Österreichischen Universitätenkonferenz unter

[www.uniko.ac.at/mitglieder/rektoren\\_rektorinnen/](http://www.uniko.ac.at/mitglieder/rektoren_rektorinnen/)

An **Fachhochschulen** gibt es ebenfalls (teilweise) Rektorinnen und Rektoren (FH), gemäß der Berechtigung des Erhalters durch das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens zu gestatten. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz "FH", "(FH)" oder "Fachhochschul-..." zulässig. Sie fungieren als Leiterin bzw. Leiter der Fachhochschulkollegien an Fachhochschulen.

Für die öffentlichen **Pädagogischen Hochschulen** sind im Herbst 2006 Gründungsrektorinnen und Gründungsrektoren bestellt worden. Ab dem 1. Oktober 2007 (Aufnahme des Studienbetriebes an den Pädagogischen Hochschulen) sind / waren sie für ihre erste Funktionsperiode als Rektorin bzw. Rektor bestellt.

## ► Runder Tisch

---

ist eine informelle Gesprächsrunde von Betroffenen und Verantwortlichen einer Maßnahme / von Maßnahmen (auch) im Hochschulbildungsbereich, die sich als Gleichberechtigte, vorzugsweise von einer neutralen Moderatorin bzw. einem neutralen Moderator geleitet, einem bestimmten Sachthema annehmen und versuchen, anlassbezogen gemeinsam eine Lösung des anstehenden Problems zu finden.

Dieses Format dient vorrangig zur Klärung kontrovers diskutierter Themen / Fragen mit unterschiedlichen Interessensvertreterinnen und -vertretern (offizielle und inoffizielle), wenn sich ein Konflikt abzeichnet / Konflikte abzeichnen oder bereits offen zutage tritt / (ge)treten (sind). Ein „Runder Tisch“ hat keinen standardisierten Verfahrensablauf. Wichtig für einen erfolgreichen Verlauf sind eine neutrale Leitung, die Protokollierung der Diskussion und die Vertretung jeder Gruppe durch die gleiche Anzahl stimmberechtigter Personen, unabhängig von ihrer (faktischen / „politischen“) Stärke. Eine gemeinsame Erklärung bzw. Vereinbarung (evtl. auch zur Veröffentlichung) ist im Normalfall das Ergebnis der Verhandlungen.

### **Beispiele aus dem Hochschulbereich:**

Diskussion am „Runden Tisch“ zum Thema mangelnde Ressourcen bzw. zu wenige Lehrveranstaltungen und mögliche Lösungen unter Teilnahme des ▼Rektorates und der betroffenen Studierenden (organisiert über die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder als „Selbsthilfegruppe/n“) sowie einer vermittelnden externen Person (z.B. von der ▼Ombudsstelle für Studierende).

## ► Satzung (an öffentlichen Universitäten)

---

Die Bestimmungen betreffend Satzung (§ 19 ▼ Universitätsgesetz) gelten für alle österreichischen **öffentlichen Universitäten**:

**§ 19.** (1) Jede Universität erlässt durch Verordnung (Satzung) die erforderlichen Ordnungsvorschriften im Rahmen der Gesetze und Verordnungen selbst. Die Satzung ist vom Senat auf Vorschlag des ▼Rektorats mit einfacher Mehrheit zu beschließen und zu ändern. (BGBl. I Nr. 81/2009)

(2) In der Satzung sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:

1. Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats, des Senats und anderer Organe; (BGBl. I Nr. 81/2009)
2. Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen ▼Organs;
3. generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen;
4. studienrechtliche Bestimmungen;
5. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 Abs. 2);
6. Frauenförderungsplan; das Recht auf Vorschlag des Frauenförderungsplanes an das ▼Rektorat sowie auf Vorschlag einer Änderung des Frauenförderungsplanes an das Rektorat steht dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu (§ 44); (BGBl. I Nr. 81/2009)
7. Einrichtung einer Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung;
8. Richtlinien für akademische Ehrungen;
9. Art und Ausmaß der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Universität.

(2a) In der Satzung können insbesondere auch Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei ▼Plagiaten und anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen aufgenommen werden.

(3) Wahlen sind geheim durchzuführen, das Wahlrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben.

### ► **Schiedskommission (an öffentlichen Universitäten)**

---

ist ein gemäß § 43 **UN**Universitätsgesetz 2002 an **öffentlichen Universitäten** einzurichtendes Gremium, das in Streitfällen zwischen Angehörigen der Universität (dazu zählen auch Studierende, siehe § 94 Abs. 1 Z 1 **UN**Universitätsgesetz 2002) vermitteln soll. Angelegenheiten, die einem Rechtszug unterliegen sowie Leistungsbeurteilungen sind von einer Behandlung durch diese Kommission ausgenommen. Die Schiedskommission hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Die Schiedskommission besteht aus sechs Mitgliedern, diese müssen keine Angehörigen der betreffenden Universität sein. Zwei der Mitglieder müssen rechtskundig sein. Die Mitglieder der Kommission sind an keine Weisungen und Aufträge gebunden. Dem **UN**Universitätsrat und dem **UN**Rektorat ist jährlich ein Tätigkeitsbericht der Schiedskommission zu übermitteln.

An **Fachhochschulen** und **Pädagogischen Hochschulen** gibt es keine vergleichbaren Einrichtungen.

### ► **Schlichtungsausschuss (in Studentenheimen)**

---

ist in jedem **UN**Studentenheim zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag einschließlich der Klärung behaupteter Widersprüche der Heimordnung zum Heimstatut (ausgenommen Kündigung und Streitigkeiten über die Räumung des Heimplatzes sowie über die Höhe des Benützungsentgeltes) für eine Funktionsperiode von jeweils einem Jahr, beginnend mit dem jeweiligen Wintersemester, zu bilden.

Er besteht aus drei Personen, und zwar aus der Vertreterin bzw. dem Vertreter des Heimträgers und der/dem Vorsitzenden der Heimvertretung sowie aus der/dem Vorsitzenden, die/der von den beiden anderen Mitgliedern bestellt wird. [Rechtsgrundlage: § 18 Bundesgesetz vom 15. Mai 1986 über das Wohnen in Studentenheimen (Studentenheimgesetz), BGBl. Nr. 291/1986 idgF].

### ► **Schwangere Studierende, Teilnahme an gefährlichen Lehrveranstaltungen**

---

Zur Teilnahme von schwangeren Studierenden an gefährlichen Lehrveranstaltungen an Hochschulinstitutionen (Einsatz von Problemstoffen z.B. in einem künstlerischen Studium, Nähe zu Großtieren bei einem Studium der Veterinärmedizin etc.) gibt es keine analoge Anwendung der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979 -MSchG, BGBl. Nr. 221/1979 idgF, und keine eindeutige Rechtsgrundlage. Eine Meldepflicht durch die Institution oder eine Wegweisung einer schwangeren Studentin von Lehrveranstaltungen ist gesetzlich nicht gedeckt. Eine Teilnahme liegt daher in der Eigenverantwortung der Schwangeren. Es ist Angelegenheit der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters im Rahmen ihrer/seiner Fürsorgepflicht, im Zuge der Lehrveranstaltung potentielle Gefahrensituationen konkret anzusprechen. Der Ausschluss schwangerer Studentinnen von bestimmten gefährlichen Tätigkeiten (z.B. Tieruntersuchungen, Umgang mit Risikostoffen, etc.) durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter ist möglich. Einem Wunsch auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit gefährlichen Tätigkeiten „auf eigene Verantwortung“ sollte wenn, dann nur bei einer diesbezüglichen schriftlichen Erklärung der Betroffenen entsprochen werden.

### ► **Selbsterhalterinnen- / Selbsterhalterstipendium**

---

können Studierende, die zumindest durch vier Jahre (48 Monate) vor dem ersten Beihilfenbezug Einkünfte bezogen haben (jährlich zumindest € 7.272,-) erhalten, wobei das Einkommen der Eltern

keine Rolle spielt. Allerdings ist die zumutbare Unterhaltsleistung der Ehepartnerin / des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners zu berücksichtigen.

Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes sind Zeiten des Selbsterhaltes. Es können auch Lehrzeiten sowie Zeiten des Bezuges von ↘Familienbeihilfe als Selbsterhalter-Zeiten anerkannt werden, wenn das Jahreseinkommen wenigstens € 7.272,- betragen hat. Zeiten, in denen Waisenpension bezogen wurde, sind grundsätzlich keine Zeiten des Selbsterhaltes. Nähere Informationen unter

[www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)

### ► Semestereinteilung (Fristen)

---

Das Studienjahr an tertiären Bildungseinrichtungen im Inland besteht generell aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der ↘Lehrveranstaltungsfreien Zeit. Das Studienjahr beginnt in Österreich an öffentlichen **Universitäten** am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres, genaue Termine für ↘Zulassungsfristen stehen unter

[www.studienbeginn.at/](http://www.studienbeginn.at/)

Abweichende Zeiten der Semestereinteilung gibt es bei den österreichischen **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen**.

Das Studienjahr an den österreichischen **Pädagogischen Hochschulen** beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Wie im universitären Bereich besteht es aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der ↘Lehrveranstaltungsfreien Zeit.

An **ausländischen Hochschuleinrichtungen** gibt es zum Teil große Abweichungen von der Semestereinteilung im Inland. Nordeuropäische Universitäten beginnen bereits im August mit dem Studienbetrieb, südeuropäische erst mit Herbstbeginn.

Diese Unterschiede sollten bei der Detailplanung des Auslandsstudienaufenthaltes unbedingt berücksichtigt werden. Vor allem empfiehlt es sich, administrative Fristen an der Heimatinstitution inklusive Verlängerungsfristen (↘Fortsetzungsmeldungen, Inskription) genau zu erfragen und notwendige Verwaltungsakte zeitgerecht zu beantragen bzw. durchführen zu lassen.

### ► Senat (an öffentlichen Universitäten)

---

ist an **öffentlichen Universitäten** gem. § 25 ↘Universitätsgesetz 2002 ein zwölf bis 24 Mitglieder zählendes Gremium mit dreijähriger Funktionsperiode aus Universitätsprofessorinnen und -professoren, Vertreterinnen und Vertretern des allgemeinen Universitätspersonals und der Studierenden, das (Auswahl der Aufgaben):

- die ↘Satzung der Universität zu erlassen / abzuändern hat,
- dem Entwicklungsplan der Universität sowie dessen Organisationsplan zustimmen soll (beides vom ↘Rektorat vorzulegen),
- der Ausschreibung für die Funktion der Rektorin oder des ↘Rektors zustimmt und dem ↘Universitätsrat einen Dreivorschlag für die Wahl erstellt,
- die ↘Curricula erlässt,
- und die Zweckwidmungskategorien für die Verwendung der ↘Studienbeiträge festlegt.

## ► Sexuelle Belästigung

---

Gemäß § 8 Abs. 2 Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz - B-GIBG), BGBl. Nr. 100/1993 idgF, liegt eine sexuelle Belästigung vor, wenn

- ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist und
- eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder
- bei dem der Umstand, dass die betroffene Person ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten seitens einer Vertreterin oder eines Vertreters des Dienstgebers oder einer Kollegin oder eines Kollegen zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit Auswirkungen auf den Zugang dieser Person zur Aus- und Weiterbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung oder Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen Entscheidung über das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gemacht wird.

Sexuelle Belästigungen können in Form von Annäherungsversuchen jeder Art in Form von Gesten und Äußerungen erfolgen, dazu zählen unerwünschte körperliche Kontakte, explizit sexuell abfällige Anspielungen oder sexistische Bemerkungen, die wiederholt am Arbeitsplatz vorgebracht und von der Person, an die sie sich richten, als beleidigend empfunden werden und zur Folge haben, dass sie sich bedroht, erniedrigt oder belästigt fühlt. Es lassen sich drei Formen unterscheiden, in denen sexuelle Belästigung ihren Ausdruck finden kann:

- körperliche Belästigung: u.a. unerwünschte körperliche Nähe oder unerwünschte Berührungen
- verbale Ausdrücke: u.a. anzügliche Bemerkungen über das Aussehen, diskriminierende / sexistische Witze, unerwünschte Einladungen
- nonverbale Belästigungen durch Gestik, Mimik oder bestimmte Verhaltensweisen: u.a. sexuell herabwürdigende Gesten, Aufhängen pornographischer Bilder u. Ä.

Nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zählt sexuelle Belästigung zu den Diskriminierungstatbeständen aufgrund des Geschlechts und ist eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

Alle Angehörigen von Hochschulinstitutionen sind in ihrem Bereich dafür verantwortlich, dass sexuell belästigendes Verhalten unterbleibt. Betroffene können sich an die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbar Vorgesetzten wenden, bei **Fachhochschulen** an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter, an öffentlichen **Universitäten** und Pädagogischen Hochschulen an die **Rektorin** bzw. den **Rektor** (an **Universitäten** auch an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen; an der Universität Wien auch an die Beratungsstelle sexuelle Belästigung und **Mobbing**) sowie an die **Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft** oder an die **Ombudsstelle für Studierende**.

Die verantwortlichen Stellen haben entsprechende Maßnahmen zu treffen oder notwendige Verfahren einzuleiten.

## ► Sprachkenntnisse, Nachweis der (bei Auslandsstudium)

---

Für das Studium im fremdsprachigen Ausland sind entweder schon im **Auswahlverfahren** an der Heimatinstitution (Bewerbungsschreiben, Auswahl-Interview) oder beim **Zulassungsverfahren** an der Gastinstitution entsprechende Sprachkenntnisse des Ziellandes nachzuweisen.

Das OEAD-Testzentrum berät über die verschiedenen Aufnahmeprüfungen und unterstützt bei der passenden Auswahl.

[www.testing.oead.at](http://www.testing.oead.at)

### ► Sprachkenntnisse, Nachweis der deutschen (bei Inlandsstudium)

---

kann an einer inländischen Hochschulinstitution als weitere ↘Zulassungsvoraussetzung für das beabsichtigte Studium erforderlich sein (was bei Studierenden, die nicht Deutsch als Muttersprache haben, fast immer der Fall sein wird); der Nachweis ist durch ein geeignetes Zeugnis zu erbringen bzw. durch die „amtswegige“ Feststellung der Sprachkenntnisse zu erheben. Dies erfolgt an den **öffentlichen Universitäten** (mit gesetzlicher Grundlage in § 63, Abs. 1 Z 3, Abs. 10 und 11 ↘Universitätsgesetz 2002 sowie an **Fachhochschulen** und **Pädagogischen Hochschulen** während des ↘Zulassungsverfahrens.

### ► Sprechstunden

---

Zur Notwendigkeit, dass Studierende mit ↘Rektorinnen bzw. Rektoren, ↘Vize-Rektorinnen bzw. -rektoren, Professorinnen und Professoren, Studiengangleiterinnen und -leitern, Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leitern bestimmte (generellere) Themen und Aspekte ihres Studiums oder Details einer Lehrveranstaltung (Inhalte, Literaturliste, Fehlzeiten,...) besprechen, werden von den Verantwortlichen entsprechend Sprechstunden zu bestimmten Zeiten (meist nur gegen Voranmeldung im Sekretariat oder durch persönliche Terminvereinbarung) angeboten. Informationen darüber sind in den jeweiligen Abschnitten auf den Homepages der jeweiligen Verwaltungseinheiten zu finden. Es ist ratsam, kurz vor dem Termin abzuklären, ob diejenige/derjenige, in deren/dessen Sprechstunde man gehen möchte, auch tatsächlich anwesend ist, denn kurzfristige (dienstliche) Verhinderungen oder Erkrankungen scheinen auch auf Homepages nicht auf.

### ► Stalking

---

bezeichnet ein obsessives Verfolgen, Belästigen und Bedrohen einer Person gegen deren erklärten Willen, auch durch Telefonanrufe (Telefonterror), Droh-SMS oder Drohmails (Cyberstalking) sowie Überwachen und Ausspionieren. Die Opfer einer *Stalkerin* / eines *Stalkers* leiden oft unter psychischen Folgen des *Stalkings*, die vergleichbar sind mit den Symptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung.

*Stalking* kann sich nicht nur in verbalen Drohungen äußern, *die Stalkerin* / der *Stalker* kann auch tatsächlich Gewalt gegen ihr/sein Opfer, deren/dessen Angehörige, Haustiere oder ihren/seinen Besitz (z.B. Reifen zerstechen) ausüben.

Mit 1. Juli 2006 trat in Österreich das so genannte „Antistalking-Gesetz“ [Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch- StGB), BGBl. Nr. 60/1974 idgf) in Kraft. Der neu in das geltende Strafgesetzbuch aufgenommene § 107a stellt widerrechtliche „beharrliche Verfolgung“ unter Strafandrohung bis zu einem Jahr. Beharrliche Verfolgung ist dann gegeben, wenn folgende Vorgehensweisen einer Person geeignet sind, eine andere Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, und dieses Verhalten eine längere Zeit hindurch fortgesetzt wird:

- wenn die Stalkerin / der Stalker die räumliche Nähe des Opfers aufsucht;
- wenn die Stalkerin / der Stalker im Wege der Telekommunikation oder durch sonstige Kommunikationsmittel oder durch Dritte den Kontakt zum Opfer herstellt;

- wenn die Stalkerin / der Stalker unter Verwendung der persönlichen Daten des Opfers Waren oder Dienstleistungen für dieses bestellt;
- wenn die Stalkerin / der Stalker unter Verwendung der persönlichen Daten des Opfers Dritte dazu bewegt, mit diesem Kontakt aufzunehmen.

Um *Stalking* nicht nur im Strafverfahren verfolgen zu können, sondern um dem Opfer Mittel an die Hand zu geben, sich gegen die *Stalkerin*/den *Stalker* wehren zu können, wurde auch die Exekutionsordnung geändert. Eingriffe in die Privatsphäre können durch verschiedene Verbote unterbunden werden (z.B. Verbot der persönlichen Kontaktaufnahme, Verbot der Verfolgung des Opfers, Verbot, brieflich, telefonisch oder in sonstiger Weise Kontakt aufzunehmen etc.). Die Geltungsdauer einer derartigen einstweiligen Verfügung darf laut Gesetz nicht länger als ein Jahr sein.

### ► Stipendien

---

Neben der ↘Familien- ([www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080710.html](http://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080710.html)) und der ↘Studienbeihilfe (siehe [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)) gibt es weitere Arten der finanziellen Unterstützung für das Studium (teilweise auch im Ausland), wie ↘Leistungsstipendien, ↘Förderungsstipendien, Forschungsstipendien, Stipendien aus Stiftungen und Vereinen sowie Interessensgemeinschaften, von Ländern, Städten, Verbänden, Parteien, Stiftungen und Privaten. Nähere Auskünfte finden sich auf den Internetseiten der Hochschuleinrichtungen.

Informationen **speziell zu Auslandsstipendien** für österreichische Studierende geben die Webseiten

[www.oead.at/go\\_international/internationale\\_kooperations\\_mobilitaetsprogramme/auslandsstipendien/](http://www.oead.at/go_international/internationale_kooperations_mobilitaetsprogramme/auslandsstipendien/)  
[www.grants.at](http://www.grants.at)

Eine Datenbank über verschiedenste Förderungsmaßnahmen (für Einzelpersonen und auch für Projekte) ist im „Förderkompass – ein Service des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie“ enthalten:

[www.foerderkompass.at](http://www.foerderkompass.at)

Finanzielle Förderung für Einzelpersonen ist mit Leistungs- und Erfolgsnachweis, deren Zuerkennung mit einer bestimmten Vorlaufzeit verbunden (mindestens ein Semester).

Einen umfassenden Überblick über studienbezogene Stipendien (Stiftungen, Preise etc.) gibt die von der ↘Ombudsstelle für Studierende im ↘Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft herausgegebene Broschüre „Stichwort! Stipendium“.

### ► Stipendienstellen

---

sind als dezentrale Einrichtungen der ↘Studienbeihilfenbehörde vor allem für den Kundenverkehr und die Bearbeitung und Erledigung der Anträge auf Studienförderungsmaßnahmen zuständig, aber auch die Beratung und regionale Öffentlichkeitsarbeit gehören zu ihren Aufgabenbereichen. Die Stipendienstellen sind keine eigenen Behörden.

Stipendienstellen gibt es in den Universitätsstädten Wien, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Klagenfurt, sie sind örtlich zuständig für sämtliche Studierende an tertiären Bildungseinrichtungen im jeweiligen Bundesland.

Die Stipendienstelle Wien ist auch zuständig für Studierende an tertiären Bildungseinrichtungen in den Bundesländern Niederösterreich und Burgenland, die Stipendienstelle Innsbruck auch für Studierende an Bildungseinrichtungen im Bundesland Vorarlberg.

Nähere Details, auch über die örtlichen Zuständigkeiten der einzelnen Stipendienstellen unter:

[www.stipendium.at/stbh/stipendienstellen/](http://www.stipendium.at/stbh/stipendienstellen/)

## ► Studienabteilung (an öffentlichen Universitäten)

---

ist jene Verwaltungseinheit, die an **öffentlichen Universitäten** aufgrund ihrer Aufgaben und Arbeitsbereiche die häufigsten Kontakte mit den Studierenden hält (oft gemeinsam mit der **Prüfungsabteilung** in einer Einheit organisatorisch verankert). Sie ist z.B. zuständig für die bzw. betreut die Studierenden bei der (Themenauswahl):

- Durchführung von (allfälligen) **Prüfungsausschuss**Aufnahmeverfahren
- (elektronische/n) Vorerfassung
- **Prüfungsausschuss**Zulassung zum Studium von inländischen und ausländischen Studienwerberinnen und Studienwerbern (Aufnahme der Studien, Rückmeldung, Wechsel bzw. zusätzliche Aufnahme von Studien, **Prüfungsausschuss**Erlöschen der Zulassung)
- Durchführung der **Prüfungsausschuss**Fortsetzungsmeldung von höhersemestrigen Studierenden (inklusive allfälliger **Prüfungsausschuss**Beurlaubungen)
- **Prüfungsausschuss**Zulassung zur **Prüfungsausschuss**Studienberechtigungsprüfung
- Ausstellung des Studierendenausweis (Erstausstellung, Duplikate bei Verlust, Diebstahl oder Kartendefekt)
- Stammdatenänderung (Namens- bzw. Adressänderungen)
- Verwaltung der **Prüfungsausschuss**Studienbeiträge (Vorschreibung, Erlass, Rückerstattung)

## ► Studienadresse

---

ist die Adresse am Studienort, die mit der Heimatadresse identisch sein kann, aber nicht muss.

Die Studienadresse ist die Zustelladresse für alle Benachrichtigungen seitens der **Universität, Fachhochschule; Pädagogischen Hochschule**. Es ist daher wichtig, jede Änderung unverzüglich nicht nur dem Magistratischen Bezirksamt / Magistrat oder der Bezirkshauptmannschaft zu melden, sondern auch jener Verwaltungseinheit an der öffentlichen **Universität, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule**, die die Datenbestände der/des Studierenden verwaltet.

Eine nicht mehr gültige Studienadresse kann bewirken, dass wichtige Zusendungen der Institution die Studierende oder den Studierenden nicht oder verspätet erreichen und es zu Versäumnissen kommt, die der/dem Studierenden zum Nachteil gereichen (z.B. versäumte Rückmeldung, was Auswirkungen auf Prüfungen, **Prüfungsausschuss**Studienförderung etc. haben kann).

Dasselbe gilt auch für Studierende an **Fachhochschulen** sowie an **Pädagogischen Hochschulen**.

Die verspätete Übermittlung von Zusendungen der Hochschulinstitutionen wegen unklarer / veralteter Adressangaben kann zur automatischen („amtswegigen“) Abmeldung vom Studium mit Auswirkungen auf studienrechtliche Bestimmungen, **Prüfungsausschuss**Studienförderungen, **Prüfungsausschuss**Zulassungsregelungen etc. für die Einzelne oder den Einzelnen führen!

Daher sollte der Hochschulinstitution jede Adressenänderung so rasch wie möglich bekannt gegeben werden.

## ► Studienbeihilfe

---

ist eine staatliche Förderung, die im Studienförderungsgesetz 1992 ihre rechtliche Grundlage hat (voller Wortlaut unter [www.stipendium.at/](http://www.stipendium.at/), „Studienförderung“ anklicken!).

Die Vergabe erfolgt durch die **Prüfungsausschuss**Studienbeihilfenbehörde (**Prüfungsausschuss**Stipendienstellen an den großen Hochschulstandorten)

Der Anspruch auf Studienbeihilfe hängt ab von:

- **sozialer Förderungswürdigkeit**  
Einkommen (eigenes / elterliches; Ehepartnerinnen bzw. -partner) und Familiensituation
- **Studienerfolg**  
Prüfungen im Ausmaß von 30 ↘ECTS-Punkten oder 14 Semesterstunden nach dem zweiten Semester, Einhaltung der Anspruchsdauer (Mindeststudiendauer plus ein Toleranzsemester pro Studienabschnitt) und maximal zwei Studienwechsel
- **Staatsbürgerschaft**  
österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger (unter bestimmten Voraussetzungen sind auch internationale Studierende bezugsberechtigt).

Erstanträge sind innerhalb bestimmter Fristen bei den zuständigen ↘Stipendienstellen (in Wien, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Klagenfurt) zu stellen, Folgeanträge werden elektronisch generiert („System-Antrag“), wenn der Anspruch nicht zwischenzeitlich erloschen ist.

Bei mehreren gleichzeitig betriebenen Studien (z.B. an zwei verschiedenen Universitäten oder an einer Universität und an einer Fachhochschule) kann nur ein Studium gefördert werden.

### ► Studienbeihilfenbehörde

---

eine nachgeordnete Dienststelle des Bundes mit Sitz in Wien, ist erste Instanz in Studienbeihilfenverfahren für Studierende des gesamten tertiären Bildungsbereiches. Gegenüber den für Studienförderungen zuständigen Bundesministerien (↘Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft – BMWF, Bundesministerium für Bildung und Frauen – BMBWF) ist sie weisungsgebunden.

Die Studienbeihilfenbehörde gliedert sich in die Leitung, drei zentrale Abteilungen (Personal und Zentrale Dienste, Recht, Controlling und Budget), zwei Stabstellen (Revision und Zentraler Informatikdienst) sowie (in den Bundesländern) sechs ↘Stipendienstellen.

Die Studienbeihilfenbehörde ist sowohl hoheitlich tätig (Vergabe von Förderungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, mittels ↘Bescheids), erfüllt aber auch Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes (Zuerkennung von Förderungen ohne Rechtsanspruch).

Nähere Informationen über die Studienbeihilfenbehörde unter:

[www.stipendium.at/stbh/behoerde/](http://www.stipendium.at/stbh/behoerde/)

### ► Studienbeitrag (an öffentlichen Universitäten) und Studiengebühr (an Privatuniversitäten)

---

Ordentliche Studierende an **öffentlichen Universitäten** mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates zahlen nur dann einen Studienbeitrag in der Höhe von €363,36 für jedes Semester, wenn sie die vorgeschriebene Studienzeit eines ↘Bachelor- oder ↘Masterstudiums, eines ↘Doktoratsstudiums oder eines Studienabschnittes eines Diplomstudiums um mehr als zwei Semester überschreiten. Dies gilt auch für ordentliche Studierende, denen Österreich auf Grund eines sonstigen völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen.

Der Studienbeitrag erhöht sich bei der Entrichtung innerhalb der sogenannten Nachfrist um 10 vH.

Ordentliche Studierende an öffentlichen Universitäten aus Drittstaaten mit dem ↘Aufenthaltstitel als „Aufenthaltsbewilligung Studierende“ haben einen Studienbeitrag von €726,72 pro Semester zu entrichten.

Ordentlichen Studierenden an öffentlichen Universitäten, die unter die **Personengruppenverordnung** fallen oder einen anderen Aufenthaltstitel als jenen „Aufenthaltsbewilligung Studierende“ haben, wird empfohlen, sich an der jeweiligen Universität, an der sie das Studium betreiben (wollen), zu informieren.

Studierende an öffentlichen Universitäten, die zu mehreren Studien (auch an mehreren Universitäten) zugelassen sind, müssen den Studienbeitrag nur einmal bezahlen.

**Außerordentliche Studierende** an öffentlichen Universitäten haben, ungeachtet ihrer Nationalität, ab dem ersten Semester einen Studienbeitrag in der Höhe von €363,36 pro Semester zu entrichten. Rechtsgrundlage: § 91 **Universitätsgesetz 2002**.

Es gelten die gesetzlichen Erlassgründe sowie gegebenenfalls weitere individuelle Erlassgründe.

Rechtsgrundlage: § 92 **Universitätsgesetz 2002**.

Die Erlass- sowie Rückerstattungsgründe können auf den jeweiligen Homepages der öffentlichen Universitäten abgefragt werden.

Eine generelle Befreiung vom Studienbeitrag gilt für ordentliche Studierende an öffentlichen Universitäten, die eine Staatsangehörigkeit eines der am wenigsten entwickelten Länder gemäß Studienbeitragsverordnung besitzen. Der **Studierendenbeitrag (=ÖH-Beitrag)** muss jedoch jedenfalls entrichtet werden. Dies gilt für Studierende aus:

Afghanistan, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Burkina Faso, Burundi, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Jemen, Kambodscha, Kap Verde, Kiribati, Komoren, Kongo - Demokratische Republik, Laos - Demokratische Volksrepublik, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Nepal, Niger, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tansania - Vereinigte Republik, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik.

Das Studium an **Privatuniversitäten** in Österreich kostet zwischen € 300,- pro Semester bis zu €26.000,- pro Studienjahr. An Privatuniversitäten werden teilweise „Studienbeiträge“ und teilweise „Studiengebühren“ eingehoben.

### ► Studienbeitrag (an Fachhochschulen)

An **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen** gibt es keine gesetzlich vorgeschriebenen Studienbeiträge. Die Erhalter sind berechtigt, Studienbeiträge in der Höhe von €363,36 je Semester einzuheben. Dort, wo Studienbeiträge verlangt werden, müssen internationale Studierende die Studienbeiträge in derselben Höhe entrichten wie inländische Studierende. Genauere Informationen erteilen die FH-Studiengänge.

Neben der Einhebung von Studienbeiträgen in der Höhe von € 363,63 pro Semester dürfen bei Studierenden aus Drittstaaten, die nicht unter die **Personengruppenverordnung 2014** fallen und die über eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende verfügen, kostendeckende Beiträge eingehoben werden. Zu beachten ist, dass für jene Studierende gilt, die nach dem 1. März 2012 ein Studium beginnen.

Für die allfällige **Refundierung** bereits bezahlter Studienbeiträge im FH-Sektor gibt es keine einheitlichen Regelungen. Studierende haben die Möglichkeit, sich auf privatrechtlichem Wege mit den Erhaltern von FH-Studiengängen über eine Refundierung zu einigen. **ÖAQ Austria** empfiehlt den Erhaltern von FH-Studiengängen im Sinne der Interessen der Studierenden, eine kulante Vorgangsweise zu wählen und die Bedingungen für die Rückerstattung der Studienbeiträge festzulegen und diese gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern sowie gegenüber Studierenden vor Abschluss der **Ausbildungsverträge** transparent und publik zu machen.

Über Fachhochschulen, die keine Studienbeiträge einheben, gibt es Informationen unter [www.fhk.ac.at](http://www.fhk.ac.at) oder bei den Institutionen direkt.

➤ Studierendbeiträge, also „ÖH-Beiträge“ sind an allen Fachhochschulen zu entrichten (Gesetzliche Grundlage: § 38 Abs. 2 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014).

### ► Studienbeitrag (an Pädagogischen Hochschulen)

---

Studierende an **Pädagogischen Hochschulen**, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, EU-Bürger sind oder denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie inländischen Studierenden, haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester überschreiten, keinen Studienbeitrag zu entrichten.

Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben für jedes Semester eines Erststudiums einen Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung innerhalb der sogenannten Nachfrist um 10%. Bei mehreren Studien, auch an mehreren Pädagogischen Hochschulen, ist der Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.

### ► Studienbeiträge / Studiengebühren an ausländischen Universitäten und Hochschulen

---

sind in vielen Ländern Europas und in Übersee (vor allem in den USA, in Kanada und in Australien) ein wesentlicher Bestandteil der Hochschulfinanzierung. In einigen anderen Ländern hingegen sind sie nicht vorgesehen oder deren Einführung ist in nächster Zeit nicht geplant. In manchen Ländern wurden sie gänzlich oder teilweise abgeschafft.

Im Rahmen von zwischen Hochschulinstitutionen vereinbarten Austausch-Programmen sind sowohl hinausgehende als auch hereinkommende Studierende von allfälligen Beiträgen zu befreien. ➤ Erasmus-Studierende österreichischer öffentlicher **Universitäten** sind während des Auslandsaufenthaltes von sämtlichen Studiengebühren an der Heimat- und an der Gastinstitution befreit. An **Fachhochschulen** und **Pädagogischen Hochschulen** gibt es dazu unterschiedliche Regelungen.

### ► Studienberechtigungsprüfung

---

Die Studienberechtigungsprüfung (kurz: SBP) vermittelt eine eingeschränkte Studienberechtigung für Studien an **öffentlichen Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Kollegs**. Sie ermöglicht jeweils nur den Zugang zu jener Ausbildungsform (Studienrichtung, Fachhochschulrichtung, Pädagogischen Hochschule oder Kolleg), für die sie abgelegt wird.

Dadurch ist ein möglicher späterer Studienwechsel eingeschränkt. Eine Berufsberechtigung besteht nach Abschluss in der Regel nicht, das heißt, die SBP verschafft keine unmittelbaren beruflichen Aufstiegschancen.

Detailinformationen über Zulassungsvoraussetzungen und abzulegende Prüfungen sind an jener Institution erhältlich, an der die Ausbildung absolviert werden soll.

### ► Studienbestätigung

---

gehört an **Universitäten** zu den Studienunterlagen (wie auch das Studienblatt) und beweist, dass die/der Studierende zugelassen bzw. zur ➤ Fortsetzung gemeldet ist. Sie enthält die wesentlichen Daten

der/des Studierenden (Name, ↘Matrikelnummer etc.) und dient zur Vorlage bei diversen Ämtern und Behörden (Finanzamt, ↘Studienbeihilfebehörde, Krankenkasse etc.).

## ► Studieneingangs- und Orientierungsphase

---

ist an **öffentlichen Universitäten** das Angebot von Lehrveranstaltungen aus den das jeweilige Diplom- oder ↘Bachelorstudium besonders kennzeichnenden Fächern, das der Information und der Orientierung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger dient. Die Studieneingangs- und Orientierungsphase kann aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen, die sich über mindestens ein halbes Semester erstrecken. Die gesamte Studieneingangs- und Orientierungsphase hat ein Semester zu umfassen.

Innerhalb der Studieneingangs- und Orientierungsphase müssen mindestens zwei Prüfungen vorgesehen werden, für die in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen sind. Negativ beurteilte Prüfungen dürfen dreimal (in der jeweiligen ↘Satzung können weitere Wiederholungen festgelegt werden) wiederholt werden. Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im ↘Curriculum vorgesehenen ↘Bachelor- oder Diplomarbeiten.

Die ↘Zulassung zum Studium erlischt, wenn die oder der Studierende bei einer für sie oder ihn im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde. Allerdings ist eine neuerliche Zulassung zu diesem Studium möglich: Der/Die Studierende kann frühestens für das drittfolgende Semester nach dem Erlöschen wieder zugelassen werden (in Abweichung von § 63 Abs. 7 ↘Universitätsgesetz 2002). **Achtung:** Die neuerliche Zulassung kann zweimal beantragt werden. Nach jeder neuerlichen Zulassung stehen der/dem Studierenden die gesamte Anzahl an ↘Prüfungswiederholungen in der Studieneingangs- und Orientierungsphase (dreimalige Wiederholung; gegebenenfalls können weitere Wiederholungen in der Satzung festgelegt werden) zur Verfügung.

Rechtsgrundlage: § 66 ↘Universitätsgesetz 2002.

## ► Studienförderung

---

ist eine staatliche Förderung, die im Studienförderungsgesetz 1992 ihre rechtliche Grundlage hat (voller Wortlaut auf [www.stipendium.at/](http://www.stipendium.at/), unter dem Punkt „Studienförderungsgesetz“).

Die Vergabe erfolgt durch die ↘Studienbeihilfenbehörde.

Der Anspruch auf Studienbeihilfe hängt ab von:

- **sozialer Förderungswürdigkeit**  
Einkommen (eigenes / elterliches; Ehepartnerinnen bzw. -partner) und Familiensituation
- **Studienerfolg**  
Einhaltung der gesetzlichen Studienzeit (abhängig vom Studium)
- **Staatsbürgerschaft**  
österreichische Staatsbürgerinnen bzw. -bürger (unter bestimmten Voraussetzungen sind auch internationale Studierende bezugsberechtigt).

Erstanträge für die ersten zwei Semester sind innerhalb bestimmter Fristen bei den zuständigen ↘Stipendienstellen (in Wien, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Klagenfurt) zu stellen. Nach einer Zuerkennung (zwei Semester) erfolgt die Neuantragstellung automatisch. Das bedeutet, dass nicht jedes Jahr ein neuer Antrag auf Studienbeihilfe gestellt werden muss („Systemantrag“).

Bei mehreren gleichzeitig betriebenen Studien (z.B. an zwei verschiedenen Universitäten oder an einer Universität und an einer Fachhochschule) kann nur ein Studium gefördert werden.

### Beihilfen für ein Auslandsstudium

Studierende haben an öffentlichen Universitäten, Universitäten der Künste, Fachhochschulen bzw. Fachhochschul-Studiengängen während eines Auslandsstudiums für die Dauer von höchstens vier Semestern (Studierende von Pädagogischen Hochschulen in der Dauer von höchstens zwei Semestern) weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe.

Studienbeihilfenbezieher, die im Rahmen ihres Studiums an einer österreichischen Hochschulinstitution ein anerkanntes Auslandsstudium absolvieren, haben unter bestimmten Voraussetzungen für höchstens 20 Monate Anspruch auf eine zusätzliche Beihilfe für das Auslandsstudium. Studierende der Pädagogischen Hochschulen haben unter bestimmten Voraussetzungen für höchstens 12 Monate Anspruch auf eine zusätzliche Beihilfe für das Auslandsstudium.

Studierende an öffentlichen Universitäten, Universitäten der Künste, Fachhochschulen bzw. Fachhochschul-Studiengängen müssen den ersten Studienabschnitt bzw. zwei Semester abgeschlossen haben, Studierende an Pädagogischen Hochschulen das zweite Semester.

Die Studienbeihilfe für das Inland wird während des Auslandsstudiums weiter bezahlt.

Das **Mobilitätsstipendium** berücksichtigt die Tatsache, dass Studierende im zunehmenden Maße ein Studium zur Gänze außerhalb Österreichs absolvieren. Durch diese neue Förderungsmaßnahme können Studien, die zur Gänze an einer staatlich anerkannten Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz betrieben werden, in vollem Umfang finanziell unterstützt werden.

Mobilitätsstipendien werden analog zu den Kriterien für die Studienbeihilfe von der Studienbeihilfenbehörde nach den Richtlinien der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zuerkannt.

Weitere begleitende Förderungsmaßnahmen sind die Reisekostenzuschüsse und die Sprachstipendien, die zur Vorbereitung auf ein Auslandsstudium dienen, sowie die Verlängerung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe bei Absolvierung eines Auslandsstudiums und Zuschüsse für Kinderbetreuungskosten während eines Auslandsaufenthaltes in der Studienabschlussphase oder während eines Berufspraktikums im Ausland.

Weiters werden Studierenden zur Förderung von Studien an grenznahen nichtösterreichischen Universitäten und an nichtösterreichischen Fernuniversitäten Studienunterstützungen gewährt.

Eine umfassende Darstellung der Fördermaßnahmen ist auf der Homepage der Studienbeihilfenbehörde unter [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at) enthalten.

### ► Studienrechtliches Organ (an öffentlichen Universitäten)

Gemäß Universitätsgesetz 2002 haben öffentliche Universitäten ein sogenanntes „für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständiges monokratisches Organ“ einzurichten. Der Beschluss des Senates dazu ist im Mitteilungsblatt der jeweiligen Universität zu veröffentlichen.

Die Aufgaben umfassen u.a. die folgenden Beispiele:

- Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid
- Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien
- bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen
- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung

- Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung mit **↘Bescheid** im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung bzw. wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse
- **↘bescheidmäßige** Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine **↘Universitätsreife** erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind
- **↘bescheidmäßige** Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung
- Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung
- Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung
- **↘bescheidmäßige** Verleihung **↘akademischer** Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien
- **↘bescheidmäßiger** **↘Widerruf** inländischer **↘akademischer** Grade
- **↘bescheidmäßige** Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums („**↘Nostrifizierung**“)
- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen
- Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine
- **↘bescheidmäßige** Verfügung über einen Antrag auf abweichende Prüfungsmethode
- Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen
- Bildung von Prüfungssenaten
- Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten, **↘bescheidmäßige** Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung
- Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Beurteilung von Dissertationen, **↘bescheidmäßige** Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung

Die Bezeichnungen können von den Universitäten autonom festgelegt werden und lauten daher auch sehr unterschiedlich:

- Universität Wien: Studienpräses (mit gewissen Agenden an die sogenannten Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter delegiert)
- Universität Graz: Studiendirektorin oder -direktor
- Universität Innsbruck: Universitätsstudienleiterin oder -leiter
- Medizinische Universität Wien: Curriculumdirektorin oder -direktor
- Medizinische Universität Graz: Studienrektorin oder -rektor
- Medizinische Universität Innsbruck: Vizerektorin oder -rektor für Studienangelegenheiten
- Universität Salzburg: Vizerektorin oder -rektor für Lehre

- Technische Universität Wien: Vizerektorin oder -rektor für Lehre bzw. bevollmächtigte Studiendekanin oder bevollmächtigter Studiendekan
- Technische Universität Graz: Vizerektorin oder -rektor für Lehre
- Montanuniversität Leoben: monokratisches studienrechtliches Organ
- Universität für Bodenkultur Wien: Studiendekanin oder -dekan
- Veterinärmedizinische Universität Wien: Vizerektorin oder -rektor für Lehre
- Wirtschaftsuniversität Wien: Vizerektorin oder -rektor für Lehre und Studierende
- Universität Linz: Vizerektorin oder -rektor für Lehre
- Universität Klagenfurt: Studienrektorin oder -rektor
- Universität für angewandte Kunst Wien: Vizerektorin oder -rektor für Lehre
- Universität für Musik und darstellende Kunst Wien: Studiendirektorin oder -direktor
- Universität Mozarteum Salzburg: Studiendirektorin oder -direktor
- Universität für Musik und darstellende Kunst Graz: Studiendekanin oder -dekan
- Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz: Vizerektorin oder -rektor
- Akademie der bildenden Künste Wien: monokratisches Organ zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz
- Universität für Weiterbildung Krems: Studiendirektorin oder -direktor

Die nächsthöhere Instanz in studienrechtlichen Angelegenheiten ist seit dem 01. Jänner 2014 das **⚡Bundesverwaltungsgericht**.

### ▶ Studienunterstützung

---

ist eine besondere Form der **⚡Studienbeihilfe**. Die Voraussetzungen für den Bezug orientieren sich an den Bedingungen für den Bezug einer Studienbeihilfe.

Bei Vorliegen einer sozialen Notlage, besonders schwierigen Studienbedingungen und eines günstigen Studienverlaufes können in besonderen Härtefällen studienbezogene Kosten, die durch andere Förderungsmaßnahmen (etwa **⚡Studienbeihilfen**, Auslandsstipendien) nicht abgedeckt werden, durch eine Studienunterstützung ausgeglichen werden (z.B. überbrückende Unterstützung zur Wiedereingliederung in das Studienförderungssystem für studierende Mütter/Väter; Zuschuss zu den Wohnkosten; Unterstützung für Studienbeihilfenbezieherinnen bzw. -bezieher bei kürzeren Auslandsaufenthalten und bei Pflichtpraktika). Nicht studienbezogene Kosten (z.B. Kreditrückzahlungen) können nicht ersetzt werden.

Entsprechend begründete Ansuchen können beim **⚡Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft** oder bei einer regionalen **⚡Stipendienstelle** eingebracht werden.

Telefonische Anfragen sind im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unter der Telefonnummer 01 53120-7008 oder per E-Mail unter [sylvia.goessner@bmwfw.gv.at](mailto:sylvia.goessner@bmwfw.gv.at) oder unter [sus@bmwfw.gv.at](mailto:sus@bmwfw.gv.at) bzw. bei den Stipendienstellen in den Bundesländern (siehe [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)) möglich.

### ▶ Studienwahl.at

---

ist eine Webseite des **⚡Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**, die Unterstützung bei der Auswahl des geeigneten **⚡postsekundären Bildungsweges** in Österreich bietet.

Man kann sowohl nach Fachbereichen als auch nach Schlagworten suchen, d.h. zum Beispiel ein gewünschtes Studium direkt eingeben. Das System enthält grundlegende Informationen zum jeweiligen Studium und einen kurzen Einblick in die Inhalte, sowie über Art, Dauer und Standorte. Es erlaubt auch, nach diesen Kriterien gezielt eine persönliche Auswahl zu treffen und herauszufiltern.

Die Inhalte umfassen die Ausbildungen im tertiären Bereich, sprich die universitären Studien, Fachhochschul-Studiengänge und Angebote der Pädagogischen Hochschulen. Über die Internet-Adressen gelangt man direkt zu den studienrelevanten Informationen der jeweiligen Bildungseinrichtung.

### ► [Studienwahl.at/en](#)

---

listet alle englischsprachigen und teilweise englischsprachigen Studienprogramme auf und wird von der OeAD-GmbH betreut und laufend aktualisiert.

### ► **Studienwechsel, schädlicher (bei Stipendienbezug)**

---

Bei Studienbeihilfenbezieherinnen und Studienbeihilfebezieher kann sich ein Studienwechsel schädlich auf den Weiterbezug einer  Studienbeihilfe auswirken. Die Regelungen für einen Studienwechsel sind daher unbedingt zu beachten.

Für Studierende, die ihr Studium öfter als zweimal oder nach dem dritten inskribierten Semester wechseln, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf  Studienbeihilfe (Ausnahme z.B. zwingend herbeigeführter Studienwechsel, Aufnahme des  Doktoratsstudiums etc.).

Ein verspäteter (d.h. nach dem dritten Semester erfolgreicher) Studienwechsel führt zum vorübergehenden Anspruchsverlust auf  Studienbeihilfe. Aus dem Vorstudium anerkannte Studienleistungen können die Wartezeit auf einen neuen Anspruch auf Studienbeihilfe verkürzen. (Rechtsgrundlage: § 17 Studienförderungsgesetz 1992).

### ► **Studienzuschuss**

---

dient zum Ersatz der ab dem Studienjahr 2001/02 eingeführten  Studienbeiträge an öffentlichen Universitäten und Fachhochschul-Studiengängen für  Studienbeihilfenbezieherinnen und -bezieher, die auch ab dem Sommersemester 2009 weiterhin verpflichtet sind, einen Studienbeitrag zu entrichten. Der Studienzuschuss umfasst die Höhe des jährlichen Studienbeitrages (€ 726,72). Liegt das Einkommen knapp über der Grenze für eine  Studienbeihilfe, kann ein Studienzuschuss noch in abgestufter Höhe (zwischen € 60,- und € 726,72) gewährt werden. Es gelten identische gesetzliche Voraussetzungen wie für die  Studienbeihilfe. Mehr Informationen unter

[www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)

### ► **Studierendenbeitrag (= ÖH-Beitrag)**

---

Der Studierendenbeitrag oder „ÖH-Beitrag“ (derzeit: €18,70 pro Semester) ist ausnahmslos von **allen** ( ordentlichen und außerordentlichen) Studierenden an öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen sowie  Privatuniversitäten zu entrichten, auch von jenen Studierenden, die allenfalls aufgrund einschlägiger Bestimmungen von der Zahlung des sogenannten  Studienbeitrages befreit sind. Die Vorschreibung des Studierendenbeitrages erfolgt durch die jeweilige Institution, an der man studiert.

**Achtung:**

Wird der Studierendenbeitrag nicht rechtzeitig bei der vorschreibenden Institution innerhalb der Zulassungs- bzw. Nachfrist (an öffentlichen Universitäten) bzw. der festgesetzten Frist an einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule einbezahlt, erlischt die ↘Zulassung zum aktuellen Studium im jeweils gültigen ↘Curriculum / Studienplan.

### ► Studierenden-Sozialerhebung (2015)

---

Das Institut für Höhere Studien führt im Auftrag des ↘Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Studierenden-Sozialerhebungen durch. Die seit den 1970er Jahren durchgeführte Erhebung umfasst ein breites Themenspektrum zur sozialen Lage der Studierenden. Die Ergebnisse der Studie 2015 werden voraussichtlich im Frühjahr 2016 veröffentlicht. Nähere Details über Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten (Stand 2011) sind abrufbar unter

[http://www.equi.at/dateien/IHS\\_Studierende\\_mit\\_Behinder.pdf](http://www.equi.at/dateien/IHS_Studierende_mit_Behinder.pdf)

### ► Studieren im Ausland (vorübergehend)

---

wird an öffentlichen **Universitäten** bereits von rund 30 % der Absolventinnen und Absolventen durchgeführt, entweder im Rahmen von strukturierten Austauschprogrammen (wie ↘ERASMUS+, CEEPUS etc.) oder selbst organisiert („Free Mover“).

In vielen Studien werden Auslandsstudienaufenthalte empfohlen, bei manchen sind sie verpflichtend vorgeschrieben. Mit einem (teilweise nicht unbeträchtlichen) Eigenkostenanteil bei einem Auslandsstudium ist zu rechnen.

In der Vorbereitung des Auslandsstudienaufenthaltes sind maßgebend

- die Auswahl des Zielortes (bestimmt durch die Motivationslage, Fremdsprachenerfordernisse und -kenntnisse sowie die Lebenshaltungskosten vor Ort bzw. allenfalls weiterlaufende Kosten zu Hause)
- die Verfügbarkeit von (geförderten) Studienplätzen am Zielort sowie
- die Abklärung der Anerkennbarkeit der Auslandsstudienleistungen für den Curriculum an der Heimatinstitution.

Es besteht die Möglichkeit der Befreiung vom ↘Studienbeitrag während des Auslandsaufenthaltes. Zudem können ↘Studienförderungen ins Ausland transferiert werden. Auch die Kombination von verschiedenen Förderungen (Bund – Länder – Städte – Private etc.) für ein Auslandsstudium ist möglich.

Der Anteil an mobilen Studierenden an österreichischen **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen** und **Pädagogischen Hochschulen** ist ebenfalls ständig im Steigen begriffen.

Erste Anlaufstelle bei der Planung eines Auslandsstudienaufenthaltes sollte das Auslandsbüro oder die/der Auslandsbeauftragte sein.

### ► Studieren mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

---

Im ↘Universitätsgesetz 2002 ist unter den leitenden Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen **Universitäten** auch die „besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen“ zu finden (§ 2). Es gibt an fast allen öffentlichen Universitäten ↘Behindertenbeauftragte. Bei Neubauten wird auf die Bedürfnisse von behinderten Studierenden Rücksicht genommen, bei Umbauten wird nach Maßgabe der Möglichkeiten entsprechend „nachgerüstet“.

## ► Studieren mit Kind

---

Für Studierende an **öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen**, die sich in der Studienabschlussphase befinden, sozial förderungswürdig sind und noch nicht schulpflichtige Kinder zu betreuen haben, gibt es die Möglichkeit, einen Zuschuss zu den Kosten der **↘Kinderbetreuung** zu erhalten. Entsprechende Ansuchen können bei den **↘Stipendienstellen** gestellt werden.

Studierende, die während eines Berufspraktikums ihr/e Kind/er gegen Entgelt bei einer Kinderbetreuungseinrichtung oder Betreuungsperson unterbringen, können ebenfalls einen Zuschuss beantragen. Ansuchen können beim Sozialreferat der **↘Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft** [www.oeh.ac.at/oeh/](http://www.oeh.ac.at/oeh/) in Wien, Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien eingebracht werden.

Auch die **↘Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft** gewährt studierenden Eltern mit Kind(ern) Förderungen. Siehe dazu auch die ÖH-Broschüre „Studieren mit Kind: Infos und mehr für Studierende“, zu beziehen über die Bundes-ÖH oder herunter zu laden unter

<https://www.oeh.ac.at/node/71>

Umfangreiche Informationen über **↘Kinderbetreuungsmöglichkeiten** und weitere Unterstützungen gibt die Homepage

[www.unikid.at](http://www.unikid.at)

Hierbei handelt es sich um eine Plattform, die von den Kinderbüros an den Universitätsstandorten betreut wird.

## ► Studierendenheime

---

bieten eine Wohnform unter den Studierenden aller tertiären Bildungseinrichtungen an allen großen, aber auch kleineren Studienstandorten Österreichs an.

Das Wohnen in einem Studierendenheim erleichtert vor allem die Orientierung am (zunächst noch) fremden Studienort und das Zurechtfinden, man lernt andere Studierende, allenfalls auch Studienanfängerinnen und -anfänger, kennen.

Einen kompakten Überblick über Heimträger, Standorte, etc. geben u.a. die Heimbroschüre der **↘Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft** ([www.oeh.ac.at](http://www.oeh.ac.at)) oder die Homepage

[www.foreigners.info/infos/studentenheime.htm](http://www.foreigners.info/infos/studentenheime.htm)

bzw. gute Suchmaschinen unter „Studentenheime in Österreich“.

Der Abschluss eines Benützungsvertrages ist Regeln (**↘Hausordnung / Heimordnung**) unterworfen, sodass einem allfällige unliebsame Überraschungen des freien Wohnungsmarktes erspart bleiben.

Im **Studentenheimgesetz** (<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009618>) sind unter anderem die Rechtsverhältnisse zwischen Studierenden und Heimträgern geregelt, so etwa die Voraussetzungen für das Zustandekommen und die Kündigung des Benützungsvertrages und Richtlinien für die Vergabe von Heimplätzen. Bei günstigem Studienfortgang besteht ein Anspruch auf Vertragsverlängerung. Das StudHG regelt weiters die Rechte und Pflichten der Heimbewohnerinnen und -bewohner, die Rechte der Heimvertretungen, das Zustandekommen von Heimordnung und Heimstatuten.

Für Konfliktfälle sind **↘Schlichtungsausschüsse** einzuberufen. Zur Vermittlung bei Fragen oder Problemen steht auch die **↘Ombudsstelle für Studierende** zur Verfügung.

Für Plätze in Studierendenheimen im gewählten Gastland und im Rahmen von Auslandsstudien am dortigen Studienort helfen die jeweiligen Betreuungseinrichtungen für internationale Kooperationen vor Ort.

## ► Summer Schools / Sommerkollegs

---

sind in den Sommermonaten (Sommerferien, ↘Lehrveranstaltungsfreie Zeit), also während der Zeit zwischen dem Sommersemester und dem Wintersemester, organisierte, oft auch mit speziellen ↘Stipendien unterstützte Aus- und Weiterbildungskurse. Bei entsprechenden Regelungen können dabei absolvierte Leistungen auch auf das Studium an der Heimatinstitution angerechnet werden.

In einigen Ländern gibt es mittlerweile auch schon so genannte *Winter Schools*, die eben in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit zwischen dem Winter- und dem Sommersemester abgehalten werden.

Bei Sommerkollegs handelt es sich um gemeinsam organisierte Kurse von in- und ausländischen Institutionen, bei denen gemeinsam jeweils die Sprache/n des jeweils anderen Landes gemeinsam vertieft werden sollen.

Aktuelle Angebote gibt es in der Stipendiendatenbank [www.grants.at](http://www.grants.at), weiterführende Informationen über die Auslandsbüros und Auslandsbeauftragten.

## ► Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende

---

Gemäß § 31 Abs. 7 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes ist per 15. Dezember jeden Jahres (2013 erstmals) ein Tätigkeitsbericht der ↘Ombudsstelle für Studierende an die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister und den Nationalrat vorzulegen. Der Bericht gibt einen umfassenden Einblick in die Aufgabengebiete der Ombudsstelle für Studierende und in die von ihr behandelten Anliegen. Der aktuelle Tätigkeitsbericht ist einzusehen auf:

[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III\\_00227/imfname\\_497007.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00227/imfname_497007.pdf)

## ► talentescout-tirol

---

begleitet begabte Schülerinnen und Schüler aus Tirol, die als Erste in der Familie studieren wollen, bereits vor dem Maturajahr (AHS 7. Klasse, BHS 4. Klasse) bis ins Studium. Die Kontaktaufnahme kann also schon vor dem Einstieg ins Hochschulleben erfolgen und zielt darauf ab, die jungen Menschen zu beraten und zu motivieren.

Das Projekt wird von der Tiroler Arbeitsmarktförderungsges.m.b.H (amg-tirol) umgesetzt und vom Land Tirol finanziert.

Nähere Informationen und Kontaktdaten sind zu finden unter

<http://www.amg-tirol.at/talentescout>

## ► Titelführung und Titelvergabe

---

Nach der Bestimmung des § 124 Abs. 13 ↘Universitätsgesetz 2002 sind Absolventinnen und Absolventen von **öffentlichen Universitäten**, die vor dem 10. Juni 2006 (Tag des Inkrafttretens der Novelle 2006 zum ↘UG, BGBl. I Nr. 74/2006) aufgrund eines abgeschlossenen Bakkalaureats- oder Magisterstudiums das Recht zur Führung eines ↘akademischen Grades „Bakkalaurea/Bakkalaureus...“ oder „Magistra/Magister...“, jeweils mit einem Zusatz, sowie Diplom-Ingenieurin/Diplomingenieur“ erworben haben, berechtigt, anstelle dieser genannten akademischen Grade die akademischen Grade „Bachelor...“ oder „Master...“ jeweils mit dem im ↘Curriculum festgesetzten Zusatz zu führen, wenn diese (neuen) akademischen Grade im Curriculum bereits festgelegt sind.

Nur unter der Voraussetzung, dass das Magisterstudium (aufbauend auf einem Bakkalaureatsstudium) abgeschlossen wurde und die öffentliche **Universität** den akademischen Grad für dieses Studium von z.B. "Magister..." auf einen Mastergrad wie z.B. "Master..." im Curriculum geändert hat, darf anstelle des alten akademischen Grades (Magister...) der neue akademische Grad (Master...) geführt werden.

Studierenden, die ihr Studium vor dem 10. Juni 2006 nach dem neuen dreigliedrigen System (Bakkalaureat-, Magister- und Doktoratsstudium) begonnen haben und dieses danach abschließen, ist der akademische Grad zu verleihen, der VOR der Novellierung des UG am 9. Juni 2006 im Curriculum vorgesehen war. Kommt es bis zum Abschluss des Studiums zu einer Änderung des akademischen Grades im Curriculum, so kann den Studierenden auf Antrag beim für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ an der jeweiligen Universität von diesem auch der neu vorgesehene Bachelor- oder Mastergrad verliehen werden.

Studierenden, die ihr Studium NACH Inkrafttreten der Novelle 2006 des UG begonnen haben und abschließen, ist der akademische Grad zu verleihen, der zum Zeitpunkt der Verleihung im Curriculum vorgesehen ist.

Wer den akademischen Grad „Magistra“ bzw. „Magister“ aufgrund eines Diplomstudiums im alten (zweigliedrigen) System erhält oder erhalten hat, darf den akademischen Grad „Master“ nicht führen.

Veränderungen gab es auch im **Fachhochschulbereich**. Im Jahr 2006 hat der Fachhochschulrat auf Basis der Novelle des Fachhochschul-Studiengesetzes) neue akademische Grade beschlossen. Die neuen akademischen Grade gelten seit 7. Juni 2006. Für FH-Diplomstudiengänge gibt es dadurch keine Veränderungen. Für sämtliche FH-Bachelor- und FH-Masterstudiengänge, die ab dem 7. Juni 2006 akkreditiert werden, kommen ausschließlich die neuen akademischen Grade zur Anwendung. Für alle zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden FH-Bachelor- und FH-Masterstudiengänge stellte der Erhalter des jeweiligen Studienganges einen Antrag auf Änderung des zu verleihenden akademischen Grades an den FHR. Der FHR genehmigte daraufhin den neuen akademischen Grad per Bescheid. Erst ab der Ausstellung dieses Bescheides kann ein bereits bestehender FH-Bachelor- oder FH-Masterstudiengang mit dem neuen akademischen Grad abgeschlossen werden.

Was bedeuten die neuen akademischen Grade für Absolventinnen und Absolventen von FH-Bachelor- und FH-Masterstudiengängen, denen noch ein „alter“ akademischer Grad verliehen wurde? Wie kann die Änderung des „alten“ akademischen Grades zum neuen akademischen Grad erfolgen?

- Absolventinnen und Absolventen von FH-Bachelor- und FH-Masterstudiengängen, denen der akademische Grad vor dem Wirksamwerden der neuen Grade verliehen wurde, können diesen „alten“ Grad weiterhin führen. D.h. das Recht zur Führung bereits verliehener akademischer Grade bleibt unberührt.
- Im Fall der Beibehaltung des „alten“ akademischen Grades ist zu beachten, dass die Führung dieses akademischen Grades ohne den Zusatz „(FH)“ unzulässig ist.
- Absolventinnen und Absolventen von FH-Bachelor- und FH-Masterstudiengängen, denen der akademische Grad vor dem Wirksamwerden der neuen Grade verliehen wurde, sind jedoch berechtigt, anstelle des verliehenen „alten“ akademischen Grades den auf Grund von § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz festgelegten neuen akademischen Grad zu führen.
- Bei Bedarf können sich die Absolventen und Absolventinnen eine Bestätigung über die Berechtigung zur Führung des neuen akademischen Grades ausstellen lassen. Dies erfolgt auf dem Wege eines Antrags an den Erhalter des entsprechenden Studienganges, der darüber eine Bestätigung ausstellt (vgl. § 27 Abs. 4 Fachhochschul-Studiengesetz).
- Hinweis: Da die neuen akademischen Grade ausschließlich für FH-Bachelor- und FH-Masterstudiengänge gelten, ist für Absolventinnen und Absolventen von acht- bis zehensemestrigen FH-Diplomstudiengängen die Änderung eines bereits verliehenen akademischen Grades nicht möglich. Die Möglichkeit zur Umbenennung von akademischen Graden besteht ausschließlich für Absolventinnen und Absolventen, die ihr FH-Studium bereits im neuen gestuften System (Bachelor-/Master-System) absolviert haben.

## ► Universitätsberechtungsverordnung

---

ist eine Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die mit den Reifeprüfungen der höheren Schulen verbundenen Berechtigungen zum Besuch der Universitäten (BGBl. II Nr. 44/1998).

Es handelt sich um Auflistungen von Schulen und Studienrichtungen sowie von Zusatzprüfungen, die abgelegt werden müssen (sofern sie nicht bereits während des Schulbesuchs in einem gewissen Ausmaß Unterrichtsfach waren), um gewisse Universitätsstudien aufnehmen zu können. Z.B: Für das Studium Alte Geschichte und Altertumskunde, Klassische Archäologie, Klassische Philologie-Latein, Ägyptologie, Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Latein sind Prüfungen aus Latein und Griechisch zusätzlich zur Reifeprüfung oder **↘**Berufsreifeprüfung abzulegen.

Die Verordnung ist veröffentlicht unter

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010067>

## ► Unfallversicherung für Studierende

---

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) führt die Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler sowie für Studierende durch. Unfallversichert sind auch Personen, die sich auf die **↘**Studienberechtigungsprüfung vorbereiten. Von den Versicherten wird kein Beitrag eingehoben, die Finanzierung erfolgt durch die AUVA und durch einen Beitrag aus dem Familienlastenausgleichsfonds. Geschützt sind auch Unfälle, die mit der Ausbildung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen (z.B. bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, **↘**Exkursionen; ebenso gilt der Schutz für Unfälle auf dem Weg zur Ausbildungsstätte oder zur erwähnten unterrichtsbezogenen Veranstaltung).

Studierende sind nur dann unfallversichert, wenn sie entweder österreichische Staatsangehörige oder Angehörige eines EWR-Vertragsstaates sind bzw. einem Staat angehören, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen (auch über die Unfallversicherung) besteht. Ebenso versichert sind Flüchtlinge. Angehörige anderer Staaten sind als Studierende versichert, wenn sie in Österreich zum Daueraufenthalt berechtigt sind. Staatenlose sind versichert, wenn sie vor Aufnahme an einer der genannten Einrichtungen gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

Nähere Informationen unter:

[www.auva.at](http://www.auva.at)

<https://www.sozialversicherung.at/portal27/sec/portal/auvaportal/content/contentWindow?contentid=10007.671192&action=2>

## ► UNIABILITY

---

ist eine Arbeitsgemeinschaft zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an Österreichs Universitäten und Hochschulen; in dieser Arbeitsgemeinschaft vernetzen sich **↘**Behindertenbeauftragte, Betreuerinnen und Betreuer von **↘**Sehbehinderten- und Blindenleseplätzen, Behindertenvertrauenspersonen, Behinderten-referentinnen und Behindertenreferenten der Hochschülerschaften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Projekten, die sich mit dem Thema Behinderung an Universitäten auseinandersetzen.

UNIABILITY möchte den Schwierigkeiten und verminderten Chancen, mit denen behinderte Menschen im Studium noch immer konfrontiert werden, entgegenwirken.

[www.uniability.org](http://www.uniability.org)

Tätigkeitsbereiche:

- Information und Beratung zum Studium und Studenumfeld
- Studienbegleitung
- Erfahrungsaustausch
- Interessensvertretung
- fachliche Beratung bei baulicher Gestaltung und technischer Ausstattung
- Forschung zur Situation behinderter und chronisch kranker Menschen
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Broschüre „Ratgeber für behinderte und chronisch kranke Studierende“ informiert über Wissenswertes, z.B. über Institutionen und Projekte, Serviceeinrichtungen, ↘Wohnen, finanzielle Unterstützungen etc. ist im Internet verfügbar unter

<http://info.tuwien.ac.at/uniability/sowieso/index.html>

Sie ist auch gedruckt erhältlich.

## ► uni:data

---

ist das hochschulstatistische Informationssystem des ↘Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (<https://oravm13.noc-science.at/apex/f?p=103:36:0::NO:::>). Hauptaufgabe von uni:data ist die Bereitstellung von aktuellen Zahlen und Fakten über den österreichischen Hochschulbereich auf Knopfdruck. Es können vorgefertigte Auswertungen eigenständig erweitert und angepasst werden. Dadurch wird es möglich, Antworten auf Fragen punktgenau abzurufen.

uni:data ermöglicht:

- Zahlen und Fakten über den österreichischen Hochschulbereich auf Knopfdruck.
- ständigen Zugriff auf aktuelle Daten / Auswertungen.
- Zugang zu relevanten Berichten und Publikationen.

uni:data ist:

- Drehscheibe für hochschulstatistische Informationen.
- Entscheidungsinstrument für Stakeholder.
- öffentlich zugängliche, kostenfreie Informationsplattform.
- Monitoring-System für hochschulpolitische Zielfelder (↘Bologna-Prozess, *Gender Monitoring*, Internationale Mobilität...).
- Arbeitsplattform für Datenclearing.

uni:data bietet:

- Eckdaten zu Studierenden, Absolventinnen und Absolventen, Personal, Raum, Internationaler Mobilität,
- Analyse von Lehr- und Forschungskennzahlen der Universitäten und Fachhochschulen,
- Informationen über Statistische Publikationen des ↘Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und Dokumente des universitären Berichtswesens.

uni:data kann viele Fragen beantworten:

- Wie viele Studierende gibt es an Universitäten & Fachhochschulen?
- Wie viele Anfängerinnen und Anfänger studieren in betriebswirtschaftlichen Studien?
- Wie hoch ist der Frauenanteil bei Absolventen in technischen Studien?
- Wie viele Studierende absolvieren ein Auslandssemester?

### Mehrwert von uni:data

uni:data ermöglicht einen dynamischen Zugriff auf das Portfolio universitärer Kennzahlen und Informationen. uni:data liefert damit die quantitativen Grundlagen für evidenzbasierte Entscheidungsprozesse.

Die über uni:data abrufbaren Kennzahlen weisen eine sehr hohe Verbindlichkeit auf.

uni:data soll universitäre Leistungen transparent und vergleichende Darstellungen auf Universitäts- bzw. Disziplinebene möglich machen.

Das Informationsangebot von uni:data wird laufend erweitert.

## ► UNIKO – Die Österreichische Universitätenkonferenz

---

Die "Österreichische Universitätenkonferenz (UNIKO)" ist ein Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und die Unterstützung der Aufgabenerfüllung der öffentlich-rechtlich organisierten Universitäten und damit die Förderung von Wissenschaft und Forschung bezweckt.

Die UNIKO versteht sich als Stimme der staatlichen österreichischen Universitäten. Die Identifikation jedes einzelnen ↘Rektorats einer österreichischen Universität mit den gemeinsamen Beschlüssen und Entscheidungen verleihen der Universitätenkonferenz Autorität. Die UNIKO ist die offizielle Repräsentantin der öffentlichen Universitäten und verantwortlich für die Durchsetzung der zukunftssichernden Forderungen, die diese an Gesellschaft, Wirtschaft und Politik stellen.

Die UNIKO dient der internen Koordination der 21 öffentlichen Universitäten, vertritt diese in nationalen wie internationalen Gremien und ist die Stimme der Universitäten in der Öffentlichkeit. Darüber hinaus stellt die Österreichische Universitätenkonferenz die administrative Basis für den Dachverband der öffentlichen Universitäten zur Verfügung.

Die UNIKO wird vom Generalsekretariat in ihrer Arbeit unterstützt:

**Kontakt**  
**Österreichische Universitätenkonferenz**  
Floragasse 7/7; 1040 Wien  
Tel. 01 3105656-0  
Fax 01 3105656-22  
[office@uniko.ac.at](mailto:office@uniko.ac.at)  
[www.uniko.ac.at/](http://www.uniko.ac.at/)

## ► Universität als Behörde

---

Die 21 **öffentlichen Universitäten** sind gemäß § 1 ↘Universitätsgesetz 2002 Bildungseinrichtungen des öffentlichen Rechts und damit juristische Personen. Bei bestimmten Aktivitäten werden Organe der Universitäten im Rahmen der Setzung hoheitlicher Akte als Behörde tätig.

Dazu zählen u.a. die Vollziehung der Studienvorschriften (insbesondere die ↘Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen anderer tertiärer Bildungseinrichtungen), die ↘Zulassung zum Studium, die Zulassung zu Prüfungen, die Verleihung sowie ein allfälliger ↘Widerruf von ↘akademischen Graden (Letzteres etwa bei der Erschleichung des akademischen Grades auch als Folge von ↘Plagiaten in wissenschaftlichen Arbeiten) sowie die Erteilung der Lehrbefugnis nach einem entsprechenden Habilitationsverfahren.

Gegen die jeweils mittels ↘Bescheids zu setzenden Akte ist grundsätzlich die Beschwerde durch die unmittelbar Betroffenen beim ↘Bundesverwaltungsgericht möglich. Die Universität als Behörde hat innerhalb der verfahrensrechtlichen Fristen tätig zu werden (z.B. bei der ↘Anerkennung von Prüfungen binnen zwei Monaten, bei der ↘Zulassung zum Studium binnen sechs Monaten, bei der

Verleihung von akademischen Graden innerhalb eines Monats nach Erfüllung aller Voraussetzungen). Im Habilitationsverfahren gibt es kein ordentliches Rechtsmittel.

Bei Nichteinhaltung der gesetzlich festgelegten Fristen durch die Universität als Behörde ist eine Säumnisbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

## ► „Universitäten / Hochschulen – Studium und Beruf“

---

ist eine Publikation des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit einer Zusammenfassung aller Studienmöglichkeiten in Österreich nach der Matura und wird jährlich überarbeitet und neu herausgegeben. "Universitäten / Hochschulen" soll allen Bildungsinteressierten eine Unterstützung in ihrer Entscheidungsfindung sein und durch die Gesamtdarstellung einen ersten Überblick verschaffen.

Neben allen Studien an den öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen sowie Kollegs sind auch Informationen zur Zulassung, besondere Zulassungsvoraussetzungen sowohl für in- als auch ausländische Studienwerberinnen und -bewerber, über Studienförderung, die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, Studierendenheime und Berufsbilder in dieser Broschüre enthalten. Ein umfassender Adressenteil ermöglicht es Maturantinnen und Maturanten, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Bildungsberaterinnen und -beratern mit den Bildungseinrichtungen Kontakt aufnehmen zu können oder sich auf deren Homepage ein genaues Bild über die Inhalte der Ausbildungsangebote zu verschaffen.

Die Broschüre ist in Beratungseinrichtungen oder direkt beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. VI/6, Tel. 01 53120-0, kostenlos erhältlich.

## ► Universitätsgesetz 2002 (UG) (für öffentliche Universitäten)

---

im Sommer 2002 vom Nationalrat beschlossenes „Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien“; trat mit seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 120/2002 in Kraft. Es wurde seither bereits mehrmals novelliert, zuletzt im Jahr 2015. Die bisherigen für das Universitätswesen bestimmenden Gesetze wie das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz UOG) 1993, das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (Kunstuniversitäts-Organisationsgesetz KUOG) 1998, das Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz UniStG) 1997, sowie das Hochschul-Taxengesetz (HTaxG) 1972 wurden damit abgelöst.

Eine web-basierte „Ausgabe“ des UG stellt die kommentierte Ausgabe von Heinz Mayer, zugänglich unter [ug.manz.at](http://ug.manz.at) dar (gebührenpflichtig).

Gedruckte, kommentierte Gesetzes-Textausgaben des UG sind bisher erschienen von:

- **Martha Sebök**, „Universitätsgesetz 2002. Gesetzestext und Kommentar“ (Wien 2002)
- **Mario Kostal**, „Universitätsgesetz 2002“ (Wien 2005)
- **Gerald Bast**, „Universitätsgesetz 02 samt Rechnungsabschluss der Universitäten“ (Wien 2003)
- **Heinz Mayer**, „Kommentar zum Universitätsgesetz 2002“ (Wien 2010)
- **Bettina Perthold-Stoitzner**, „Universitätsgesetz 2002“ (Wien 2014).

Das UG und andere aktuelle hochschulische Gesetzesmaterien enthält:

- **Christine Perle**, „Universitätsrecht“ (Wien 2013/14).

## ► Universitätsrat

---

ist an **öffentlichen Universitäten** jenes aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern bestehende Gremium, das den Entwicklungsplan, den Organisationsplan, den Entwurf der Leistungsvereinbarung sowie die Geschäftsordnung des Rektorates der Universität genehmigt, die Rektorin bzw. den Rektor wählt, Stellungnahmen zu Curricula abgibt etc.

Seine Mitglieder sind für fünf Jahre ab ihrer Bestellung im Amt.  
Rechtsgrundlage: § 21 Universitätsgesetz 2002.

## ► Universitäts-Sportinstitut (USI)

---

Personengruppen, die am Kursangebot der USI teilnahmeberechtigt sind: Studierende der **öffentlichen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen** sowie **Fachhochschul-Studiengängen** und Colleges; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie pensionierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitäten und Ministerien; Akademikerinnen und Akademiker.

Eine Teilnahme am Übungsbetrieb ohne Anmeldung („Schnuppern“) ist nur in den ersten sieben Tagen des Semesters (ab Übungsbetriebsbeginn) und mit dem Einverständnis der jeweiligen Kursleiterin bzw. des jeweiligen Kursleiters möglich.

An allen Universitäts-Standorten ist ein Universitäts-Sportinstitut eingerichtet, das dazu beiträgt, den Universitätssport zu fördern. Die dabei verwendeten Anlagen dienen der universitären Ausbildung für den Sport, dabei besonders den Studienrichtungen Leibeserziehung und Sportwissenschaften. Sie dienen aber auch dem Universitätssport im Allgemeinen.

Die Universitäts-Sportinstitute bieten, je nach Standort verschieden, eine unterschiedliche Anzahl an Kursen am Universitätsstandort direkt an (in Wien rund 175), bundesweit haben diese Kurse rund 150.000 Teilnehmer. Neben den angebotenen Kursen werden auch Schi- und Snowboardkurse sowie Sommersportwochen organisiert.

Das Angebot umfasst neben den klassischen Sportarten noch vieles mehr, darunter Eisfallklettern, Rugby, Pilates, Yoga, etc.

Sämtliche Kurse am Universitätsstandort und Sportwochen außerhalb der Universitätsstädte werden für Universitätsangehörige zu vergünstigten Konditionen angeboten, die Kapazitäten sind jedoch beschränkt. Eine zeitgerechte Anmeldung wird daher empfohlen.

## ► Verbesserungsauftrag

---

ist eine Mängelbehebung gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idGF, im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens.

Weist ein schriftliches Anbringen einen Mangel auf (z.B. wenn von der Behörde verlangte Nachweise fehlen), so hat die Behörde von Amts wegen, also von sich aus, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, einen Auftrag zur Behebung des Mangels („Verbesserungsauftrag“, „Mängelbehebungsauftrag“) zu geben und eine angemessene Frist zu setzen.

Durch das Wort „unverzüglich“ muss die Behörde den Antrag einer umgehenden Mängelfreiheit unterziehen und die Vollständigkeit der Unterlagen prüfen. Dies dient dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind.

Ein Beispiel im Hochschulwesen ist die Nachbringung von (Original) Unterlagen.

## ► Verfahrensrechtliche (formelle) Fristen

---

sind in formalrechtlichen Verfahren Fristen, die absolut einzuhalten sind, um durch Handlungen prozessuale Rechtswirkungen auszulösen (z.B. Rechtsmittelfristen, innerhalb welcher ein allfälliges Rechtsmittel gegen eine behördliche Erledigung einzubringen ist).

## ► Versicherungsschutz (allgemein)

---

Allgemein ist die Unterscheidung zwischen verschiedenen Versicherungsarten zu beachten. Eine der wichtigsten Unterscheidungen besteht zwischen ↘Unfall- und ↘Krankenversicherung. Während durch die Bezahlung des ↘ÖH-Beitrages jede/jeder Studierende (Ausnahmen siehe Unfallversicherung für Studierende) sowohl ↘unfall- als auch haftpflichtversichert ist, liegt es ausschließlich in der Eigenverantwortung der Studierenden, eine ↘Krankenversicherung zu haben. Wenn keine Krankenversicherung besteht, müssen im Krankheitsfall Arzt- und Spalkosten selbst getragen werden. Man unterscheidet zwischen Mitversicherung (beitragsfrei; z.B. bei den Eltern etc.), studentischer Selbstversicherung und freiwilliger Selbstversicherung.

Zur näheren Information liegen in den Sozialreferaten der ↘Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft kostenlose Broschüren auf.

Ebenso sind Informationen abrufbar unter

[www.wgkk.at](http://www.wgkk.at)

## ► Versicherungsschutz (während eines Auslandsstudiums)

---

Bei einem beabsichtigten Auslandsstudienaufenthalt sollte man sich vor Beginn von der jeweils zuständigen Krankenkasse einen „zwischenstaatlichen Betreuungsschein“ (Urlaubskrankenschein E111) besorgen. Seit Anfang 2006 gilt die Rückseite der E-Card als europäische Krankenversicherungskarte (EKVK). Sie ersetzt den Urlaubskrankenschein bei Aufenthalten in den 26 anderen EU-Mitgliedsstaaten, in EWR-Staaten sowie in der Schweiz.

Für Aufenthalte in anderen Ländern empfiehlt es sich, Erkundigungen anzustellen, ob es zwischenstaatliche Abkommen für die medizinische Versorgung gibt; wenn dem nicht der Fall ist, sollte man gegebenenfalls eine extra ↘Krankenversicherung abschließen (solche werden angeboten z.B. von Versicherungen, Kreditkartenfirmen und Automobilclubs).

## ► Virtueller Campus

---

An **öffentlichen und privaten Universitäten, Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen** und **Pädagogischen Hochschulen** kann man sich immer häufiger verschiedenster Dienstleistungen der Hochschulen auf dem elektronischen Wege bedienen, z.B. aktuelle Neuigkeiten zu Lehrveranstaltungen direkt per *E-Mail* abfragen (Terminänderungen, neue Sekretariatszeiten, Änderungen bei Lehrinhalten, Veranstaltungshinweise, ausgewählte ↘Vorlesungen). Man kann (flächendeckende) elektronische Lehrveranstaltungsbewertungen vornehmen, es gibt auch Diskussionsforen zu verschiedensten Themen und Angelegenheiten rund um das Studium sowie unterschiedliche *newsgroups*, etc.

## ► Vizerektorinnen / Vizektoren

---

Die **Rektorin / der Rektor** an einer **öffentlichen Universität** bestimmt die Zahl und das Beschäftigungsausmaß der Vizerektorinnen und Vizektoren. Sie sind vom **Universitätsrat** auf Vorschlag der Rektorin / des Rektors und nach Anhörung des **Senats** für eine Funktionsperiode zu wählen, die der der Rektorin / des Rektors entspricht, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

Sie müssen über entsprechende Kompetenzen im Bereich der Wissenschaft sowie Management- und Verwaltungsführungskompetenzen verfügen.

Rechtsgrundlage: § 24 **Universitätsgesetz 2002**.

Eine Liste sämtlicher Vizerektorinnen und Vizektoren steht auf der Homepage der Österreichischen **Universitätenkonferenz** unter:

[www.uniko.ac.at/mitglieder/vizektoren\\_rektorinnen/](http://www.uniko.ac.at/mitglieder/vizektoren_rektorinnen/)

Auch an **Privatuniversitäten, Fachhochschulen** und öffentlichen **Pädagogischen Hochschulen** gibt es Vizerektorinnen und Vizektoren.

## ► Volksanwaltschaft

---

Die 1977 in Österreich eingerichtete Volksanwaltschaft prüft Beschwerden über die öffentliche Verwaltung (also Bundes-, Länder- und Gemeindeverwaltung, Letzteres ausgenommen Tirol und Vorarlberg). Sie ist eine Einrichtung der Verwaltungskontrolle zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Fehlverhalten von Ämtern und Behörden und in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Alle können sich an die Volksanwaltschaft wenden, wenn sie von einem Missstand direkt betroffen sind oder sich im Namen anderer Menschen beschweren, für die sie Sorge tragen oder wenn ein Verfahren abgeschlossen ist bzw. kein Rechtsmittel mehr zur Verfügung steht, um diesen Missstand zu beseitigen.

Beschwerden können schriftlich oder persönlich (nach Terminvereinbarung) vorgebracht werden. Die Volksanwaltschaft holt danach bei den zuständigen Organen Stellungnahmen ein, sie kann Einsicht nehmen in alle Verwaltungsakten, Sachverständige anhören und Zeugen befragen.

Das Prüfverfahren kann zu einer Behebung des Missstandes führen (nach einer entsprechenden Empfehlung der Volksanwaltschaft). In manchen Fällen kann sich bereits im Vorfeld die Beschwerde als unbegründet erweisen.

Die Beschwerdeführung bei der Volksanwaltschaft ist kostenlos. Die Volksanwaltschaft kann in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren keine Parteienvertretung übernehmen.

In ihren Jahresberichten an das österreichische Parlament legt die Volksanwaltschaft Bericht über die behandelten Fälle vor, verbunden mit entsprechenden Empfehlungen, für den Bereich Wissenschaft und Forschung. Eine Übersicht über die veröffentlichten Berichte ist zu finden unter:

<http://volksanwaltschaft.gv.at/berichte-und-pruefergebnisse>

Die **Ombudsstelle** für Studierende steht mit der Volksanwaltschaft bei einschlägigen Anlassfällen in direktem Kontakt und ist um gemeinsame Lösungen bemüht.

### **Kontakt**

#### **Volksanwaltschaft**

Singerstraße 17; 1010 Wien

(nächstgelegene U-Bahnstationen U 1/U 3 „Stephansplatz“)

Tel. 01 51505-0

gebührenfreie Telefonnummer: 0800-223223

Fax 0151505-150

[post@volksanw.gv.at](mailto:post@volksanw.gv.at)

[www.volksanw.gv.at](http://www.volksanw.gv.at)

## ► Vorlesung

---

ist an **öffentlichen Universitäten** während des Studienjahres der Vortrag der/des Lehrenden zur Vermittlung von Grundwissen innerhalb eines Fachgebietes zu bestimmten Zeiten in bestimmten Räumlichkeiten. Es erfolgt normalerweise weder eine Zugangs- noch Anwesenheitskontrolle.

Die Ankündigungen von **▶Vorlesungen** finden sich heutzutage neben der Papierform bereits größtenteils in elektronischen **▶Vorlesungsverzeichnissen** im Internet. Meistens sind sie auch in den Institutsschaukästen ausgehängt (auch Absagen oder Verschiebungen).

An öffentlichen **Universitäten** besteht kein Rechtsanspruch zum Besuch von bestimmten Lehrveranstaltungen bestimmter Vortragender zu bestimmten Zeiten.

An **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen** besteht grundsätzlich an sämtlichen Lehrveranstaltungen Anwesenheits- und Teilnahmepflicht, die auch überprüft wird.

Auch an **Pädagogischen Hochschulen** ist die Teilnahme an den laut Studienplan bzw. **▶Curriculum** verpflichtend vorgesehenen Lehrveranstaltungen erforderlich.

## ► Vorlesungsverzeichnis

---

Jede öffentliche **Universität** ist gemäß § 59 Abs. 5 **▶Universitätsgesetz 2002** verpflichtet, mindestens einmal im Studienjahr ein Verzeichnis aller Lehrveranstaltungen, die angeboten werden, zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung hat den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen, nach Semestern gegliedert zu umfassen. Meistens werden Vorlesungsverzeichnisse jedes Semester veröffentlicht und stehen auch fast immer online zur Abfrage bereit. Neben den Angaben, die offiziell gemacht werden müssen, enthalten die Vorlesungsverzeichnisse oft wertvolle Hinweise über die Art, wie die Anmeldung zu erfolgen hat und dergleichen.

An **Fachhochschulen** und **Pädagogischen Hochschulen** gibt es ebenfalls Vorlesungsverzeichnisse in gedruckter oder elektronischer Form.

## ► Wartelisten an (öffentlichen) Universitäten

---

An **öffentlichen Universitäten** kann es in bestimmten Disziplinen bei übermäßigem Zustrom zu bzw. Interesse von Studierenden an bestimmten Lehrveranstaltungen (zu einem bestimmten Zeitpunkt bei einer/einem bestimmten Lehrenden) zum Entstehen von Wartelisten kommen. Diese werden je nach Verfügbarkeit durch ein spezielles "Überlauf"-System auf Lehrveranstaltungen gleichen Inhaltes bei anderen Lehrenden, also die Ummeldung sich anmeldender Studierender, reduziert bzw. gänzlich abgebaut.

Gemäß § 54 Abs. 8 **▶Universitätsgesetz 2002** können in **▶Curricula** für zugangsgeregelte Fächer bzw. Lehrveranstaltungen an **öffentlichen Universitäten** die Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern begrenzt sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze festgelegt werden. Dabei ist seitens der Verantwortlichen an den Universitäten darauf zu achten bzw. sind Vorkehrungen zu treffen, dass den bei einer Anmeldung zu bestimmten Lehrveranstaltungen aus Platzgründen zurückgestellten Studierenden keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind jedenfalls Parallellehrveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst **▶Lehrveranstaltungszeit**, anzubieten.

Bei entsprechend vorhandener Mittelausstattung werden zu Semesterbeginn daher *ad hoc* durch Anordnung der für **▶studienrechtliche** Belange zuständigen Organe zusätzliche Lehrveranstaltungen zu den ursprünglich im **▶Vorlesungsverzeichnis** angekündigten angeboten.

## ► **Widerruf inländischer akademischer Grade (an Universitäten)**

---

Der Verleihungsbescheid ist an **öffentlichen Universitäten** laut § 89 **Universitätsgesetz 2002** vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen **Organ** aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der **akademische Grad** insbesondere durch gefälschte **Zeugnisse** erschlichen worden ist.

## ► **Wissenschaftsausschuss**

---

ist jener Ausschuss im österreichischen Parlament, der für die Agenden des **Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft** mitzuständig ist (gemeinsam mit dem so genannten „Unterrichtsausschuss“). Ihm werden Gesetzesmaterien, die den Ressortbereich betreffen, zugewiesen und von diesem verhandelt. Seine Beratungen, die zweimal im Halbjahr stattfinden sollen, sind nicht öffentlich zugänglich.

Informationen über den Ausschuss, Sitzungstermine, Tagungsordnungspunkte und Ergebnisse sind unter dem Punkt „Parlament aktiv – Ausschüsse – Wissenschaftsausschuss“ zu finden. Die Namen der Mitglieder, deren Kurzbiographien sowie Kontaktdetails finden sich auf der Homepage des österreichischen Parlaments unter dem Punkt „Wer ist wer?“:

[www.parlinkom.gv.at](http://www.parlinkom.gv.at)

## ► **Wohnortadresse**

---

Siehe Stichwort **Anschrift am Heimatort** (Heimatanschrift).

## ► **Würdigungspreis**

---

ist ein Preis, der vom **Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft** seit dem Studienjahr 1989/90 jährlich an die 50 besten Studienabsolventinnen und -absolventen der öffentlichen Universitäten, Universitäten der Künste und (seit 1994 der Fachhochschulen und Fachhochschul- Studiengänge mit herausragenden Studienleistungen vergeben wird. Es handelt sich dabei um einen Geldpreis in der Höhe von € 3.000,- (derzeitiger Stand). Nähere Informationen sind erhältlich beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unter der Telefonnummer 01 53120-7002 oder unter [cornelia.dunst@bmwfw.gv.at](mailto:cornelia.dunst@bmwfw.gv.at).

## ► **Zeugnis**

---

an **öffentlichen Universitäten**: ist gemäß Par. 75 **Universitätsgesetz 2002** die Beurkundung einer Beurteilung von Leistungen (**schriftliche** oder **mündliche Prüfungen**, wissenschaftliche Arbeiten). Ihre Form ist vom **Senat** festzulegen. Folgende Angaben sollten sie aber auf alle Fälle enthalten: ausstellende Universität, Bezeichnung des Zeugnisses, **Matrikelnummer** der/des Studierenden, deren/dessen Familien- und Vornamen sowie das Geburtsdatum, die Bezeichnung des Studiums, die Bezeichnung der Prüfung oder des Faches, die Beurteilung sowie die **ECTS-Anrechnungspunkte**, den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers, das Prüfungsdatum, den Namen der Ausstellerin bzw. des Ausstellers.

Bei Zeugnissen über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten sowie künstlerischer **Master- und Diplomarbeiten** ist das Thema anzugeben.

Die Zeugnisse sind unverzüglich, jedoch längstens nach vier Wochen ab der Leistungserbringung durch die Studierende oder den Studierenden von der/von dem Zuständigen auszustellen. Der Ausdruck von Zeugnissen über automationsgestützte Datenverarbeitung ist an immer mehr Institutionen üblich; nur bei studienabschließenden Zeugnissen sind Beglaubigungen erforderlich.

An **Fachhochschulen / Fachhochschulstudiengängen** ist das Zeugnis im Fachhochschul-Studiengesetz geregelt: Die besuchten Lehrveranstaltungen und abgelegten Prüfungen sind dem Studierenden jährlich, jedenfalls bei seinem Ausscheiden aus dem Fachhochschul-Studiengang, schriftlich zu bestätigen, sowie in der ↘Prüfungsordnung bzw. im ↘Curriculum der jeweiligen Fachhochschule.

An **Pädagogischen Hochschulen** ist jede Beurteilung bzw. Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auf Verlangen durch Ausstellung eines Zeugnisses bzw. einer Teilnahmebestätigung zu bescheinigen und jedenfalls in der Studierendenevidenz zu vermerken. Die näheren Bestimmungen über die Gestaltung der (studienabschließenden) Zeugnisse werden durch Verordnungen festgelegt.

### ► Zulassung zum Studium (an öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen)

---

An **öffentlichen Universitäten** erfolgt die Zulassung durch die zuständige Stelle im Auftrag des ↘Rektorats.

Für Neuzulassungen zu Diplom- und ↘Bachelorstudien beträgt die allgemeine Zulassungsfrist für das Wintersemester mindestens acht Wochen und endet am 5. September, für das Sommersemester mindestens vier Wochen und endet am 5. Februar. Die Zulassung zu ↘Doktoratsstudien kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen (außerhalb der Nachfrist nur dann, wenn die jeweilige Universität eine derartige Regelung beschließt). Für Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs- oder ↘Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, können abweichende allgemeine Zulassungsfristen festgelegt werden, die die Zulassung zu ↘Masterstudien auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist vorsehen, wenn die Zulassung aufgrund eines ↘Bachelorstudiums erfolgt, das an der jeweiligen Universität abgeschlossen wurde.

Die Nachfrist beginnt nach Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist. Sie endet im Wintersemester am 30. November, im Sommersemester am 30. April. Innerhalb der Nachfrist darf die Zulassung zu einem Diplom- oder ↘Bachelorstudium nur in Ausnahmefällen erfolgen, und zwar insbesondere:

1. bei Nichtbestehen eines Aufnahme- oder Zulassungsverfahrens oder der ↘Studieneingangs- oder Orientierungsphase in einem anderen Studium, sofern das Ergebnis für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner vorliegt;
2. bei Erlangen der ↘allgemeinen Universitätsreife für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner;
3. bei Zivildienern, Präsenzdienern und bei Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, sofern zum 31. August bzw. 31. Jänner der Dienst geleistet wurde bzw. eine Einberufung bestand und der Dienst später nicht angetreten oder vor Ende der Nachfrist abgebrochen oder unterbrochen wurde;
4. für Personen, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, die Frist einzuhalten und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft;
5. für Personen, die nachweislich aufgrund von Berufstätigkeit oder Praktika daran gehindert waren, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist einen Antrag zu stellen;
6. für Personen, die nachweislich aufgrund eines Auslandsaufenthaltes aus zwingenden Gründen daran gehindert waren, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist einen Antrag zu stellen.

Weitere Gründe können in der ↘Satzung festgelegt werden.

Zum eigentlichen Verfahren der Zulassung ist meist eine ↘Voranmeldung per Internet erforderlich bzw. möglich („Vorerfassung“), für bestimmte zugangsgeregelte Studien kann es darüber hinaus spezielle Zugangsregelungen geben (für Humanmedizin z.B. den ↘MedAT-Test, siehe ↘Numerus Clausus ). Die Zulassung erfolgt innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist (in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internet-Seiten der Universitäten ersichtlich) bzw. ↘Nachfrist (für Neuzulassungen zu Diplom- und ↘Bachelorstudien nur bei Erfüllung einer der oben genannten Ausnahmefälle). Die erforderlichen Unterlagen sind je nach Staatsbürgerschaft bzw. Bildungsnachweis (Reifezeugnis) unterschiedlich.

Eine Antragstellung vom Ausland aus ist möglich. Erst bei vollständigem Vorliegen aller Unterlagen (rechtzeitig zu den vorgegebenen Fristen) kann die Zulassung durchgeführt werden. Für die Durchführung der Zulassung muss die Studienwerberin bzw. der Studienwerber persönlich an der Universität (↘Studienabteilung) vorsprechen.

Zulassung zum Studium an **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen:** siehe ↘**Fachhochschulstudium**

An **Pädagogischen Hochschulen** werden Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen (insbesondere allgemeine ↘Universitätsreife und Eignung zum Studium) erfüllen, auf Grund ihres Antrages durch das ↘Rektorat zum jeweiligen Studium zugelassen. Die Zulassung zum Studium ist rechtlich als ↘Bescheid zu qualifizieren. Das ↘Rektorat hat für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Antragstellerinnen und Antragsteller zugelassen werden können, für alle in gleicher Weise geltende Zulassungskriterien durch Verordnung festzulegen.

Zulassungsregeln, allgemeine Informationen:

[www.studienbeginn.at/informationen](http://www.studienbeginn.at/informationen)

Dieser Link gibt Auskunft über Voraussetzungen und Verfahren für die Zulassungen an einer österreichischen Universität sowie über ↘Aufnahmeverfahren.

### ▶ Zugang zu besonders stark nachgefragten Studien

---

siehe Stichwort ↘Aufnahmeverfahren

### ▶ Zustimmungserklärung

---

§ 31 Abs. 6 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes lautet:

Die der ↘Ombudsstelle durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Informationen und Tatsachen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen weitergegeben bzw. veröffentlicht werden.

Das bedeutet in der Praxis, dass Anliegen einer/eines Studierenden, die/der sich an die ↘Ombudsstelle für Studierende wendet, erst dann behandelt werden können, wenn – falls bei den Recherchen der Name genannt werden muss – die betroffene Person eine Zustimmungserklärung zur Namensnennung abgibt.

## Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften (Kurztitel und Abkürzung)

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG  
BGBI. Nr. 51/1991 (WV) idgF

Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (Berufsreifeprüfungsgesetz – BRPG)  
BGBI. I Nr. 68/1997 idgF

Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz - B-GIBG)  
BGBI. Nr. 100/1993 idgF

Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 - BMG)  
BGBI. Nr. 76/1986 (WV) idgF

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
BGBI. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBI. I Nr. 194/1999 idgF (DFB)

Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG)  
BGBI. I Nr. 10/2013 idgF

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG)  
BGBI. I Nr. 135/2009 idgF

Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 - HG)  
BGBI. I Nr. 30/2006 idgF

Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHSStG)  
BGBI. Nr. 340/1993 idgF

Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG)  
BGBI. I Nr. 74/2011 idgF

Bundesgesetz über die Erlangung der Studienberechtigung für Studien an Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Studienberechtigungsgesetz – HStudBerG)  
BGBI. I Nr. 71/2008 idgF

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG  
BGBI. Nr. 221/1979 (WV) idF BGBI. Nr. 577/1980 (DFB) idgF

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Personengruppen bei der Zulassung zu ordentlichen Studien (Personengruppenverordnung 2014 – PersGV 2014)  
BGBI. II Nr. 340/2013

Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967)  
BGBI. Nr. 376/1967 idgF

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB)  
BGBI. Nr. 60/1974 idgF

Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft (Volksanwaltschaftsgesetz 1982 - VolksanwG)  
BGBI. Nr. 433/1982 (WV) idgF

Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines  
Sozialversicherungsgesetz - ASVG.)  
BGBI. Nr. 189/1955 idF BGBI. Nr. 18/1956 (DFB) idgF

Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG)  
BGBI. I Nr. 74/2011 idgF

Bundesgesetz vom 15. Mai 1986 über das Wohnen in Studentenheimen (Studentenheimgesetz)  
BGBI. Nr. 291/1986 idgF

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 24. Juli 1986 über die  
Studienberechtigungsprüfung (Studienberechtigungsverordnung - StudBerVO)  
BGBI. Nr. 439/1986 idgF

Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen  
(Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG)  
BGBI. Nr. 305/1992 idgF

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die mit den  
Reifeprüfungen der höheren Schulen verbundenen Berechtigungen zum Besuch der Universitäten  
(Universitätsberechtigungsverordnung - UBVO 1998)  
BGBI. II Nr. 44/1998 idgF

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 –  
UG)  
BGBI. I Nr. 120/2002 idgF

Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte  
Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)  
BGBI. Nr. 111/1936 idgF

## Broschüren-Service der Ombudsstelle für Studierende

**Alle Broschüren sind kostenlos erhältlich;**

Bestellung

per E-Mail: [info@hochschulombudsmann.at](mailto:info@hochschulombudsmann.at) / [info@hochschulombudsfrau.at](mailto:info@hochschulombudsfrau.at)

per Telefon: 01/53120 5544

per Fax: 01/53120 99 5544

per Post: Abschnitt ausfüllen und ausreichend frankiert schicken an:

Ombudsstelle für Studierende

Minoritenplatz 5

A-1014 Wien



Hiermit bestelle ich ( ) Exemplare

- ( ) Stichwort? **Studium!**
- ( ) Stichwort? **Fachhochschulstudium!**
- ( ) Stichwort? **Studieren mit Behinderung!**
- ( ) Stichwort? **International Studieren!**
- ( ) Stichwort? **Doktoratsstudium!**
- ( ) Stichwort? **Privatuniversitäten!**
- ( ) Stichwort? **Stipendium!**

Name: \_\_\_\_\_

Institution: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

*Alle Broschüren sind abrufbar unter*

[www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at)

[www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)

**bmwfw**  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

**BM** | **BF**  
Bundesministerium für  
Bildung und Frauen